

Gesetz zur Einführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Die Jagd ist in Baden-Württemberg von gesellschaftlicher, ökologischer und ökonomischer Bedeutung. Baden-Württemberg ist ein walddreiches Flächenland, das geeignete Lebensräume für Wildtiere bietet. Aus seiner Besiedelung und Bewirtschaftung, insbesondere im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, und der Erholungsnutzung ergeben sich Wechselbeziehungen mit dem Vorkommen und den Lebensgewohnheiten von Wildtieren. Die Jagd übernimmt als eine ursprüngliche Form der Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen durch den Menschen eine tragende Rolle bei der Gestaltung dieser Beziehungen. Die Jagd ist der nachhaltigen Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen verpflichtet und hat zugleich dem Schutz der Wildtiere und deren Lebensräume sowie deren Entwicklung zu dienen. Daneben kann die Jagd dazu beitragen, die berechtigten Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der gesamten Gesellschaft zu wahren, indem sie einen dem bestehenden Lebensraum in Baden-Württemberg angepassten Bestand an Wildtieren gewährleisten soll. Die Jagd hat in Baden-Württemberg auch eine kulturelle Bedeutung und Tradition.

Das Jagdrecht als Eigentumsrecht im Sinne des Artikels 14 des Grundgesetzes bietet eine wesentliche Grundlage für die Bereitschaft und Motivation der Jägerinnen und Jäger, die Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit zu übernehmen. Es gibt den Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts eine verlässliche und starke Rechtsposition. Die besondere Verantwortung der Jägerinnen und Jäger, die Aufgaben der Jagd zu erfüllen, ergibt sich zugleich aus der verfassungsrechtlichen Sozialbindung des Eigentumsrechts. Diese Verpflichtung ermöglicht eine ordnungsgemäße Hege und Bejagung. Die Erhaltung der Attraktivität der Jagdausübung ist für die Jägerinnen und Jäger eine wichtige Voraussetzung zur Erfüllung der sich aus dem Jagdrecht ergebenden Verpflichtungen.

Im Bewusstsein der gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Bedeutung, die der Jagd in Baden-Württemberg zukommt, entwickelt das Land Baden-Württemberg mit diesem Gesetz das geltende Jagdrecht weiter. Die Rahmenbedin-

gungen für die Jagd haben sich während der letzten Jahrzehnte durch gesellschaftliche, wirtschaftliche und natürliche Entwicklungen teilweise grundlegend verändert. Wildbiologische Kenntnisse haben sich erweitert und die gesellschaftlichen Erwartungen an die Jagd gewandelt. Aus den veränderten Rahmenbedingungen ergeben sich zahlreiche Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren und ihren Lebensräumen. In Baden-Württemberg wurden in den letzten Jahren zahlreiche erfolgreiche Pilotkonzepte im Umgang mit Wildtieren entwickelt und umgesetzt. Die Erfahrungen mit diesen Konzepten bieten eine solide Grundlage für die praxisgerechte Weiterentwicklung der jagdgesetzlichen Regelungen.

Das Gesetz passt das Jagdrecht den veränderten Rahmenbedingungen, neuen wildtierökologischen Erkenntnissen und den an das Jagdwesen gestellten Anforderungen, insbesondere des Naturschutzes und des Tierschutzes, an. Mit der Weiterentwicklung des Jagdrechts leistet es einen Beitrag, die Jagd als eine ursprüngliche Form der Nutzung natürlicher Lebensgrundlagen durch den Menschen in Baden-Württemberg sowie das Jagdrecht als Eigentumsrecht zukunftsfähig zu erhalten und dabei die von der Jagd berührten Belange des Natur- und Tierschutzes sowie die Interessen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft zu wahren.

Eine umfassende Anpassung des Jagdrechts an die veränderten Herausforderungen und die neuen Erkenntnisse erfolgte bislang nicht. Die Notwendigkeit, das geltende Jagdrecht weiterzuentwickeln, ergibt sich insbesondere aus folgenden Gesichtspunkten:

- Die in Baden-Württemberg lebenden Bestände der Wildtierarten sind einerseits in Teilbereichen nicht an den vorhandenen Lebensraum angepasst. Andererseits nimmt die Landnutzung zu wenig Rücksicht auf die elementaren Bedürfnisse von Wildtieren. Hinsichtlich der daraus entstehenden vielfältigen Konflikte stoßen die Lösungsansätze des bisherigen Jagdrechts zunehmend an ihre Grenzen und machen neue Lösungsansätze im Rahmen eines umfassend angelegten Wildtiermanagements erforderlich.
- Die äußeren Rahmenbedingungen für die Jagd haben sich insbesondere durch die Entwicklungen im Bereich der Landnutzung verändert. Im Spannungsfeld zwischen Land- und Forstwirtschaft, Wildtieren und Jagdausübung genügt das geltende Wildschadensersatzrecht häufig nicht mehr, um die auftretenden Probleme zu lösen. Ständig wachsende Herausforderungen ergeben sich heutzutage auch beim Umgang mit Wildtieren in den Siedlungs- und Verkehrsräumen.

- Die Rahmenbedingungen des Natur- und Tierschutzes entwickeln sich laufend fort und stellen Anforderungen an die Jagdausübung. Daneben hängt die Akzeptanz der Jagd in der Gesellschaft zu einem wesentlichen Teil davon ab, inwieweit die Jagdausübung den berechtigten Forderungen des Natur- und Tierschutzes genügt.
- Im Zusammenhang mit den veränderten Rahmenbedingungen und Herausforderungen stellen auch die weiterentwickelten Erkenntnisse insbesondere in den Bereichen der Wildbiologie und Wildökologie neue Anforderungen sowohl an die Jagdausübung als auch an das Instrumentarium öffentlicher Stellen zum Umgang mit Wildtieren, insbesondere im Falle von Konflikten.
- Ein erfolgversprechendes Vorgehen zur Bewältigung der Herausforderungen im Umgang mit Wildtieren und zur Lösung von Konflikten erfordert ein eigenverantwortliches Handeln der Betroffenen, effiziente Verwaltungsstrukturen und ein hohes Maß an Akzeptanz der Entscheidungen. Dazu sind die in Baden-Württemberg in den vergangenen Jahren entwickelten integrativen Verfahren und Strategien des Wildtiermanagements aufzugreifen, die Eigenverantwortung der Betroffenen zu stärken und zu fördern sowie den öffentlichen Stellen durch Deregulierung die notwendige Ressourcenbereitstellung zu ermöglichen.

Das in Baden-Württemberg geltende Jagdrecht ist an diese Anforderungen und Standards anzupassen, um das Jagdwesen zukunftsfähig zu erhalten. Im Koalitionsvertrag vom 9. Mai 2011 haben die Regierungsparteien Bündnis 90/Die Grünen und SPD vereinbart, das Jagdgesetz zu überarbeiten, stärker an wildökologischen Anforderungen und dem Tierschutz auszurichten, die Wildfütterung abzuschaffen und vorzusehen, dass sich die Jagd in Schutzgebieten am Schutzzweck ausrichten muss. Die Gesetzesvorlage dient der Umsetzung dieser Zielsetzung des Koalitionsvertrags.

Derzeit findet das Jagdwesen in Baden-Württemberg seine wesentlichen gesetzlichen Grundlagen im Bundesjagdgesetz (BJagdG) und im Landesjagdgesetz (LJagdG). Die Bestimmungen des Grundgesetzes (GG) zur Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich des Jagdrechts auf den Bund und die Länder hat die Föderalismusreform im Jahr 2006 grundlegend geändert. Danach gilt das Bundesjagdgesetz, das auf der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes beruht, gemäß Artikel 125b Absatz 1 GG als Bundesrecht fort. Das Jagdwesen unterliegt gemäß Artikel 72 Absatz 1 in Verbindung mit 74 Absatz 1 Nummer 28 GG der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz. Hat der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit Gebrauch gemacht, können die Länder dennoch durch Gesetz hiervon abweichende Regelungen treffen (Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GG).

Davon ausgenommen ist als abweichungsfester Regelungsgegenstand das Recht der Jagdscheine.

Der Gesetzentwurf stützt sich auf die den Ländern im Bereich des Jagdwesens zustehende Abweichungskompetenz. Er kodifiziert das Recht des Jagdwesens umfassend, mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine. Dadurch wird in Baden-Württemberg bis auf das Recht der Jagdscheine nur noch ein Gesetz im Bereich des Jagdwesens Anwendung finden. Der Entwurf verzichtet somit darauf, lediglich in einzelnen Bereichen oder für einzelne Gegenstände Abweichungen vom Bundesjagdgesetz durch landesrechtliche Bestimmungen vorzusehen. Auf diese Weise wird die Rechtsanwendung erleichtert, da das Nebeneinander der Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes überwiegend entfällt.

II. Wesentlicher Inhalt

Die Mehrzahl der Bestimmungen des geltenden Jagdrechts hat sich bewährt und wird übernommen. Das gilt auch für die bewährten systemtragenden Elemente und Einrichtungen des geltenden Jagdrechts. Dazu gehören unter anderem

- die Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum,
- die mit dem Jagdrecht verbundene allgemeine Hegepflicht und Pflicht zu waidgerechter Jagdausübung,
- das System der Jagdbezirke und der Jagdgenossenschaften sowie die Bindung des Jagdausübungsrechts an Jagdbezirke,
- die Beteiligung Dritter an der Jagdausübung als Pächterinnen, Pächter und Jagdgäste,
- das System des Wildschadensersatzrechts.

Zur Weiterentwicklung des Jagdrechts in Baden-Württemberg liegen dem Gesetzentwurf folgende Eckpunkte zugrunde:

- Weiterentwicklung des Jagdrechts durch Anpassung der Regelungen an veränderte Verhältnisse und Anforderungen bei Zusammenführung der Bestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes, soweit es die Gesetzgebungskompetenz des Landes zulässt,
- Ergänzung des Jagdrechts um Aspekte eines auf wissenschaftliche Erkenntnisse gestützten Wildtiermanagements,

- Einrichtung eines artenspezifischen Regelungssystems, bei dem sich der Katalog der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten auf Basis nachvollziehbarer Kriterien und wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse ergibt und die Tierarten nach festen Kriterien einem Nutzungs-, Entwicklungs- oder Schutzmanagement mit spezifischen Regelungen zugeordnet werden,
- Berücksichtigung der berechtigten Forderungen des Tierschutzes an die Jagdausübung im Hinblick auf das Vorliegen eines vernünftigen Grundes im Sinne von § 1 des Tierschutzgesetzes und durch Einschränkung bestimmter Jagdmethoden,
- Ausrichtung der Regelungen zur Jagdausübung an wissenschaftlichen, insbesondere wildökologischen Erkenntnissen,
- Anpassung des Wildschadensersatzrechts an veränderte Gegebenheiten zur Verbesserung der Stellung der Jägerinnen und Jäger und zur Erleichterung der Verpachtung von Jagdrevieren,
- Entlastung der unteren Verwaltungsebene und Vereinfachung des Verwaltungshandelns durch Streichung verzichtbarer Aufgaben,
- Stärkung der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der Jägerinnen und Jäger durch Deregulierung.

Diese Eckpunkte kommen bei folgenden wesentlichen Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen:

1. Erstmals wird ein Katalog gesetzlicher Regelungsziele in das Jagdrecht aufgenommen, der den Beitrag des Gesetzes insbesondere für die Weiterentwicklung der Jagd als Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut, den Beitrag für den Natur- und Tierschutz sowie den Beitrag für private Belange, unter anderem die Land- und Forstwirtschaft, deutlich macht.
2. Die Tierarten, die dem Jagdrecht über die im Anhang des Gesetzes aufgeführten Tierarten hinaus durch Rechtsverordnung unterstellt werden können, ergeben sich anhand nachvollziehbarer Kriterien und entsprechend der jagdlichen Bedeutung für Baden-Württemberg. Dieselben Kriterien haben Anwendung gefunden bei der Entscheidung über die dem Gesetz im Anhang unterstellten Tierarten.
3. Der Entwurf sieht ein Managementsystem für die dem Gesetz unterstehenden Arten von Wildtieren vor, das sich in ein Nutzungs-, Entwicklungs- und Schutzmanagement unterteilt. Die Wildtiere werden den Managementstufen nach gesetzlich festgelegten Kriterien auf Basis der Empfehlungen der Wildtierforschung,

insbesondere des Wildtierberichts, und nach Maßgabe des Artenschutzrechts durch Rechtsverordnung zugeordnet. Bei tatsächlichen Veränderungen, zum Beispiel der Bestandssituation der Arten, erfolgt eine neue Zuordnung.

4. Mit der Zuordnung einer Tierart zu einer Managementstufe verbinden sich spezifische Regelungen, insbesondere hinsichtlich der allgemeinen Zulässigkeit der Bejagung, der Jagd- und Schonzeiten, der Maßnahmen zur Steuerung des Wildtierbestandes und zur Umsetzung besonderer Hegemaßnahmen.
5. Das Jagdrecht beachtet die Vorgaben des europäischen Artenschutzrechts und wird mit den Regelungen des Naturschutzrechts abgestimmt. Die Jagd in Schutzgebieten darf dem Schutzzweck nicht widersprechen.
6. Als Bestandteil eines Wildtiermanagements ist insbesondere vorgesehen
 - a) die Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen, sich am Wildtiermonitoring mit eigenen Beiträgen zu beteiligen,
 - b) die Einführung eines landesweiten Wildtierberichts auf der Grundlage der Wildtierforschung, der insbesondere Empfehlungen für Maßnahmen des Wildtiermanagements enthält,
 - c) die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für eine Fachberatung zum Thema Wildtiere bei den unteren Verwaltungsbehörden ,
 - d) die gesetzliche Verankerung des bereits bestehenden Generalwildwegeplans und dessen Berücksichtigung,
 - e) die Einführung von Hegegemeinschaften, soweit eine abgestimmte revierübergreifende Umsetzung von Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements erforderlich ist; in Ausnahmefällen auch als Körperschaft des öffentlichen Rechts.
7. Um die Wirksamkeit der Maßnahmen der jagdausübungsberechtigten Personen im Rahmen der Hege und des Wildtiermanagements zu erhöhen, ist die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundflächen sowie der nutzungsberechtigten Personen vorgesehen, diese Maßnahmen in zumutbarem Umfang zu dulden.

8. Die Folgerungen aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften werden in Anlehnung an die bundesrechtliche Regelung umgesetzt.
9. Die regelmäßige Mindestpachtdauer wird auf sechs Jahre festgelegt, um gegensätzliche Interessen der Betroffenen zu berücksichtigen.
10. Bei der Zusammensetzung des Beirats auf Landesebene werden Natur- und Tierschutz stärker berücksichtigt.
11. Die bisherigen Anhalte- und Wegnahmebefugnisse der Jagdschutzberechtigten entfallen im Sinne einer restriktiven Übertragung polizeilicher Befugnisse. Den bisherigen Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern wird die Rolle von Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern übertragen, welche die Belange des Wildtiermanagements fördern sollen.
12. Eine Anpassung der sachlichen Gebote und Beschränkungen der Jagdausübung erfolgt im Interesse des Tierschutzes: Dazu zählen
 - a) das Verbot von Totfangfallen; in Ausnahmefällen bleibt der Einsatz zur Abwehr von Gefahren für bestimmte Rechtsgüter zulässig,
 - b) das Verbot des Schusses in Vogelgruppen, es sei denn, dass eine Verletzung von Vögeln durch Randschrote nicht zu erwarten ist,
 - c) das Erfordernis einer Übung in der Schießfertigkeit bei der Teilnahme an Bewegungsjagden (zum Beispiel die Drückjagd) und beim Schrotschuss auf Vögel,
 - d) die Einschränkung der Jagd mit Hunden im Naturbau, um Verletzungen bei Kämpfen mit dem Dachs zu vermeiden,
 - e) die Einschränkung des Jagdschutzes gegen wildernde Hunde: Recht zum Abschuss nur nach Genehmigung der Ortspolizeibehörde und in Ermangelung alternativer Mittel,
 - f) das Verbot des Abschusses von streunenden Hauskatzen, außer in Schutzgebieten nach Genehmigung der zuständigen Behörde,

g) die Zulässigkeit der Wildfolge durch anerkannte Nachsuchegespanne.

13. Eine Anpassung der sachlichen Gebote und Beschränkungen der Jagdausübung erfolgt unter Berücksichtigung neuer Erkenntnisse und Bewertungen insbesondere durch

a) das Verbot der Fütterung von Schalenwild (ausgenommen der Kirschzitrone); nach Anzeige einer Fütterungskonzeption gegenüber der obersten Jagdbehörde bleibt eine Fütterung nach näherer Maßgabe zulässig, soweit sie erforderlich ist, auf einer überörtlichen Konzeption beruht, die wildökologische Erkenntnisse beachtet, und die oberste Jagdbehörde die Maßnahme nicht beanstandet,

b) die Einführung einer Rechtsgrundlage für die Jagdbehörde, in Notzeiten ein Wegegebot und einen Leinenzwang anzuordnen,

c) die Einführung einer allgemeinen Jagdruhezeit in der Zeit vom 1. März bis 30. April,

d) das Verbot der Verwendung von Munition mit gesundheitsschädigenden Inhaltsstoffen bei der Jagd auf Schalenwild.

14. Die Abschussregelung für Rehwild wird dadurch geändert und vereinfacht, dass im Regelfall auf den behördlichen Abschussplan bei Einführung einer revierbezogenen Zielvereinbarung oder Zielsetzung über den Abschuss verzichtet wird. Ein behördlicher Abschussplan im Sinne des bisher geltenden Rechts wird nur noch in Ausnahmefällen und bei bestimmten Wildtierarten beibehalten.

15. Das Wildschadensersatzrecht wird weiterentwickelt durch

a) die Reduzierung der Ersatzpflicht von Wildschäden an Maiskulturen durch die Regelung einer im Regelfall anteiligen Übernahme des Schadens durch die Geschädigten in Höhe von 20 vom Hundert,

b) die Klarstellung der Ersatzfähigkeit von Wildschäden an bewirtschafteten „echten“ Streuobstwiesen (als Grünlandbewirtschaftung, in Abgrenzung zu Obstgärten),

- c) die Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Hauptholzarten durch Angabe einer Mindestflächenzahl,
- d) die Änderung, wonach die Meldung der Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken nur noch einmal jährlich erforderlich ist.

16. Im Bereich des Verfahrens- und Organisationsrechts erfolgen Veränderungen insbesondere durch

- a) die Konkretisierung der Flächen, die durch behördliche Anordnung zu befriedeten Bezirken erklärt werden können,
- b) die Abschaffung des bisherigen Kreisjagdamts als Kollegialorgan und Zuordnung der unteren Jagdbehörde an die Landratsämter und Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörde,
- c) die Einführung eines Jagdbeirats bei der unteren Jagdbehörde, der diese in wichtigen Angelegenheiten beraten soll,
- d) die Zulassung der Pachtfähigkeit von Jagdgenossenschaften in bestimmten Fällen,
- e) die Vereinfachung des Rechts der Jagderlaubnisscheine,
- f) den Wegfall des für das Beschreiten des ordentlichen Rechtswegs bisher erforderlichen Vorverfahrens bei der Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs; stattdessen hat die Gemeinde die geschädigte Person und die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person frühzeitig auf anerkannte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer hinzuweisen, deren Einbindung in das gemeindliche Vorverfahren sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat und die im Einverständnis mit den Beteiligten auch auf eine außergerichtliche gütliche Einigung hinwirken können.

Der Gesetzentwurf sieht für das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz folgende grundlegende Struktur vor, die sich an die Gliederung des bisher geltenden Bundesjagdgesetz und des Landesjagdgesetzes anlehnt:

Allgemeine Bestimmungen

Der erste Abschnitt bestimmt den Anwendungsbereich des Gesetzes in Abstimmung mit dem Bundesrecht sowie die Ziele des Gesetzes. Sodann werden die Grundlagen zum Inhalt des Jagdrechts und damit einhergehende Verpflichtungen geregelt. Der erste Abschnitt führt den Begriff des Wildtiermanagements, dessen Instrumente und ein Managementsystem für die dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten ein. Hierzu enthält er die notwendigen Definitionen und Ermächtigungen. Der erste Abschnitt enthält darüber hinaus Bestimmungen zur Gewährleistung des europäischen Rechts und zur Abstimmung mit dem Naturschutzrecht.

Jagdbezirke

Der zweite Abschnitt enthält die Regelungen zu dem im bisher geltenden Recht bewährten System der Jagdbezirke, zu deren Gestaltung und Befriedung sowie zu den Jagdgenossenschaften. Dieser Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes. Hinzutritt die Regelung zur Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen in Konsequenz der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Pflichtmitgliedschaft in Jagdgenossenschaften.

Beteiligung Dritter an der Jagd

Der dritte Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes zu Jagdpachtverträgen und zu Jagderlaubnissen.

Jagdschein

Der vierte Abschnitt enthält Regelungen, die in sachlichem Zusammenhang mit der Erteilung des Jagdscheins stehen, ohne dass das Land in die dem Bund zustehende Kompetenz, das Recht der Jagdscheine zu regeln, eingreifen würde. Es handelt sich dabei um die bisher im Landesjagdgesetz vorgesehenen Regelungen zur Jägerprüfung und zur Erteilung des Jagdscheins, zu den dafür anfallenden Gebühren und zur dabei zu entrichtenden Jagdabgabe.

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Der fünfte Abschnitt fasst die bisher im Bundesjagdgesetz und im Landesjagdgesetz formulierten spezifischen Regelungen, die bei der Ausübung der Jagd gelten, zu-

sammen. Dazu gehören neben einigen den jagdausübungsberechtigten Personen zustehenden Rechten insbesondere Regelungen, Verbote und Beschränkungen, die sich aus Tierschutzaspekten ergeben. Unter anderem handelt es sich um Regelungen zu Jagdmethoden, zum zulässigen oder gebotenen Umfang der Jagdausübung und zur Wildfolge. Wesentliche Änderungen ergeben sich durch das Verbot der Fütterung von Schalenwild, durch die Abschaffung des behördlichen Abschussplans bei Rehwild und durch einzelne Änderungen der sachlichen Verbote, wie im Bereich der Bau- und Fallenjagd.

Sicherung der Nachhaltigkeit, Wildtierschutz

Der sechste Abschnitt enthält zahlreiche neue Regelungen, welche bestimmte Instrumente und Einrichtungen im Rahmen des Wildtiermanagements vorsehen. Dazu gehören die aufeinander und auf die Managementstufen des ersten Abschnitts bezogenen Regelungen zum Monitoring, zum Wildtierbericht und zu besonderen Hegemaßnahmen. Der bereits bestehende Generalwildwegeplan erhält in diesem Abschnitt eine gesetzliche Grundlage. Als eigenständige Einrichtungen zur Erfüllung der Aufgaben des Wildtiermanagements erhalten die Hegegemeinschaften eine besondere gesetzliche Funktionsbeschreibung; sofern sie als Körperschaften des öffentlichen Rechts eingerichtet werden, sind die dafür erforderlichen Regelungen vorgesehen. Im Übrigen enthält der sechste Abschnitt angepasste Regelungen, die bereits das bisher geltende Recht vorgesehen hat, darunter die Regelungen zu Jagd- und Schonzeiten als das zentrale Steuerungsinstrument im Rahmen des Wildtiermanagements.

Wild- und Jagdschaden

Der siebte Abschnitt übernimmt aus Bundes- und Landesjagdgesetz die Regelungen zum Wildschadensersatzrecht mit einigen punktuellen Klarstellungen und Anpassungen. Änderungen ergeben sich unter anderem beim Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschäden an Maiskulturen und durch den Wegfall des obligatorisch bei der Gemeinde durchzuführenden behördlichen Vorverfahrens.

Verwaltungsbehörden, Beiräte

Auch der achte Abschnitt übernimmt weitgehend die bisher geltenden Regelungen des Bundes- und des Landesjagdgesetzes. Anpassungen ergeben sich insbesondere bei der Besetzung des Landesbeirats. Änderungen gegenüber der bisherigen

Rechtslage ergeben sich durch die Einbindung der unteren Jagdbehörden in die unteren Verwaltungsbehörden bei Wegfall des Kollegialorgans Kreisjagdamt und durch die Einrichtung eines Jagdbeirats bei der unteren Jagdbehörde. Die Einführung einer gesetzlichen Grundlage für eine Fachberatung zum Thema Wildtiere, zum Beispiel durch die in Baden-Württemberg bereits tätigen Wildtierbeauftragten bei den unteren Jagdbehörden, unterstützt allgemein die Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, indem eine Fachberatung bei den unteren Jagdbehörden Aufgaben im Bereich der Information und Koordination übernehmen kann.

Straf- und Bußgeldbestimmungen

Der neunte Abschnitt führt die Straf- und Bußgeldbestimmungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes, die zum Schutz der betroffenen Rechtsgüter erforderlich sind, zusammen. In wenigen Fällen sind die notwendigen Anpassungen an die im Gesetz vorgenommenen Änderungen vorgesehen.

Schlussbestimmungen

Der zehnte Abschnitt enthält unter anderem die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen für das Ministerium zur Ausführung des Gesetzes sowie Übergangsregelungen, die angezeigt sind, da das Gesetz in bestehende Rechte und Verhältnisse eingreift.

III. Alternativen

Eine Zusammenführung der Regelungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes erfordert eine gesetzliche Änderung, bei der sowohl Rahmenbestimmungen als auch unmittelbar geltende Regelungen des Bundesrechts sowie die Regelungen des Landesrechts berücksichtigt werden. Andere Rechtsformen stehen hierfür nicht zur Verfügung.

IV. Wesentliche Ergebnisse der Rechtsfolgenabschätzung und der Nachhaltigkeitsprüfung

Das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz ermöglicht die nachhaltige jagdliche Nutzung von Wildtieren in Baden-Württemberg und gibt hierfür den Rahmen vor. Es gewährleistet das Jagdrecht als Teil des Eigentumsgrundrechts nach Artikel 14 GG. Gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält das Gesetz neue Regelungen, die das Jagdrecht weiterentwickeln. Auf diese Weise erhält das Gesetz auch unter veränder-

ten Rahmenbedingungen und angesichts der heutzutage an die Jagd gestellten erhöhten Anforderungen das Recht, die Jagd auszuüben.

Das Gesetz leistet einen wesentlichen Beitrag zum Schutz der Natur einschließlich der Belange des Tierschutzes. Dies betrifft in erster Linie den Schutz der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten und ihrer Lebensräume. Positive Auswirkungen sind im Bereich der Artenvielfalt, der Lebensraumgestaltung und der Bestandssituation zumindest der dem Jagdrecht unterliegenden Arten zu erwarten, soweit die hierfür maßgeblichen Faktoren durch menschliches Verhalten beeinflusst werden können. Der positive Beitrag ergibt sich dabei unmittelbar durch die gesetzlichen Anordnungen und Einrichtungen, mittelbar durch eine Förderung des eigenverantwortlichen Einsatzes der betroffenen Akteure, insbesondere der Jägerinnen und Jäger, und schließlich durch ein Zusammenwirken der gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen.

Positive Auswirkungen ergeben sich durch die gesetzlichen Vorschriften, die bei der Jagdausübung zum Schutz der Arten und ihrer Lebensräume zwingend zu beachten sind. Verstöße sind straf- und bußgeldbewehrt. Das Gesetz legt besonderen Wert auf die Berücksichtigung der Anforderungen des Natur- und Artenschutzrechts sowie des Tierschutzrechts. Positiv auswirken werden sich daneben die im Rahmen des Wildtiermanagements gesetzlich vorgesehenen Einrichtungen. Das Wildtiermanagement und seine Einrichtungen zielen darauf ab, die Kenntnisse über Wildtiere und ihre Lebensräume in Baden-Württemberg zu vertiefen, wissenschaftlich zu nutzen und für die praktische Umsetzung aufzubereiten sowie den betroffenen Personen, den öffentlichen Stellen und der Bevölkerung zu vermitteln. Diesem Zweck dienen insbesondere die Regelungen zum Wildtiermonitoring, zum Wildtierbericht und zur Fachberatung. Die Instrumentarien des Wildtiermanagements dienen zugleich dazu, Konflikte im Umgang mit Wildtieren, die insbesondere im Bereich der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung sowie im Siedlungs- und Verkehrsraum bestehen, zu lösen. In diesen Bereichen sind positive Effekte der Regelungen und Einrichtungen des Gesetzes zu erwarten. Insbesondere sehen sie geeignete Mittel vor, dem jeweiligen Lebensraum in Baden-Württemberg angepasste Bestände der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten zu gewährleisten. Die Zuständigkeiten der Naturschutzverwaltung bleiben hierbei unberührt.

Die gesetzliche Verankerung des Generalwildwegeplans, der die erforderlichen Flächen für einen länderübergreifenden Biotopverbund für die Wildtiere in Waldlebensräumen darstellt, setzt positive Impulse nicht nur zum Schutz der Wildtiere selbst, sondern auch zur Bewältigung der Problematik der Verkehrsunfälle mit Wildtieren.

Öffentliche Stellen sind nach dem Gesetz verpflichtet, die Darstellungen des Generalwildwegeplans bei raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben sowie Entscheidungen darüber zu berücksichtigen.

Die Einführung eines Verbots der Verwendung von Munition mit gesundheitsschädigenden Inhaltsstoffen wie Blei bei der Jagd auf Schalenwild wird sich positiv auf die Gewährleistung eines unter dem Aspekt der Gesundheitsgefährdung unbedenklichen Verzehrs von Wildbret auswirken.

Die Bedeutung der Forschung im Bereich der Wildtierbiologie, Wildtierökologie und weiterer Forschungsbereiche, die sich auf das Jagdwesen auswirken, hebt das Gesetz mit der Einrichtung eines auf Fachkenntnissen basierenden umfassenden Wildtiermanagements hervor, das die Vermittlung und Umsetzung der Fachkenntnisse beinhaltet.

Auf der unteren Verwaltungsebene ist infolge des Gesetzes eine Vereinfachung der Verwaltungsaufgaben zu erwarten. Der behördliche Abschussplan für Rehwild wird entfallen, wodurch die unteren Jagdbehörden entlastet werden. Gleichzeitig wird die Eigenverantwortung der jagdausübungsberechtigten Personen und der Jagdgenossenschaften im Bereich der Abschussplanung gestärkt. Das Kreisjagdamt als Kollegialorgan entfällt zugunsten der Anpassung der unteren Jagdbehörde an die normale Struktur der unteren Verwaltungsbehörde. Hierdurch sind effizientere Verwaltungsabläufe und eine effizientere Aufgabenerledigung zu erwarten. Die Einrichtung eines Jagdbeirats wird zu Beginn mit einem Aufwand bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats einhergehen. Die Beteiligung des Beirats ist jedoch auf bedeutende Angelegenheiten begrenzt und eine Form der Beteiligung nicht vorgeschrieben.

Das Gesetz sieht vor, dass das bisher obligatorisch vorgesehene Vorverfahren zur Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs nach § 35 BJagdG und § 32 LJagdG entfällt. Bisher musste vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges von der Gemeinde ein solches Vorverfahren durchgeführt werden. Die Fallzahlen der Verfahren sind nach Angaben der kommunalen Landesverbände angestiegen. Das Gesetz sieht vor, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken, die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen und die Gemeinden zu entlasten. Das obligatorische Vorverfahren im Wildschadensrecht stellt im deutschen Rechtssystem eine Besonderheit bei der Geltendmachung privater Schadenersatzansprüche dar. Verfahrensrechtliche Sonderregelungen sollten jedoch nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden. Die Möglichkeit einer zeitnahen außergerichtlichen Einigung un-

ter fachkundiger Beteiligung der von den unteren Jagdbehörden anerkannten Wildschadensschätzer bleibt nach dem Gesetz erhalten. Den vor Ort bekannten Wildschadensschätzern bringen die Beteiligten in der Regel Vertrauen entgegen. Es ist daher nicht zu erwarten, dass die gerichtlichen Fallzahlen signifikant steigen.

Neue Verbote mit Genehmigungsvorbehalten sieht das Gesetz für den Abschuss von wildernden Hunden und Hauskatzen vor. Zuständig für die Genehmigungen sind je nach Fallkonstellation die Ortspolizeibehörde, die untere Jagdbehörde oder die zuständige Naturschutzbehörde. Angesichts der engen Voraussetzungen für die Genehmigung eines Abschuss sind keine hohen Fallzahlen zu erwarten. Die Problematik freilaufender Hunde und Katzen ist nicht in erster Linie über den Abschuss zu lösen.

In bestimmten Ausnahmefällen sieht das Gesetz die Errichtung von Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts vor. Diese selbst verwalteten und durch ihre Mitglieder finanzierten Gemeinschaften werden in ihrem Aufgabenbereich die öffentlichen Aufgabenträger entlasten (zum Beispiel bei der Abschussplanung). Das Ziel einer langfristigen oder dauerhaften Übertragung bestimmter Aufgaben rechtfertigt den einmaligen Aufwand bei der Errichtung der Hegegemeinschaften.

V. Von Änderungen betroffene Vorschriften

Folgeänderungen aus dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (Artikel 1) ergeben sich im Zusammenhang mit der Errichtung des Nationalparks Schwarzwald. Das Nationalparkgesetz enthält Verweise auf Bestimmungen des Bundesjagdgesetzes und des Landesjagdgesetzes, die nach Inkrafttreten des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes keine Anwendung mehr finden. Zudem machen inhaltliche Änderungen im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Anpassungen im Nationalparkgesetz notwendig (Artikel 2). Folgeänderungen ergeben sich daneben infolge der Aufnahme der Rabenkrähe und der Elster als Tierarten in das Jagdrecht (Artikel 3).

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Finanzielle Auswirkungen für die unteren Verwaltungsbehörden, Städte und Gemeinden

Die Ersetzung des Landesjagdgesetzes durch das Jagd- und Wildtiermanagementgesetz wird im Ergebnis voraussichtlich keinen finanziellen Mehraufwand für die unteren Verwaltungsbehörden, Städte und Gemeinden ergeben. Der überwiegende Teil der mit dem Gesetzentwurf verbundenen Aufgaben wird bereits auf der Grundlage des geltenden Landes- und Bundesjagdgesetzes übernommen. Erhöhte Sach- und Investitionskosten sowie erhöhter Aufwand für Leistungen an Dritte sind nicht zu erwarten. Soweit sich durch die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Rechtsänderungen punktuell ein Mehraufwand ergibt, stehen dem entsprechende Entlastungen durch den Wegfall oder die Änderung bisher geltender Regelungen gegenüber. Diese Beurteilung beruht auf den folgenden Erwägungen:

Die Abschaffung des behördlichen Abschussplanes für Rehwild (§ 21 BJagdG, § 27 LJagdG) führt zu einer deutlichen Entlastung der unteren Jagdbehörden. Bisher war für jedes Jagdrevier in Baden-Württemberg alle drei Jahre ein solcher Abschussplan aufzustellen, was mit einem hohen Personalaufwand verbunden war. Künftig wird die Abschussregelung für Rehwild im Regelfall den Inhaberinnen und Inhabern des Jagdrechts und jagdausübungsberechtigten Personen überlassen. Eine Pflicht der unteren Jagdbehörde, diese eigenverantwortliche Abschussregelung zu kontrollieren, besteht zukünftig nur dann, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der Abschuss den Zielen des Gesetzes widerspricht und Abhilfe geboten ist. Der Wegfall des obligatorischen Vorverfahrens bei Wildschäden (§ 32 LJagdG) führt zu einer Entlastung der Städte und Gemeinden. Nach der neuen Rechtslage haben diese nur noch die Anmeldung des Wildschadens zu bestätigen, die in Anspruch genommene Person zu benachrichtigen und die Beteiligten über die Tätigkeit der Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer zu informieren. Weitere Entlastungen der unteren Jagdbehörden ergeben sich unter anderem durch

- den Wegfall der Regelungen zum Kollegialorgan Kreisjagdamt,
- die gesetzliche Angliederung von Enklaven an umschließende Jagdbezirke, wodurch die bisher erforderlichen aufwändigen behördlichen Angliederungen entfallen,
- die erhebliche Vereinfachung des Rechts der Jagderlaubnisscheine bei Wegfall behördlicher Kontrollen.

Im Zuge der Gesetzesänderung werden Verfahren zur digitalen Erhebung der Streckenliste erarbeitet, die weitere Entlastungen bringen sollen.

Ein Mehraufwand ergibt sich durch die Einführung einzelner neuer sachlicher Vorgaben und Verbote bei der Jagdausübung, der anlassbezogenen Kontrolle einzelner Abschusszielvereinbarungen sowie durch die Rechtsaufsicht für den Fall, dass eine Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet wird. Der Vollzug der jagdrechtlichen Regelungen ist allerdings bereits bisher Aufgabe der Jagdbehörden. Für die Erhebung der Monitoringbeiträge sollen digitale Verfahren zur Verfügung stehen, um eine Mehrbelastung zu verhindern. Eine erhebliche Zunahme des Aufwands beim Vollzug dieser neuen Regelungen ist nicht zu erwarten. Das gilt auch für die vorgesehene Zuständigkeit der Gemeinden als Ortspolizeibehörden für die Genehmigung eines Hundeabschusses. Die Anzahl der hier zu erwartenden Anträge dürfte landesweit gering sein.

Konkrete Fallzahlen für die dargestellten Maßnahmen sowie eine exakte Bemessung des jeweils erforderlichen Zeitaufwands liegen nicht vor und sind mit vertretbarem Aufwand nicht zu ermitteln. Die Entlastungen und Mehrbelastungen werden deshalb im Wege der Schätzung saldiert. Danach wird der durch die Regelungen des Gesetzentwurfs gegenüber der geltenden Rechtslage entstehende Mehraufwand durch die dargestellten Einsparungen und Entlastungen ausgeglichen.

Mit der Regelung zur Fachberatung im Bereich Wildtiere wird unter anderem die in Baden-Württemberg bereits etablierte Tätigkeit der Wildtierbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und konkretisiert. Die Tätigkeiten im Rahmen der Fachberatung fallen der Natur der Sache nach bereits jetzt bei den unteren Verwaltungsbehörden, bei den unteren Jagd-, Forst- oder Naturschutzbehörden oder bei den Gemeinden an. Die Regelung verzichtet auf einen Hinweis zu den jeweils gebotenen personellen und sachlichen Mitteln, die abhängig sind von der jeweiligen Situation im Zuständigkeitsgebiet der unteren Verwaltungsbehörde. Ein Mehraufwand gegenüber dem bisher bereits bei den unteren Jagd- und Verwaltungsbehörden anfallenden Aufgabenspektrum im Bereich der Koordination, Information und Beratung ist bei einem entsprechenden Angebot der Fachberatung im Regelfall nicht zu erwarten und wird im Übrigen durch Entlastungen an anderer Stelle ausgeglichen.

Im Hinblick auf das Konnexitätsprinzip nach Artikel 71 Absatz 3 der Landesverfassung ist nach den vorstehenden Erwägungen nicht zu erwarten, dass die Regelungen des Gesetzes zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden oder Ge-

meindeverbände im Sinne des Artikels 71 Absatz 3 Satz 3 der Landesverfassung führen. Im Bereich der Gemeinden dürfte die Entlastung durch den Wegfall des obligatorischen Vorverfahrens bei Wildschäden einen eventuellen Mehraufwand kompensieren. Im Bereich der Stadtkreise als untere Jagdbehörden ist unter Berücksichtigung der aufgeführten Entlastungen für die unteren Jagdbehörden keine aus den Regelungen des Gesetzes resultierende Mehrbelastung anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen für das Land

Die Einführung der in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Elemente und Einrichtungen des Wildtiermanagements führt zu einem Mehraufwand im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz. Der Mehraufwand ist von dem Ministerium sowie den ihm zugeordneten Einrichtungen (insbesondere: Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt, Wildforschungsstelle am Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei) im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zu tragen. Er ergibt sich insbesondere

- durch die nun gesetzlich festgeschriebene Aufgabe zur Aufstellung des Generalwildwegeplans (alle zehn Jahre), für die je Haushaltsjahr ca. 30.000 Euro für die Pflege und Erarbeitung der notwendigen Grundlagen und weitere ca. 150.000 Euro pro Aufstellungszeitraum (jährlich 15.000 Euro über zehn Jahre) erforderlich sind,
- durch die Zusammenführung und Aufarbeitung der Wildtiermonitoringbeiträge sowie die Erstellung des Wildtierberichts (alle drei Jahre) nach §§ 5, 43, 44 JWMG, für die einmalig 100.000 Euro für die Bereitstellung und Pflege der informationstechnischen Ausrüstung sowie für weitere 0,5 Stellen im gehobenen Dienst und 0,5 Stellen im höheren Dienst 23.500 Euro bzw. 32.000 Euro erforderlich sind.
- Für die Aufstellung von Fachkonzepten im Rahmen des Wildtiermanagements, ihre Umsetzung und Begleitung sind jährlich 100.000 Euro erforderlich.

Ein Mehraufwand fällt auch im Bereich der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz (LUBW) im Rahmen der Zuarbeit zum Wildtierbericht alle drei Jahre sowie im Zusammenhang mit der Abstimmung naturschutzfachlicher Konzepte mit dem zur Umsetzung von Hegemaßnahmen betrauten Personenkreis an. Dieser lässt

sich auf jährlich 11.000 Euro beziffern und wird zwischen der LUBW und der obersten Jagdbehörde abgerechnet.

Eine Mehrbelastung des Ministeriums wird voraussichtlich entstehen durch die Errichtung einer Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts einschließlich der hierfür notwendigen Planungen, Festlegung der Gebietskulisse und des Aufgabenzuschnitts sowie durch die Prüfung von Fütterungskonzepten. Der Mehraufwand ist mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln zu tragen.

Die Finanzierung des dargestellten Mehraufwandes wird durch die im Rahmen des Staatshaushaltsplans zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährleistet.

Mit Blick auf einen Personal- und Sachmittelmehrbedarf bei den Regierungspräsidien liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Erfahrungswerte vor und sind auch keine belastbaren Schätzungen möglich. Deshalb wird nach einem Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ablauf einer aussagekräftigen Zeitspanne das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Innenministerium eine Evaluation hinsichtlich eines eventuellen zusätzlichen Personal- und Sachmittelbedarfs bei den Regierungspräsidien vornehmen. Die Entscheidung über mögliche zusätzliche Stellen- und Sachmittelbedarfe bleibt dem Haushaltsgesetzgeber vorbehalten.

Eine Mehrbelastung der ordentlichen Gerichte im Bereich der zivilgerichtlichen Verfahren über Wildschadensersatzansprüche ist nicht zu erwarten. Das obligatorische gemeindliche Vorverfahren entfällt. Die Gemeinde wird jedoch verpflichtet, die geschädigte Person und die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person frühzeitig auf anerkannte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer hinzuweisen, deren Einbindung in das gemeindliche Vorverfahren sich in der Vergangenheit bereits bewährt hat und die im Einverständnis mit den Beteiligten auch auf eine außergerichtliche gütliche Einigung hinwirken können. Weitere gesetzliche Änderungen kompensieren daneben die Auswirkungen des Wegfalls des Vorverfahrens, indem sie zu dem Ziel, Wildschäden zu vermeiden, beitragen.

2. Kosten für die Privatwirtschaft und private Haushalte

Der Gesetzentwurf sieht vor, den Schadenersatzanspruch bei Wildschäden an Maiskulturen gegenüber der bisherigen Rechtslage um 20 Prozent zu kürzen, es sei denn die geschädigte Person kann sich wegen unternommener Maßnahmen zur Wild-

schadensvermeidung entlasten. Auf diese Weise soll der besonderen Schadensge-
neigtheit der Maiskulturen Rechnung getragen werden. Mehrkosten für die Privat-
wirtschaft sind durch das Gesetz im Übrigen nicht zu erwarten.

Mehrkosten für private Haushalte können sich im Einzelfall für die Inhaberinnen und
Inhaber des Jagdrechts, die jagdausübungsberechtigten Personen und ihre Vereini-
gungen ergeben. Der Anfall dieser Kosten ist davon abhängig, ob und inwieweit die-
se Personen und ihre Vereinigungen im Einzelnen von Änderungen gegenüber der
bisherigen Rechtslage betroffen sind. Im Bereich der sachlichen Beschränkungen
und Verbote bei der Jagdausübung kommen im Einzelfall Mehrkosten durch Neu-
anschaffungen (zum Beispiel zulässiger Jagdmunition) oder die Teilnahme an Schu-
lungs- und Übungsmaßnahmen (zum Beispiel Schießfertigkeitssnachweise) in Be-
tracht, soweit diese Kosten nicht bereits auf der Grundlage des bisher geltenden
Rechts nach freiwilligem Entschluss entstanden sind. Eine Mehrbelastung kann sich
für einzelne jagdausübungsberechtigte Personen und die Mitglieder der Jagdgenos-
senschaften ergeben, wenn sie infolge gesetzlicher Anordnung Mitglieder in Hege-
gemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts werden und die Hege-
gemeinschaft zur Finanzierung ihrer Aufgaben Umlagen von den Mitgliedern erheben
muss. Dagegen führt die im Falle der Jagdpacht neu eingeführte Pflicht der Ver-
tragsparteien zur Aufstellung einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild
nicht zu einer Mehrbelastung, da die Vertragsparteien nach der bisherigen Rechtsla-
ge zur Aufstellung des Abschussplanes verpflichtet waren.

VII. Wesentliche Ergebnisse der Anhörung

Zur Vorbereitung des Entwurfs dieses Gesetzes führte das Ministerium für Ländli-
chen Raum und Verbraucherschutz bereits vor der förmlichen Verbändeanhörung ein
umfassendes Beteiligungsverfahren durch. Dabei konnten die betroffenen Interes-
sengruppen ihre wesentlichen Ziele, Bewertungen und Argumentationslinien zu ein-
zelnen Regelungsgegenständen des Jagdgesetzes darstellen und austauschen. Das
Verfahren bot die Chance, zumindest in Teilbereichen einen über die Verbandsposi-
tionen hinausgehenden Konsens auf der Zielebene zu finden. Wo dieses Vorgehen
nicht erfolgreich war, wurde der bestehende Dissens inhaltlich herausgearbeitet.
Darüber hinaus sollte das Verfahren die Akzeptanz der erarbeiteten Lösungen bei
den Interessengruppen erhöhen und den Dialog untereinander fördern.

An dem Beteiligungsverfahren nahmen Vertreterinnen und Vertreter der folgenden
Verbände und Vereinigungen teil:

- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.,
- Ökologischer Jagdverband Baden-Württemberg e.V.,
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Baden-Württemberg e.V.,
- Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.,
- Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.,
- Forstkammer Baden-Württemberg, Waldbesitzerverband e.V.,
- Bund gegen Missbrauch der Tiere e.V.,
- Landestierschutzverband Baden-Württemberg e.V.,
- Gemeindetag Baden-Württemberg e.V.,
- Landkreistag Baden-Württemberg e.V.,
- Verband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer in Baden-Württemberg,
- Verband der baden-württembergischen Grundbesitzer e.V.

Wesentliche Einrichtungen des Beteiligungsverfahrens waren ein Koordinierungskreis als zentrales Beratungs- und Steuerungsorgan sowie zwei Arbeitsgruppen unter Anleitung eines Moderators. Aufgabe der Arbeitsgruppen war es, sich fachlich über Regelungsinhalte zu verständigen und möglichst konsensfähige Vorschläge zu erarbeiten. Die strittigen Punkte waren dem Koordinierungskreis vorzulegen. Arbeitsgruppe 1 bearbeitete ein Themenfeld, das die Ausgestaltung der Jagd als Eigentumsrecht und ihre privatrechtliche und verwaltungsmäßige Organisation umfasst. Arbeitsgruppe 2 bearbeitete ein Themenfeld, das die Ausgestaltung des Umgangs mit Wildtieren und die Regelung jagdpraktischer Sachverhalte umfasst. Die Arbeitsgruppen begannen ihre Arbeit im Dezember 2012 und schlossen ihre Beratungen im Sommer 2013 ab. Der Koordinierungskreis beriet noch bis März 2014 über einzelne Themen, zu denen kein Konsens erreicht werden konnte. Insgesamt fanden 27 Sitzungen statt.

Im Rahmen des vom 2. April bis 15. Mai 2014 durchgeführten Anhörungsverfahrens reichten zahlreiche Verbände und sonstige Gruppen, darunter die im Beteiligungsverfahren schon teilnehmenden Verbände, Stellungnahmen ein.

Von Seiten des Landesjagdverbandes, weiteren Verbänden mit jagdlichen Interessen und Landnutzerverbänden wurden die Regelungen des Gesetzentwurfs teilweise als zu weitgehender Eingriff in das Eigentumsgrundrecht bewertet. Fachliche Kritik wur-

de insbesondere an den Regelungen zur Fütterung von Schalenwild und zur Einführung einer allgemeinen Jagdruhezeit erhoben, insbesondere im Hinblick auf die Schwarzwildproblematik. Eine Möglichkeit für juristische Personen, die Befriedung ihrer Grundflächen aus ethischen Gründen zu erreichen, wurde abgelehnt. Die Aufnahme weiterer Tierarten in das Jagdrecht wurde von Seiten dieser Verbände gefordert. Eine Erweiterung der Beteiligungsrechte der Naturschutzverwaltung sowie von deren Zuständigkeiten, insbesondere hinsichtlich der Jagdausübung in Schutzgebieten, wurde zurückgewiesen. Das neu vorgesehene System der Managementstufen wurde unter dem Vorbehalt der Gewährleistung des Eigentumsrechts als Modell zur Weiterentwicklung des Jagdrechts unter anderem vom Landesjagdverband begrüßt.

Tierschutzverbände begrüßten einzelne Neuerungen, mit denen die Belange des Tierschutzes stärker gefördert werden. Zahlreiche Regelungen wurden jedoch als nicht ausreichend bewertet, so zum Beispiel Ausnahmevorschriften zu nunmehr verbotenen Jagdmethoden und die zweimonatige Jagdruhezeit. Die Möglichkeit der Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen, die im Eigentum einer juristischen Person stehen, wurde gefordert. Die Tierschutzverbände forderten eine deutliche Kürzung der Artenliste des Gesetzes und eine deutlichere Beachtung des nach Tierschutzrecht gebotenen vernünftigen Grundes für das Töten von Tieren. Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände entsprachen denen der Tierschutzverbände in vielen Punkten. Darüber hinaus legten die Naturschutzverbände Wert darauf, dass artenschutzrechtliche Belange konsequent berücksichtigt werden und die Naturschutzbehörden zuständig sind für Maßnahmen, welche die dem Schutzmanagement unterliegenden Arten betreffen. Aufgrund der Bedeutung des Gesetzes und der Jagd für Belange des Naturschutzes wurden Beteiligungsrechte der Naturschutzverwaltung eingefordert.

Vor dem Hintergrund, dass teilweise konträre Auffassungen vorgetragen wurden, konnten nach fachlicher Bewertung nicht alle Anregungen berücksichtigt werden. Die eigentumsrechtlich relevanten Regelungen des Gesetzentwurfs werden insgesamt als angemessen beurteilt. Zu vielen der seitens der Verbände als bedeutsam eingestuften Themen und Regelungen schlägt der Gesetzentwurf nunmehr Kompromisse vor. Sie betreffen zum Beispiel das Verhältnis der Begriffe Jagd und Wildtiermanagement zueinander, die Fütterungsregelung, den Jagdruhezeitraum, die Beteiligung der Naturschutzverwaltung bei Entscheidungen zu den Managementstufen sowie die Beteiligung der Jagdverwaltung bei der Regelung zur Jagdausübung in Schutzgebieten. Auf gleichlaufende Anregungen sowohl der Jagdverbände als auch der Naturschutzverbände gehen erweiterte Regelungen zur Verringerung von Stö-

rungen der Wildtiere zurück. Darüber hinaus konnte der Gesetzentwurf in zahlreichen Punkten, insbesondere zu jagdpraktischen und verfahrensrechtlichen Fragen sowie zur Weiterentwicklung der geltenden jagdrechtlichen Bestimmungen, viele Anregungen übernehmen.

Die Kommunalen Landesverbände wurden auch nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens beteiligt. In ihren Stellungnahmen legten sie ein Augenmerk auf die Belastung öffentlicher Haushalte und einen möglichen Mehraufwand für die Gemeinden und Verwaltungsbehörden. Zahlreiche Anregungen aus den Stellungnahmen wurden zum Anlass genommen, den durch das Gesetz entstehenden Verwaltungsaufwand weiter zu verringern. Der Gemeindetag begrüßte insbesondere den vorgesehenen Wegfall des bei den Gemeinden bislang durchgeführten Vorverfahrens bei der Geltendmachung von Wildschadenersatzansprüchen. Der Landkreistag begrüßte die Eingliederung der unteren Jagdbehörde in die untere Verwaltungsbehörde unter Wegfall der Sonderregelungen zum Kollegialorgan des Kreisjagdamts. Eine verbindliche Einführung eines Wildtierbeauftragten bei den unteren Verwaltungsbehörden lehnten die Kommunalverbände ab.

Im Hinblick auf zahlreiche Entlastungen der Gemeinden und Behörden durch Wegfall oder Änderung bisher geltender Regelungen wird der Gesetzentwurf als aufwandsneutral bewertet. Durch organisationsrechtliche Veränderungen bei den juristisch selbständigen Jagdgenossenschaften werden Fragen der Konnexität nicht ausgelöst. Dasselbe gilt anlässlich vorgetragener Befürchtungen, die Verpachtung von Jagdrevieren durch die Gemeinden werde durch neue Regelungen zur Jagdausübung erschwert.

Im Zeitraum des Anhörungsverfahrens ermöglichte die Landesregierung über ein internetbasiertes Beteiligungsportal auch allen Bürgerinnen und Bürgern, den Gesetzentwurf zu kommentieren. Über 1.200 Kommentare gingen allein in der Kategorie „Gesetzentwurf allgemein“ ein. Rund 900 weitere Kommentare verteilten sich auf die einzelnen Abschnitte des Gesetzentwurfs. Das Beteiligungsportal wurde insbesondere auch als Forum für kontroverse Diskussionen unter den verschiedenen Interessengruppen genutzt. Soweit die Kommentierung des Gesetzentwurfs im Allgemeinen Thema der Kommentare war, wurde häufig die Bedeutung und Rechtfertigung der Jagd, die Rolle der Jägerschaft und ihr Verhältnis zum Naturschutz thematisiert. Soweit Themen des Gesetzentwurfs kommentiert wurden, betrafen die Äußerungen schwerpunktmäßig dieselben Regelungen und Themenbereiche wie die Stellungnahmen der Verbände. Dementsprechend häufig wurde das Thema Fütterung,

Jagdruhezeit und die Beteiligung des Naturschutzes thematisiert. Nur vereinzelt ergaben sich konkrete Vorschläge zu Regelungen des Gesetzentwurfs, die fachlich bewertet wurden und zum Teil übernommen wurden. Dazu zählen zum Beispiel die Anregungen, das bisher im Landesjagdgesetz vorgesehene Verbot der Kirtung vor dem 1. September aufzuheben und Kirtungen im Einverständnis mit dem Reviernachbarn auch nahe der Reviergrenze zuzulassen.

Im Rahmen der Anhörung betroffener Verbände wurden auch die oberen und unteren Jagdbehörden gebeten, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Anregungen gingen daraufhin insbesondere zu den Regelungen der Abschnitte 2 und 3 sowie den Regelungen zur Abschussplanung ein. Zahlreiche Vorschläge, zum Beispiel zum Verwaltungsverfahren und zur Verbesserung der aus dem Landesjagdgesetz und Bundesjagdgesetz übernommenen Regelungen, wurden aufgegriffen und im Gesetzentwurf umgesetzt.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz

Zu Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Während das Bundesjagdgesetz (BJagdG) und das Landesjagdgesetz (LJagdG) vornehmlich auf den Begriff des Wildes abstellen, verwendet das Gesetz den Begriff der Wildtiere.

Zu § 1 Anwendungsbereich

Seit der Föderalismusreform des Jahres 2006 (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, BGBl. I S. 2034) ist das Jagdwesen gemäß Artikel 74 Absatz 1 Nummer 28 GG Teil der konkurrierenden Gesetzgebung. Die Bundesländer können jedoch gemäß Artikel 72 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Artikel 125 b Absatz 1 GG abweichende Regelungen über das Jagdwesen treffen. Als abweichungsfeste Angelegenheit des Bundes ist davon lediglich das Recht der Jagdscheine ausgenommen.

§ 1 sieht vor, das Recht des Jagdwesens mit Ausnahme des Rechts der Jagdscheine umfassend auf eine landesrechtliche Rechtsgrundlage zu stellen. Das Recht des Landes, von BJagdG abzuweichen, wird weitestgehend in Anspruch genommen.

Neben den vorgesehenen Landesregelungen bleiben danach die §§ 15 bis 18a und 41 BJagdG zum Recht der Jagdscheine und die hierauf bezogenen Ordnungswidrigkeitentatbestände gemäß § 39 Absatz 1 Nummer 4 und 9 BJagdG sowie § 39 Absatz 2 Nummer 1 1. Alternative BJagdG anwendbar.

§ 1 Satz 2 gewährleistet, dass die Regelungen des BJagdG über den Erwerb, den Besitz und den Handel mit bestimmten Wildtieren im Bundesgebiet einheitlich gelten. Damit wird den wirtschaftlichen Zusammenhängen im Bundesgebiet Rechnung getragen. Die Bundeswildschutzverordnung bleibt danach insgesamt anwendbar, ebenso die hierauf bezogenen Straf- und Bußgeldbestimmungen des BJagdG.

Zu § 2 Ziele des Gesetzes

§ 2 stellt die Ziele des Gesetzes voran. Mit der Aufzählung ist kein Vorrang bestimmter Ziele verbunden. Die Ziele werden in Anlehnung an die Leitlinien für ein Jagd- und Wildtiermanagementgesetz definiert, die in dem vorausgegangenen Verfahren zur Beteiligung der von der Novellierung des Jagdrechts betroffenen Verbände und Interessengruppen erarbeitet wurden. Die Ziele und die Zieldefinitionen werden an verschiedenen Stellen des Gesetzes aufgegriffen.

Zu § 3 Jagdrecht und Jagdausübungsrecht

Zu Absatz 1

Die bisherigen Regelungen zum Inhalt des Jagdrechts aus § 1 Absatz 1 BJagdG haben sich bewährt und werden übernommen. Die Definition des Jagdrechts als ein mit dem Eigentum an einem Grundstück verbundenes Recht bleibt danach in Verbindung mit Absatz 3 inhaltlich unverändert. Satz 1 verweist für den Gegenstand der Jagdausübung, die Wildtiere, auf die nach § 7 dem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz unterliegenden Tierarten. Die Pflicht zur Hege konkretisiert Satz 2 inhaltlich durch einen Verweis auf die Regelungen in § 5, in dessen Rahmen die Hege den Zielen des Gesetzes und dem Begriff des Wildtiermanagements zugeordnet wird.

Zu Absatz 2

Der bewährte Regelungsinhalt des § 1 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 BJagdG wird in Absatz 2 Satz 1 übernommen und konkretisiert. Die Hegepflicht entbindet nicht von anderen gleichartigen Verpflichtungen.

Die ausschließliche Befugnis zur Hege geht darüber hinaus nicht so weit, dass sie den aufgrund anderer Vorschriften vorgesehenen Maßnahmen mit derselben oder vergleichbaren Zielrichtung entgegenstehen könnte. Die jagdrechtliche Hegebefugnis gibt daher keinen Anspruch auf Unterlassung derjenigen Maßnahmen, die zum Schutz und zur Pflege der Wildtierarten nach anderen Vorschriften, insbesondere des Naturschutzrechts, zulässig sind. Mit dem Jagdrecht verbunden ist demnach auch die Pflicht, die Maßnahmen zum Beispiel des Artenschutzes zu dulden. Bereits nach bisherigem Recht ergab sich die Duldungspflicht im Einzelfall aus der Pflicht zur Hege.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Bindung des Jagdrechts an das Grundeigentum (bisher § 3 Absatz 1 und 2 BJagdG) haben sich bewährt und werden übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelungen zur Bindung der Jagdrechtsausübung an Jagdbezirke (bisher § 3 Absatz 3 BJagdG und § 4 BJagdG) haben sich bewährt. Absatz 4 übernimmt sie und fasst sie zusammen.

Absatz 4 enthält zudem Regelungen zum Jagdausübungsrecht. Dazu wird der bewährte Regelungsinhalt des § 7 Absatz 4 BJagdG übernommen. Jagdausübungsberechtigt ist im Eigenjagdbezirk der Inhaber oder die Inhaberin (Eigenjagdbesitzer oder Eigenjagdbesitzerin) sowie an deren Stelle die Nutznießerin oder der Nutznießer. Sie sind jagdausübungsberechtigte Personen im Sinne des Gesetzes. Jagdausübungsberechtigte Personen sind daneben unter anderem auch die Personen, an die das Jagdausübungsrecht nach § 17 verpachtet wird (§ 17 Absatz 1 Satz 2), Personen, die nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Alternative 2 angestellt oder sonst beauftragt sind (§ 16 Absatz 1 Satz 3). Nicht jagdausübungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes sind der Jagdgast nach § 25 Absatz 4 und die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48. Sie sind lediglich zur Jagdausübung befugt.

Absatz 4 übernimmt den Regelungsgehalt des § 8 Absatz 5 BJagdG, wonach der Jagdgenossenschaft das Recht zur Wahrnehmung des Jagdrechts in gemeinschaftlichen Jagdbezirken zusteht. Die Jagdgenossenschaft kann das Recht verpachten oder die Jagd durch angestellte Jägerinnen und Jäger oder sonst beauftragte Perso-

nen ausüben lassen (§ 16 Absatz 1 Satz 1). Sie selbst ist nicht jagdausübungsbe-rechtigte Person im Sinne des Gesetzes.

Zu Absatz 5

Die Definition des Begriffs der Jagdausübung in Satz 1 bleibt gegenüber § 1 Ab-satz 4 BJagdG weitgehend unverändert. Die bisher nach § 1 Absatz 3 BJagdG be-stehende Pflicht, bei der Jagdausübung die allgemein anerkannten Grundsätze der Waidgerechtigkeit zu beachten, wird in Satz 2 konkretisiert durch die Hervorhebung der Anforderungen des Tierschutzes, denen die Jagdausübung gerecht werden muss, und einen Verweis auf die Definition des unbestimmten Rechtsbegriffs.

Zu Absatz 6

Der bewährte Regelungsinhalt des § 1 Absatz 5 BJagdG wird teilweise übernommen. Für Eier von Federwild enthielt § 22 Absatz 4 BJagdG bisher schon ein grundsätzli-ches Verbot des Sammelns von Eiern, um den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie zu genügen, und stand dementsprechend einer Aneignung entgegen. Nunmehr verbie-tet § 41 Absatz 7 das Sammeln der Eier und Ausnahmen der Gelege. Ausnahmen kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 45 Absatz 7 BNatSchG erteilen. Der Begriff des Fallwildes wird aus § 1 Absatz 5 BJagdG nicht übernommen, da der Un-terscheidung von Fallwild und verendetem Wild im Gesetz keine Bedeutung mehr zukommt. Satz 2 Nummer 1 schränkt das Aneignungsrecht darüber hinaus ein, um den Vorgaben des Besitzverbots des Artikel 12 Absatz 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) zu entspre-chen. Daneben fallen nach Nummer 2 auch alle lebenden Tiere der dem Schutzma-nagement unterliegenden Arten nicht unter das Aneignungsrecht. Diese Regelung entspricht für die Tierarten, die keine Jagdzeiten erhalten, ohnehin der nach über-wiegender Auffassung geltenden Rechtslage und wird nun klargestellt. Ausnahmen zugunsten einer Aneignung sind unter Beachtung der Bestimmungen dieser Richtli-nie durch die zuständige Naturschutzbehörde zu genehmigen. Aus dem Kreis der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten unterfallen dem Aneignungsrecht da-nach tot aufgefundene Wildtiere der Arten, die nicht in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie genannt sind. Die Vorschriften zu den Vermarktungsverboten des Ar-tikels 6 der Richtlinie 2009/147/EG, der Verordnung (EG) 338/97, der §§ 44 und 45 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Bundeswildschutzverordnung bleiben unberührt.

Zu § 4 Anzeige- und Ablieferungspflichten

Zu Absatz 1

An denjenigen Wildtieren, die zu den nach Naturschutzrecht streng geschützten Arten gehören, besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Mit Blick auf das einzelne Exemplar ergänzt Absatz 1 eine allgemeine Mitwirkung des Jagdausübungsberechtigten am Wildtiermonitoring um eine Anzeigepflicht. Sie dient vorrangig Wissenschafts- und Forschungszwecken. Die Pflicht tritt neben Vorschriften des Naturschutzrechts, da sie sich ausschließlich an die jagdausübungsberechtigten Personen richtet. Die unteren Jagdbehörden geben die erhaltenen Informationen an die mit dem Monitoring dieser Arten befassten Einrichtungen (zum Beispiel die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt), an die untere Naturschutzbehörde und an sonstige von der Information betroffene zuständige Behörden (zum Beispiel die für Tiergesundheit zuständige Behörde) weiter.

Zu Absatz 2

An denjenigen Arten, die zwar dem Aneignungsrecht unterliegen, die aber zu den Arten des Schutzmanagements gehören, besteht ein besonderes öffentliches Interesse. Im Einzelfall können bei einem tot aufgefundenen Wildtier Untersuchungen zur Todesursache wichtige Erkenntnisse liefern, die dem Schutz der gesamten Art zugutekommen. Soweit ein Überlassen des Tieres erforderlich ist, um diesen Zweck zu erfüllen, muss das individuelle Interesse an dem einzelnen Wildtier und damit das Aneignungsrecht zurücktreten. Die Dauer der Überlassung richtet sich nach den erforderlichen Untersuchungen. Bei der Bestimmung einer Entschädigung sind insbesondere der Zustand des Tieres, ein womöglich bestehender Verkehrswert unter Berücksichtigung der Verkehrsverbote und die sonstigen gegenseitig bestehenden Interessen zu berücksichtigen.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes unberührt.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 1 Absatz 1 LJagdG haben sich bewährt und werden weitgehend übernommen. Die bisherige Vorgabe in § 1 Absatz 1 Satz 4 LJagdG, einen Erlös zu wohltätigen Zwecken zuzuführen, wird zugunsten der Verwaltungs-

praktikabilität nicht aufrechterhalten. Stattdessen entscheidet die Behörde innerhalb des rechtlichen Rahmens frei über den Verbleib, die Verwertung oder den Erlös. Ergänzend zu der bisherigen Rechtslage sind Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten an die zuständige Naturschutzbehörde abzugeben, soweit kein Aneignungsrecht besteht.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung des § 1 Absatz 2 LJagdG ist insbesondere unter Tierschutzaspekten von Bedeutung und wird inhaltlich beibehalten. Klargestellt wird, dass auch diejenigen Führerinnen und Führer von Fahrzeugen, die das Schalenwild nicht selbst an- oder überfahren haben, auch zur Anzeige verpflichtet sind, wenn sie Gewahrsam oder Besitz daran erlangen.

Zu § 5 Wildtiermanagement, Jagd und Hege

§ 5 enthält die das gesetzliche System des Wildtiermanagements tragenden Grundaussagen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine weitgehende Definition des Begriffs Wildtiermanagement. Die Reichweite des Begriffs ist dadurch begrenzt, dass nur die in diesem Gesetz ausdrücklich genannten Tätigkeiten und Maßnahmen dem Wildtiermanagement im Sinne des Gesetzes zugeordnet werden. Wichtige Beispiele der Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements führt Absatz 2 auf.

Neben den Maßnahmen des gesetzlich eingeführten Wildtiermanagements nehmen auch Jagd und Hege wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung der Bestände von Wildtierarten und von deren Lebensräumen. Daneben gibt es in einem dicht besiedelten Land wie Baden-Württemberg zahlreiche weitere Faktoren, die auf das Vorkommen, das Verhalten und die Populationsentwicklung von Wildtierarten einwirken. Dazu zählen insbesondere die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung, der fortschreitende Klimawandel oder die Ansprüche der Erholungssuchenden und des Tourismus an die Naturräume in Baden-Württemberg. Ein zeitgemäßes Jagd- und Wildtiermanagementgesetz muss diese Einflussgrößen und die zwischen ihnen bestehenden Wechselwirkungen aufnehmen und ein über das herkömmliche Verständnis von Jagd und Hege hinausgehendes

Handlungsinstrumentarium bereithalten. Diesem Anspruch soll die Einrichtung eines gesetzlichen Wildtiermanagements dienen, das das bislang stark nutzungsbezogene Jagdrecht als Teil des Grundeigentums um die im öffentlichen Interesse stehende Komponenten ergänzt.

Satz 2 stellt klar, dass trotz der punktuellen Einbindung privater Personen in das Wildtiermanagement und der punktuellen Mitwirkung privater Personen an der Aufgabenerledigung die öffentlichen Aufgabenträger in der Verantwortung für die Steuerung des Managements stehen. Im Rahmen des Wildtiermanagements soll demnach eine sinnvolle Aufgabenerledigung unter Beteiligung und Zusammenwirkung verschiedener öffentlicher und privater Stellen erfolgen.

Angesichts ihrer Bedeutung können Jagd und Hege in Wahrnehmung des Eigentumsgrundrechts wesentliche Beiträge zum Wildtiermanagement leisten. Auf diese Weise wird die Bedeutung des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts als subjektive Rechte verbunden mit der Hegepflicht für die Erreichung der Ziele des Gesetzes deutlich. Im Rahmen des Wildtiermanagements finden die Maßnahmen der öffentlichen Aufgabenträger Unterstützung und Ergänzung durch die privaten Personen. Diese wirken auf der Grundlage verfassungsrechtlich geschützter Eigentumspositionen und der damit verbundenen Allgemeinwohlverpflichtung mit.

Zu Absatz 2

Absatz 2 benennt beispielhaft wesentliche Einrichtungen und Maßnahmen des Wildtiermanagements, die das Gesetz vorsieht, und Tätigkeitsbereiche, denen das Gesetz im Rahmen des Wildtiermanagements eine wichtige Bedeutung zuweist.

Bei Arten, die dem Schutzmanagement unterliegen, werden die Maßnahmen mit der Naturschutzverwaltung abgestimmt.

Zur Forschung (Nummer 1) zählen sowohl die Forschungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (darunter die nicht rechtsfähige Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg und die Wildforschungsstelle am Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg) als auch unabhängige Forschungseinrichtungen, die auf dem Gebiet der Wildtierökologie und den das Jagdwesen im Übrigen betreffenden Forschungsbereichen tätig sind. Forschungsergebnisse münden insbesondere in den Wildtierbe-

richt (§ 44) und sind Grundlagen für weitere Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen des Wildtiermanagements.

Nummer 2 definiert den Begriff des Monitorings. Dem Wildtiermonitoring kommt im Rahmen des Wildtiermanagements und dem gesetzlichen System der drei Managementgruppen für Wildtiere eine besondere Bedeutung zu. Es ist die notwendige Entscheidungsgrundlage für Entscheidungen der Behörden aller Verwaltungsebenen sowie des Verordnungsgebers. Maßnahmen des Wildtiermanagements, die Aufstellung von Konzepten und Plänen einschließlich des Generalwildwegeplans bis zu konkreten Anordnungen und Verpflichtungen werden durch Ergebnisse des Wildtiermonitorings beeinflusst. Die jagdausübungsberechtigten Personen können durch ihre Präsenz in den Jagdrevieren und ihre Fachkenntnis zum Monitoring beitragen. Das Gesetz sieht daher eine Pflicht dieser Personen vor, das Monitoring durch eigene Angaben zu unterstützen (§ 43).

Die Erstellung von Fachkonzepten und Fachplänen setzt die Beachtung der bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse voraus. Für die Lösung von Konflikten im Umgang mit Wildtieren bieten sich häufig integrative Beteiligungsverfahren unter Einbeziehung aller betroffenen Personenkreise an. Sie bieten die Chance, ein hohes Maß an Betroffenheit zu verdeutlichen, eine hohe Akzeptanz der Entscheidungen und ein hohes Maß an Beteiligung zu erreichen. Vorläufer derartiger Verfahren, die unter Geltung des bisherigen Rechts in Baden-Württemberg durchgeführt wurden, sind beispielsweise der Aktionsplan Auerhuhn, die Rotwildkonzeption Südschwarzwald, der Handlungsleitfaden Wolf und die Arbeitsgruppe (AG) Luchs.

Als mögliche Information- und Beratungsformen kommen in Betracht: Die Fachberatung, insbesondere die Arbeit der Wildtierbeauftragten, bei den unteren Verwaltungsbehörden (§ 61), die Unterstützungsleistungen der Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer (§ 48), die von der Landesregierung, ihren Behörden und Anstalten sowie von Forschungseinrichtungen vorgehaltenen Informationsangebote und betriebenen Informationsplattformen.

Absatz 2 enthält ferner in Satz 2 eine Unberührtheitsklausel in Anlehnung an § 37 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes. Sie stellt klar, dass die Vorschriften des Naturschutzrechts, insbesondere des Artenschutzrechts, und die auf der Grundlage des Naturschutzrechts vorgesehenen Maßnahmen unberührt bleiben. Die im Rahmen des Wildtiermanagements im Hinblick auf Wildtiere durchgeführten Maßnah-

men, zum Beispiel im Bereich der Forschung, des Monitorings und der Konzeptarbeit, treten neben die Maßnahmen auf der Grundlage des Naturschutzrechts.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Bestimmung und die wesentlichen Ziele einer ordnungsgemäßen Jagd als eine der ursprünglichsten Formen der Nutzung natürlicher Ressourcen durch den Menschen. Hierdurch wird auch der vernünftige Grund für das Töten von Tieren, den der Tierschutz fordert, verdeutlicht und der Grundgedanke der nachhaltigen Nutzung für die Jagd festgeschrieben.

Der Begriff der invasiven Art wird entsprechend § 7 Absatz 2 Nummer 9 BNatSchG übernommen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 definiert Ziele der Hege und greift dabei auch auf den Inhalt des § 1 Absatz 2 BJagdG zurück. Satz 2 stellt Anforderungen an die Hege, zu der die Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber bereits auf der Grundlage des geltenden Rechts verpflichtet waren. Satz 1 und Satz 2 präzisieren damit den Inhalt des Hegebegriffs. Satz 2 fordert die Beachtung der gesetzlichen Hegeziele, soweit nicht schon spezielle gesetzliche Anordnungen und Verbote gelten. Letzteres gilt insbesondere für das Verbot der Fütterung von Wildtieren nach § 33. Die inhaltlichen Anforderungen an die Hege können unter Umständen dazu führen, dass bestimmte Tierarten (zum Beispiel Neozoen) nicht gehegt werden dürfen. Die Ziele des Gesetzes, die auch Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beinhalten, dürfen nicht beeinträchtigt werden. Satz 3 übernimmt als weitere Anforderungen an die Hege den bewährten Regelungsgehalt des § 1 Absatz 2 Satz 2 BJagdG.

Zu § 6 Duldung von Hegemaßnahmen

§ 6 betrifft den Wirkungsbereich der allgemeinen Hegeverpflichtung und der weiteren Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, welche die jagdausübungsberechtigte Person in ihrem Revier ergreift. Die Regelung sieht vor, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundflächen sowie die zur Landnutzung berechtigten Personen eine Pflicht zur Duldung der Maßnahmen trifft. Als Jagdrechtsinhaberin trifft die das Jagdrecht verpachtende Person zunächst selbst die Hegepflicht. Zu eigenen Hegemaßnahmen werden die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grund-

flächen sowie die zur Landnutzung berechtigten Personen durch die Regelung selbst nicht verpflichtet. Mit der Duldungspflicht werden die Personen in das System der Hege und des Wildtiermanagements einbezogen, die das Land bewirtschaften. Diese Personen sind oftmals nicht mehr mit der Inhaberin oder dem Inhaber des Jagdrechts oder der auf der betroffenen Fläche jagdausübungsberechtigten Person identisch. Die oftmals getrennte Verpachtung der jagdlichen und landwirtschaftlichen Nutzung führt nicht selten zu Interessenkonflikten und erschwert wirksame Maßnahmen des Wildtiermanagements. Die jagdausübungsberechtigte Person kann aufgrund der privatrechtlichen Verhältnisse insbesondere gehindert sein, ihrer Hegeverpflichtung nachzukommen. Daneben kann sie ebenso gehindert sein, sich an der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements zu beteiligen. Eine wirksame Erreichung der mit dem Gesetz verfolgten Ziele kann dadurch in vielen Fällen scheitern. § 6 steuert dem insoweit entgegen, als zumutbare Maßnahmen zu dulden sind und dabei eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Ermöglicht werden sollen dadurch beispielsweise das Anlegen von Äsungsflächen, Blühstreifen, Hecken oder Feldgehölzen auf wirtschaftlich nicht genutzten Grundflächen. Zumutbar sind nur Maßnahmen, die einer ordnungsgemäßen Hege entsprechen und die unter Berücksichtigung der andernorts durchzuführenden Maßnahmen auch erforderlich sind, um der Hegepflicht nachzukommen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auch zu berücksichtigen, ob die Maßnahmen auch der zur Duldung verpflichteten Person Vorteile bringen, insbesondere, wenn sie der Wildschadensvermeidung dienen.

Die Angemessenheit der Entschädigung richtet sich nach dem Verkehrswert der jeweiligen Beeinträchtigung bzw. Inanspruchnahme der Grundfläche.

Zu § 7 Wildtiere und Managementstufen

Zu Absatz 1

Gegenstand des Gesetzes wie des Jagdrechts im subjektiven Sinne nach § 3 Absatz 1 sind Wildtiere. Für Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten gelten mit Blick auf das Jagdrecht im subjektiven Sinne besondere Bestimmungen (zum Beispiel zum Aneignungsrecht). Absatz 1 enthält die für den Inhalt der Regelungen und des Jagdrechts notwendige Definition des Begriffs der Wildtiere. Er setzt voraus, dass die Tierart entweder im Anhang des Gesetzes aufgeführt oder in einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 2 dem Gesetz unterstellt wird.

Zu Absatz 2

Der Gesetzgeber ist bei der Entscheidung, welche Tierarten er dem Jagdrecht unterstellt, an höherrangiges Recht gebunden. Absatz 2 enthält besondere Vorgaben für Rechtsverordnungen, mit denen der Ordnungsgeber weitere Tierarten dem Jagdrecht unterstellt, die nicht schon im Anhang zu diesem Gesetz genannt sind. Der Gesetzgeber hat die in Absatz 2 genannten Kriterien insbesondere im Hinblick auf Artikel 20a GG bei der Entscheidung, welche Arten er in das Jagdrecht aufnimmt, herangezogen.

Absatz 2 ermächtigt dazu, im Sinne des Absatzes 1 neben den im Anhang des Gesetzes genannten Arten weitere Tierarten dem Jagdrecht zu unterstellen und dies zurückzunehmen. Entgegen dem Regelungsgehalt des § 2 Absatz 2 BJagdG müssen hierfür bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Kriterien des Absatzes 2 müssen vorliegen und die Aufnahme der Art den Zielen des Gesetzes entsprechen. Besondere Verfahrensvoraussetzungen für den Erlass einer derartigen Rechtsverordnung bestimmt Absatz 9.

Voraussetzung für die Aufnahme einer Tierart durch Rechtsverordnung ist nach Absatz 2 zunächst, dass es sich um eine Vogelart oder Säugetierart handelt. Die Art muss in Baden-Württemberg wild lebend, also herrenlos, vorkommen oder es müssen tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Art innerhalb eines bestimmten überschaubaren Zeitraumes dort wahrscheinlich wild lebend vorkommen wird (zum Beispiel, wenn in einem benachbarten Bundesland ein Vorkommen besteht). Bei Brutvögeln kann zur Beurteilung des Vorkommens auf Reproduktionsvorkommen abgestellt werden, anderes trifft bei ziehenden Arten zu. Der Nachweis einzelner Exemplare in Baden-Württemberg begründet an sich noch kein Vorkommen, hinzutreten muss die Annahme, dass die Art in Baden-Württemberg einen Lebensraum gefunden hat. Zu dem Vorkommen oder in absehbarer Zeit möglichem Vorkommen hinzutreten muss eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten weiteren Kriterien.

Nummer 1 stellt auf die traditionelle jagdliche Nutzung ab, die im Sinne des § 3 auf einem bestimmten Gebiet durch jagdausübungsberechtigte Personen und nach dem geltenden Recht erfolgt. Die Bestandsituation der Art in Baden-Württemberg muss diese Nutzung erlauben, ohne dass langfristig dadurch Nachteile für den Erhalt des Bestandes zu erwarten sind. Das Kriterium greifen Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5 Nummer 1 auf (siehe die Erläuterungen dazu). Den vernünftigen Grund für das Töten

von Tieren im Sinne des Tierschutzrechts greift das daneben erforderliche Merkmal der üblichen Verwertung auf. Dieses Merkmal ist der Veränderung unterworfen. Gesellschaftliche Anschauungen können dabei Bedeutung erlangen. Für die Beurteilung, ob eine Verwertung üblich ist, ist regelmäßig auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes abzustellen sowie darauf, ob Verwertungen stattfinden und die Verwertung den gesellschaftlichen Anschauungen entspricht. Eine Pflicht zur Verwertung jedes erlegten Tieres kann mit dem Kriterium der üblichen Verwertung nicht verbunden werden.

Nummer 2 greift den Aspekt des Rechtsgüterschutzes auf. In erster Linie ist auf Rechtsgüter abzustellen, die in den Zielen des Gesetzes genannt sind. Dazu zählen Rechtsgüter der Allgemeinheit wie private Rechtsgüter. Der Schutz der Rechtsgüter kann es unabhängig von der Bestandssituation der einzelnen Art rechtfertigen, die Art in das Jagdrecht zu aufnehmen, damit die jagdausübungsberechtigten Personen mit jagdlichen Mitteln, soweit sie geeignet sind, zum Schutz bestimmter Rechtsgüter beitragen können. Zu den möglichen Regulierungszwecken zählen insbesondere die Abwehr oder Vermeidung von Tierseuchen, Schäden an der Biodiversität und Gefahren für die Artenvielfalt (Prädatorenbejagung) als Rechtsgüter der Allgemeinheit sowie die Abwehr von Gefahren für persönliche Rechtsgüter, insbesondere die Wildschadensabwehr. Gesellschaftliche Konflikte können auftreten, wenn Wildtiere in den Siedlungsraum eindringen oder die Verkehrssicherheit gefährden. Eine Aufnahme der Art in das Jagdrecht zum Schutz bestimmter Rechtsgüter ist nur dann zulässig, wenn die Regulation mit jagdlichen Mitteln nachweislich geeignet ist, insbesondere auch mit angemessenem Aufwand erfolgen kann, und die Aufnahme in das Jagdrecht zur Regulation erforderlich ist oder bei einer Art im Einzelfall erforderlich sein kann.

Nummer 3 rechtfertigt eine Aufnahme einer Tierart in das Jagdrecht, wenn die Inhaberinnen oder Inhaber des Jagdrechts oder die jagdausübungsberechtigten Personen einen wesentlichen Beitrag zur Hege, zum Schutz der Art oder zum Monitoring dieser Art leisten können. Dasselbe gilt, wenn das nach dem Gesetz vorgesehene Wildtiermanagement einen derartigen Beitrag leistet. Es muss danach besonders nahe liegen, die Art deshalb dem Jagdrecht zu unterstellen, weil die Art gerade von den Maßnahmen der genannten Personen oder den Instrumenten und Einrichtungen des Wildtiermanagements entscheidend profitieren kann. In erster Linie sind danach Maßnahmen im Rahmen des Monitorings von Bedeutung, da die jagdausübungsberechtigten Personen durch ihren Aufenthalt in den Lebensräumen der Wildtiere, ihre Orts- und Fachkenntnis Tierarten unterscheiden und das Vorkommen in Baden-

Württemberg flächendeckend beurteilen können. Auf diese Weise kann ein wissenschaftliches Monitoring, das häufig mit begrenzten finanziellen und personellen Ressourcen ausgestattet ist, ergänzt werden. Darüber hinaus kommen aber auch andere positive Auswirkungen des Gesetzes in Betracht, wie etwa die Beteiligung der Jägerschaft bei der Aufstellung und Umsetzung von Fachkonzepten sowie Hegebemühungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 führt ein System von drei Managementstufen („Schalenmodell“) für die dem Gesetz unterstellten Wildtierarten ein (Nutzungsmanagement, Entwicklungsmanagement, Schutzmanagement).

Das Bundesjagdgesetz enthält bislang eine historisch gewachsene Liste derjenigen Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen. Damit sind keine Hinweise und Aussagen hinsichtlich der besonderen Eigenschaften, Bedürfnisse und dementsprechend der erforderlichen rechtlichen Behandlung dieser Arten getroffen. Differenzierte Rechtsfolgen ergeben sich erst über die Bestimmung der Jagd- und Schonzeiten. Demgegenüber bietet sich bereits eine differenzierte Behandlung im Gesetz an. Bestimmte Tierarten benötigen einen absoluten Schutz beziehungsweise darüber hinausgehend eine „aktive Hege“, andere Arten können jagdlich genutzt werden. Die Jagd kann wiederum hinsichtlich bestimmter Arten einen Beitrag zur Abwehr von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft oder zur Erreichung weiterer Ziele leisten. Das System der Managementstufen ermöglicht die differenzierte rechtliche Behandlung der Tierarten und verdeutlicht die Unterschiede bereits im Gesetz. Dabei trägt das System durch Regelungen zur Zuordnung und Neuordnung einer Tierart dem Umstand Rechnung, dass sich die Anforderungen an den Umgang mit den Tierarten stets verändern können. Der mit dem Gesetz eingeführte Wildtierbericht für Baden-Württemberg soll auf derartige Veränderungen hinweisen. Bei Verschlechterungen der Bestandssituation sind Tierarten demzufolge in die höhere Schutzstufe einzuordnen. Bei einer Verbesserung der Bestandssituation oder der Möglichkeit und Notwendigkeit einer jagdlichen Regulierung kommt eine Zuordnung in eine Managementstufe in Betracht, die eine Bejagung in stärkerem Maße zulässt.

Das in Absatz 3 eingeführte System steht in einer Funktionsbeziehung zu Absatz 2. Neben der aufgrund der bestehenden Verhältnisse und nach den gesetzlichen Kriterien vorzunehmenden Zuordnung einer Tierart zu den Managementstufen erlaubt Absatz 2 nach Bedarf und nach den gesetzlich bestimmten Kriterien durch Rechts-

verordnung weitere Tierarten dem Gesetz zu unterstellen. Diese Regelung ermöglicht beispielsweise eine flexible Lösung zum Umgang mit Tierarten, die in Baden-Württemberg neu heimisch werden oder in ihren früheren Lebensraum zurückkehren.

Absatz 3 benennt die drei Managementgruppen des Gesetzes, denen die dem Gesetz unterliegenden Arten von Wildtieren durch Rechtsverordnung zugeordnet werden oder bis zum Erlass einer solchen Verordnung nach Maßgabe der Anlage zugeordnet sind. Nach den Regelungen der Absätze 4 bis 6 stehen die Gruppen im Verhältnis der Exklusivität. Vorrangig ist danach die Einordnung einer Art in das Schutzmanagement. Indem die Absätze 4 und 5 die Zuordnung zum Nutzungs- und Entwicklungsmanagement ausschließen, soweit die Art nach Absatz 6 dem Schutzmanagement zuzuordnen ist, wird sichergestellt, dass die Arten mit besonderem, insbesondere europarechtlichem Schutzstatus nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 stets dem Schutzmanagement unterliegen. Mit der Einordnung in Managementgruppen sind spezifische Rechtsfolgen verbunden, insbesondere mit Blick auf die Zulässigkeit der Jagdausübung im Allgemeinen, den Inhalt des Jagdrechts sowie die Jagd- und Schonzeiten. Für Arten des Schutzmanagements sehen einige Bestimmungen des Gesetzes darüber hinaus vor, dass in den genannten Fällen die Vorschriften des Naturschutzrechts anstelle derjenigen dieses Gesetzes Anwendung finden.

Absatz 3 Satz 2 enthält Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von Rechtsverordnungen durch das Ministerium. Die Regelung ermächtigt dazu, die dem Gesetz unterstellten Wildtierarten den Managementgruppen durch Rechtsverordnung abweichend von der Anlage zuzuordnen. Die Zuordnung muss entsprechend den in Absatz 4 bis 6 genannten Kriterien erfolgen. Die Zuordnung bei Inkrafttreten des Gesetzes bestimmt sich nach dem Anhang des Gesetzes. Die vorgesehenen Kriterien werden wesentlich durch wissenschaftliche Erkenntnisse beeinflusst, bei denen beständig mit Neuerungen zu rechnen ist.

Eine bereits zugeordnete Wildtierart ist, sofern sie die Voraussetzungen einer anderen Managementgruppe erfüllt, durch Rechtsverordnung neu zuzuordnen. Auf diese Weise ist die Liste der dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten bei veränderten Umständen im Rahmen des Systems der Managementgruppen anzupassen. Voraussetzung der Zuordnungsentscheidung ist die Vorlage des Wildtierberichts nach § 44, der im Regelfall alle drei Jahre erstellt wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Kriterien, nach denen eine Wildtierart dem Nutzungsmanagement zuzuordnen ist. Es genügt hierfür, wenn eine der Nummern 1 bis 3 erfüllt ist.

Nummer 1 stellt auf die Bestandssituation der Art ab und bezieht sich dabei auf die für sie geeigneten Lebensräume in Baden-Württemberg. Mit Blick darauf ist zu bestimmen, ob eine Bejagung der Arten entsprechend der für das Nutzungsmanagement geltenden Regelungen einschließlich der Bestimmungen zu Jagd- und Schonzeiten, ohne Nachteile und Gefahren für den Erhalt des Bestandes in Baden-Württemberg möglich ist. Eine zulässige jagdliche Nutzung der Arten setzt bereits nach bisherigem Recht voraus, dass dem Gedanken der Nachhaltigkeit entsprochen wird. Die Bestände sind für die Zukunft als jagdlich nutzbar zu erhalten. Dieses Ziel greift Nummer 1 auf, indem sie hierfür ausreichende Bestände verlangt. Das Kriterium der üblichen Verwertung entspricht dem Kriterium in Absatz 2.

Nummer 2 erfasst den Fall, dass die Ausbreitung bestimmter Arten unabhängig von ihrer Bestandssituation in Baden-Württemberg aus fachlichen Gründen zu verhindern ist und eine Bejagung zur Erreichung dieses Zieles beitragen kann. Maßgeblich sind die Ziele des Gesetzes. Danach sind insbesondere dem Lebensraum und den landeskulturellen Verhältnissen angepasste heimische Wildtierpopulationen angestrebt. Wildschäden und Schäden an der Biodiversität sind zu vermeiden, ebenso beispielsweise eine Faunenverfälschung. In Betracht kommt Nummer 2 daher bei bestimmten Neozoen, aber auch mit Blick auf Schalenwildarten.

Nummer 3 erfasst die Erforderlichkeit eines Rechtsgüterschutzes (siehe dazu Absatz 2 Nummer 2) mit jagdlichen Mitteln, was auch die nachweisliche Eignung der Regulation voraussetzt.

Absatz 5

Absatz 5 enthält die Kriterien, nach denen eine Wildtierart dem Entwicklungsmanagement zuzuordnen ist. Es genügt hierfür, wenn eine der Nummern 1 bis 4 erfüllt ist. Dem Entwicklungsmanagement sind jedoch Tierarten nicht zuzuordnen, deren weiterer Ausbreitung die Ziele des Gesetzes im Sinne des Absatzes 4 Nummer 2 oder ein Regulationsbedürfnis im Sinne des Absatzes 4 Nummer 3 entgegenstehen. Das gilt auch für Tierarten, die im Übrigen die Voraussetzungen des Absatzes 5 erfüllen würden, insbesondere solche, die nach Nummer 1 nicht in allen landesweit geeigneten Lebensräumen in einem ausreichenden Bestand vorkommen.

Nummer 1 stellt auf die Bestandssituation der Wildtierart ab und bezieht sich dabei auf die in Baden-Württemberg geeigneten Lebensräume. Der Bezugspunkt der Beurteilung des Bestandes entspricht demjenigen in Absatz 4 Nummer 1. Danach sind die in Baden-Württemberg geeigneten Lebensräume zu ermitteln und es ist zu bestimmen, ob die Tierart dort in für eine nachhaltige jagdliche Nutzung ausreichenden Beständen vorkommt.

Nummer 2 und Nummer 3 erfassen Konstellationen, bei denen eine jagdliche Nutzung der Art nur bei Einhaltung besonderer Anforderungen geboten ist, um die Art nicht zu gefährden. Für die Feststellung eines anhaltenden Rückgangs der Bestände nach Nummer 2 genügt es nicht, auf die jährlichen Schwankungen, insbesondere nach den Ergebnissen der Streckenlisten abzustellen. Erforderlich ist ein anhaltender Trend ohne deutliche Erholung des Bestandes, den der Wildtierbericht feststellen muss. Im Regelfall ist der Wildtierbericht alle drei Jahre zu erstellen. Vor diesem Hintergrund sind mehrere Berichtszyklen erforderlich, um einen anhaltenden Rückgang festzustellen. Eine Gefährdung des Bestandes braucht nicht vorzuliegen, für diesen Fall greift Absatz 6 Nummer 1. Nummer 3 setzt das Vorsorgeprinzip um, ohne dass mit der Einstufung in das Entwicklungsmanagement bereits rechtliche Beschränkungen der Jagdausübung verbunden werden.

Nummer 4 erfasst Konstellationen, bei denen eine ausgeprägte Notwendigkeit zu Hege oder zu sonstigen Maßnahmen zugunsten der Art besteht oder besondere Beschränkungen der Bejagung erforderlich sind, um die Bestandssituation der Art zu verbessern. Dies setzt voraus, dass die Adressaten des Gesetzes, die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts, die jagdausübungsberechtigten Personen und die Einrichtungen des Wildtiermanagements, auch einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten können. In Betracht kommen insbesondere Hegebemühungen zur Stärkung der Niederwildbestände und eine Prädatorenbejagung zum Schutz bestimmter Arten.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die Kriterien, nach denen eine Wildtierart dem Schutzmanagement zuzuordnen ist. Es genügt hierfür, wenn Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 erfüllt ist.

Satz 1 Nummer 1 erfasst diejenigen Arten, deren Bestand in Baden-Württemberg gefährdet ist. Die Beurteilung der Gefährdung richtet sich nach der Roten Liste (§ 42 des Naturschutzgesetzes). Dabei ist zu beachten, dass sich die Beurteilung der Gefährdung bei wandernden Arten, insbesondere bei Wasserwild, nach dem Rastvo-

gelbestand, nicht nach dem Brutvogelbestand, richtet. Von Bedeutung ist danach der Herbst- und Überwinterungsbestand in Baden-Württemberg. Arten, die danach nicht als gefährdet einzustufen sind, können nach Nummer 2 dem Schutzmanagement unterliegen.

Satz 1 Nummer 2 erfasst Arten, die keine gefährdeten Bestände im Sinne der Nummer 1 sind, sondern aufgrund ihrer natürlichen Lebensweise nur in geringen Beständen in Baden-Württemberg vorkommen und von der Jagd zu verschonen sind.

Satz 1 Nummer 3 erfasst über den Verweis auf die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zu den streng geschützten Arten (Buchstabe a), die Artenkataloge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Buchstabe b) und der Vogelschutzrichtlinie (Buchstabe c) bestimmte Wildtierarten, für die nach europäischem Recht besondere Beschränkungen der Bejagung gelten. Buchstabe c stellt darauf ab, ob die Bejagung der Vogelart in Deutschland nach den Vorschriften der Vogelschutzrichtlinie zulässig ist (siehe Artikel 7 Vogelschutzrichtlinie).

Satz 2 verdeutlicht, welche Aufgabe die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie die jagdausübungsberechtigten Personen im Rahmen des Schutzmanagements übernehmen. Zugleich verdeutlicht er den Grund für die Aufnahme bestimmter Arten in das Jagdrecht, obwohl das Regime des Schutzmanagements keine Bejagung dieser Arten zulässt. Die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie die jagdausübungsberechtigten Personen können für bestimmte Arten wesentliche Beiträge durch Maßnahmen der Hege und weitere Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements leisten; dies gilt für alle drei Managementstufen. Diese Beiträge werden umso eher geleistet, wenn die betreffenden Arten aus Sicht der Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts sowie jagdausübungsberechtigten Personen deren Verantwortungsbereich und deren Obhut unterstellt sind.

Zu Absatz 7

Die Jagdausübung auf Wildtiere, deren Arten dem Nutzungsmanagement oder dem Entwicklungsmanagement unterliegen, ist nach näherer Maßgabe des Gesetzes allgemein zulässig (Absatz 7 Satz 1). Das Entwicklungsmanagement ermöglicht im Grundsatz dieselbe jagdliche Nutzung wie das Nutzungsmanagement, dient aber zugleich als Vorwarnstufe. Eine Einstufung in das Entwicklungsmanagement verweist auf besondere Sorgfaltsanforderungen. Es ist Aufgabe des Wildtierberichts diese Anforderungen darzustellen (§ 44 Absatz 3). Es ist Aufgabe der Jagdbehörden,

die rechtlichen Folgerungen aus dem Bericht zu ziehen. Die unteren Jagdbehörden haben die Bejagung in diesem Fall, soweit erforderlich, durch Allgemeinverfügung (§ 36 Absatz 2) zu steuern. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung Jagd- und Schonzeiten entsprechend festsetzen, auch mit besonderen Anordnungen für bestimmte Gebiete und Naturräume (§ 41 Absatz 4).

Die Jagdausübung auf Wildtiere, deren Arten dem Schutzmanagement unterliegen, ist, soweit das Gesetz nichts anderes zulässt, nach Absatz 7 Satz 2 nicht zulässig, da sie keine Jagdzeit erhalten dürfen und Ausnahmen von der danach geltenden ganzjährigen Schonzeit nicht bestimmt werden können (§ 41).

Satz 3 sieht zur Abgrenzung des Naturschutzrechts und des Jagdrechts im Bereich des Schutzmanagements vor, dass die §§ 36 und 51 keine Anwendung finden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit insbesondere des Aufsuchens, Nachstellens, Fangens oder Erlegens von Tieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten erfolgt danach nicht nach § 36 Absatz 1, sondern nach den Vorschriften des Naturschutzrechts (§ 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes). Die naturschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gibt die Rechtfertigung für derartige Maßnahmen. Entsprechendes gilt für das Störungsverbot des § 51, an dessen Stelle im Bereich des Schutzmanagements die naturschutzrechtlichen Vorschriften treten, deren Durchsetzung der zuständigen Naturschutzbehörde obliegt.

Die Verordnung der Landesregierung zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt und zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Kormorane (Kormoranverordnung) bleibt nach dieser Regelungssystematik bestehen, da der Kormoran dem Schutzmanagement zugeordnet wird.

Zu Absatz 8

Der Begriff der invasiven Art wird entsprechend § 7 Absatz 2 Nummer 9 BNatSchG übernommen.

Als Grundlage für die Einstufung einer Wildtierart als invasive Art kommen auch die Beiträge der Jägerschaft zum Wildtiermonitoring in Betracht. Wird eine dem Gesetz unterliegende Art als invasives Neozoon eingestuft, wird sie zumeist bereits dem Nutzungs- oder Entwicklungsmanagement zugeordnet sein. Auf der Grundlage der Kriterien für die Schalenzuordnung ist andernfalls über eine Neuordnung zu entscheiden. Auch im Falle des Schutzmanagements kann eine Bekämpfung der invasi-

ven Art erforderlichenfalls über die Vorschriften des Naturschutzrechts erfolgen. Bei invasiven Arten entfällt die Hegeverpflichtung und besteht ein Hegeverbot.

Bejagung und Monitoring haben im Sinne und nach den Vorgaben des Fachkonzepts zu erfolgen. Inhalt des Fachkonzepts kann es daneben insbesondere sein, notwendige Ausnahmen von sonst generell gültigen Geboten oder Verboten zu benennen (zum Beispiel den Elterntierschutz, die Bejagung in allgemeiner Schonzeit, den Einsatz bestimmter Fallen betreffend). Zur Umsetzung kommen daher Maßnahmen auf der Grundlage der §§ 36 und 41 in Betracht.

Zu Absatz 9

Absatz 9 bestimmt besondere Verfahrensanforderungen für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 2 und 3. Dazu gehört die Beteiligung des Landesbeirats (§ 59). Dies gilt sowohl bei der Entscheidung über die Aufnahme weiterer Arten in das Jagdrecht als auch bei der Entscheidung über die Zuordnung der dem Jagdrecht unterstellten Arten. Satz 1 stellt klar, dass die Rechtsverordnungen im Benehmen mit der obersten Naturschutzbehörde erlassen werden. Mit Blick auf die Zuständigkeit der Naturschutzverwaltung für Arten des Schutzmanagements ist in Satz 2 eine qualifizierte Beteiligung (Einvernehmensefordernis) vorgesehen. Anderen Beiräten, zum Beispiel dem Landesbeirat für Tierschutz oder dem Landesbeirat für Natur- und Umweltschutz, bleibt es unbenommen, den Wildtierbericht zum Gegenstand ihrer Beratungen zu machen.

Zu § 8 Weitere Begriffsbestimmungen

Zu Absatz 1

Der traditionelle Begriff der Waidgerechtigkeit findet sich bisher in § 1 Absatz 3 BJagdG, ohne dass er dort näher definiert wird. Die Unbestimmtheit des Begriffs führte teilweise zu Kritik und Unverständnis. Absatz 1 dient der Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs Waidgerechtigkeit, auf den § 3 Absatz 5 verweist. Als unbestimmter Rechtsbegriff unterliegt das Verständnis der Waidgerechtigkeit Veränderungen, die sich aus gesellschaftlichen Anschauungen und der Änderung von Rechtsnormen ergeben können. Einzelne Schutzgüter der Waidgerechtigkeit führt Absatz 1 beispielhaft auf. Einen besonderen Stellenwert nehmen die Belange des Tierschutzes ein, darunter auch das Erfordernis eines vernünftigen Grundes für die Tötung eines Tieres. Daneben zählt zu den Grundsätzen der Waidgerechtigkeit, dass

Tieren unnötige Qualen erspart werden und sie als Mitgeschöpfe geachtet werden. Die Grundsätze waidgerechten Handelns bei der Jagdausübung verlangen des Weiteren den respektvollen, schonenden und nachhaltigen Umgang mit allen natürlichen Lebensgrundlagen und ein angemessenes Verhalten gegenüber anderen Jägerinnen und Jägern sowie der gesamten Bevölkerung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 2 Absatz 3 BJagdG mit der Änderung, dass die nicht in Baden-Württemberg vorkommenden Arten nicht mehr aufgeführt sind. Daher entfallen die Wisente, das Stein- und das Elchwild.

Die Einteilung in Hoch- und Niederwild findet im Gesetz keinen Ausdruck mehr. Der Regelungsgehalt des § 2 Absatz 4 BJagdG wird daher nicht übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ändert die Definition der Treibjagd gegenüber der Regelung des § 42 Absatz 1 LJagdG für den Anwendungsbereich des Gesetzes und des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage. Das für das BJagdG maßgebliche Begriffsverständnis bleibt unberührt. Bis zur Zahl von 15 Personen, die insgesamt an der Jagd als Schützen oder als Treiber teilnehmen, liegt nach Absatz 3 keine Treibjagd im Sinne des Gesetzes und des Gesetzes über die Sonntag und Feiertage vor. Auf diese Weise erhalten die jagdausübungsberechtigten Personen bei der Organisation der Bewegungsjagden mehr Spielraum, der im Einzelfall Bedeutung für die wirksame Wildschadensabwehr erlangen kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsinhalt von § 42 Absatz 2 LJagdG.

Zu Absatz 5

Absatz 5 führt erstmals eine Definition des Begriffs der Bewegungsjagd als eine Form der Gesellschaftsjagd ein. Satz 2 stellt eine besondere Funktion der Bewegungsjagd heraus.

Zu Absatz 6

Die Definition des Jagdjahres (§ 11 Absatz 4 BJagdG) wird an dieser Stelle übernommen.

Zu § 9 Vorgaben des europäischen Artenschutzrechts

Zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie enthält § 9 ergänzende Anforderungen, welche die Behörden bei Entscheidungen nach diesem Gesetz beachten müssen. Die Anforderungen ergeben sich durch einen direkten Verweis auf die Bestimmungen dieser Richtlinien. Hierzu zählen insbesondere Entscheidungen über Ausnahmen von Vorschriften zum Schutz der Arten in Umsetzung des europäischen Rechts. Bedeutung kann § 9 danach insbesondere erlangen bei Entscheidungen nach § 31 Absatz 3 und 5 sowie nach § 41.

Zu Abschnitt 2 Jagdbezirke

Zu § 10 Eigenjagdbezirke

Zu Absatz 1

Die Regelungen des § 7 Absatz 1 Satz 1 BJagdG und bisherigen § 4 Absatz 1 LJagdG haben sich bewährt, und werden zusammengeführt übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des § 7 Absatz 2 Satz 1 und Satz 3 BJagdG haben sich bewährt und werden zusammengeführt übernommen.

Zu Absatz 3

Die bisherigen Regelungen des § 4 Absatz 2 LJagdG haben sich bewährt und werden übernommen. Absatz 3 ersetzt dabei den bisherigen Begriff der angestellten Jäger durch den weitergehenden Begriff der beauftragten Jägerinnen und Jäger. Diese kann die Inhaberin oder der Inhaber des Eigenjagdbezirks durch Beauftragung an der Jagdausübung im Eigenjagdbezirk beteiligen, womit zugleich eine Jagderlaubnis im Sinne des § 25 Absatz 1 vorliegen dürfte. Zudem entfallen die Regelungen zu bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern. Stattdessen sieht das Gesetz anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 vor.

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht erstmals die Möglichkeit vor, den Verzicht auf die Selbständigkeit eines Eigenjagdbezirks für die Dauer einer Pachtperiode zu erklären. Voraussetzung ist die Zustimmung der Jagdgenossenschaft eines angrenzenden Jagdbezirks, der gemeinsam mit dem Eigenjagdbezirk einen neuen Jagdbezirk bilden soll. Neben einer gemeinsamen Verpachtung zweier Jagdbezirke bietet Absatz 4 eine weitere Möglichkeit, die Gestaltung von Jagdrevieren einverständlich zu verbessern. Die untere Jagdbehörde kann diese Gestaltung ablehnen, wenn die Zusammenlegung aus jagdfachlichen Gründen nicht sinnvoll ist. Folge eines wirksamen Verzichts ist, dass der Eigenjagdbezirk Bestandteil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und der Eigentümer oder die Eigentümerin Mitglied der Jagdgenossenschaft wird. Bei der Verpachtung des neu gebildeten Jagdbezirks ergeben sich überdies die nach jeweils geltendem Umsatzsteuerrecht vorgesehenen Rechtsfolgen.

Zu Absatz 5

Die Regelungen des § 7 Absatz 3 BJagdG und bisherigen § 4 Absatz 3 LJagdG werden übernommen.

Zu § 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 8 Absatz 1 BJagdG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des § 8 Absatz 2 BJagdG und bisherigen § 5 Absatz 1 LJagdG haben sich bewährt und werden zusammengeführt übernommen.

Zu Absatz 3

Die Regelungen des § 8 Absatz 3 BJagdG und des bisherigen § 5 Absatz 3 LJagdG haben sich bewährt und werden zusammengeführt übernommen. Dabei wird die Zulassung der Teilung in das Ermessen der Behörde gestellt, um die umfassende Berücksichtigung der betroffenen Belange sicherzustellen. Eine Aufteilung in reine Feld-

und Waldjagden entspricht in der Regel nicht den Erfordernissen der Jagdpflege. Um eine flexiblere Teilung zu ermöglichen und die Bildung neuer Jagdbezirke zu ermöglichen, kann die untere Jagdbehörde auch ein Unterschreiten der Mindestgröße von 250 Hektar zulassen, wenn die Mindestgröße von 150 Hektar für gemeinschaftliche Jagdbezirke gewahrt bleibt (§ 8 Absatz 4 BJagdG).

Zu Absatz 4

Die Zuständigkeitsregelung des § 5 Absatz 3 LJagdG wird übernommen.

Zu § 12 Gestaltung der Jagdbezirke

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 5 Absatz 2 BJagdG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 2 bis 8

Die bisherigen Regelungen des § 2 Absatz 1 bis 7 LJagdG haben sich bewährt und werden weitgehend übernommen. Dabei stellt Absatz 2 zur Klarstellung die drei verschiedenen Formen der Abrundung (Abtrennung, Angliederung, Austausch) vor (siehe § 5 Absatz 1 BJagdG). Erstmals vorgesehen ist in Absatz 5 Satz 2 die gesetzliche Angliederung von Enklaven. Sie hätte die Behörde andernfalls im Einzelfall durch Anordnung dem sie umgebenden Jagdbezirk anzugliedern. Da eine Angliederung an einen anderen Jagdbezirk in diesen Fällen nicht in Betracht kommt, ist vorgesehen, dass diese Rechtsfolge gesetzlich eintritt. Eine Information der Betroffenen sollte dennoch erfolgen. In Absatz 6 Satz 3 entfällt zum Schutz der Vertragsparteien das Zustimmungserfordernis künftig nur dann, wenn ihnen das Abrundungsverfahren bekanntgegeben ist. In Absatz 7 wird zugunsten flexiblerer Auszahlungsvereinbarungen darauf verzichtet, die Zahlungspflicht jährlich im Voraus zu bestimmen.

Zu § 13 Befriedete Bezirke, Ruhen der Jagd

Zu Absatz 1

Die Regelung übernimmt den Inhalt des § 6 Satz 1 BJagdG.

Zu Absatz 2

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 1 LJagdG hat sich bewährt und wird übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt in Nummer 1 und Nummer 6 die bisherigen Regelungen des § 3 Absatz 2 LJagdG. In Nummer 1 werden die bisherigen Begriffe "Eingänge und Einsprünge" durch den allgemeinen Begriff des Zugangs ersetzt. Darüber hinaus ergänzt Absatz 3 in den Nummern 2 bis 5 weitere Flächen und Orte, die die untere Jagdbehörde zur Vermeidung von Konflikten im Zusammenhang mit der Jagdausübung oder zum Schutz bestimmter Rechtsgüter und Interessen befrieden kann, soweit dies erforderlich ist. Die Ergänzung dient insbesondere dazu, eine deutlichere Zuweisung der Flächen zum Katalog der Flächen, die durch Anordnung befriedet werden können, zu erreichen. Nummer 3 führt erstmals Bestattungswälder (auch Friedwälder) als sich ausbreitende Bestattungsorte auf.

Zu Absatz 4

Die bisherige Regelung des § 3 Absatz 4 LJagdG wird mit sprachlichen Änderungen übernommen. Sie wird dahingehend ergänzt, dass auch andere Wildtierarten mit Ausnahme derjenigen, die dem Schutzmanagement unterliegen, von der unteren Jagdbehörde einbezogen werden können. Im Rahmen der Ermessensprüfung haben die unteren Jagdbehörden insbesondere zu berücksichtigen, ob die beschränkte Jagdausübung erforderlich ist oder andere Maßnahmen in Betracht kommen. Die untere Jagdbehörde hat sich auch zu vergewissern, dass die antragsstellende Person die je nach Genehmigungsinhalt erforderliche Artenkenntnis besitzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 sieht eine Ausnahmeregelung zur beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken und anderen Flächen, auf denen die Jagd ruht, nach Gestattung durch die untere Jagdbehörde vor (bisher § 6 Satz 2 BJagdG in Verbindung mit § 3 Absatz 3 LJagdG). Die Regelung dient dazu, der unteren Jagdbehörde neben der Genehmigung nach Absatz 4 ein weiteres Instrument zum Umgang mit Wildtieren zu geben, die in den Siedlungsraum eindringen und dadurch Konflikte verursachen. Die jagdausübungsberechtigten Personen können mit ihrer Sachkenntnis und ihren jagdlichen Mitteln im Einzelfall dazu beitragen, den Gefahren durch Wildtiere zu begegnen.

nen, oder aus Gründen des Tierschutzes einzelne Wildtiere bejagen. Unberührt bleiben polizeirechtliche Zuständigkeiten und Maßnahmen, insbesondere unaufschiebbare Maßnahmen bei Gefahr im Verzug.

Zu Absatz 6

Die bisherige Regelung des § 18 LJagdG zur Jagdausübung in befriedeten Bezirken auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild wird übernommen und mit den Regelungen zu befriedeten Bezirken zusammengeführt. Ergänzend dazu wird neben dem Überwechseln auch der Fall erfasst, dass sich ein krankes Wildtier in einem befriedeten Bereich befindet und dort aus Tierschutzgründen erlegt werden muss.

Zu § 14 Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen

§ 14 übernimmt weitgehend den Inhalt des § 6a BJagdG, der dazu dient, auf den im Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2012 festgestellten Verstoß gegen Artikel 1 Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) der Europäischen Menschenrechtskonvention hin das geltende Recht entsprechend zu ändern. Zur Begründung dieser Regelung wird auf die Gesetzesbegründung zum Entwurf der Bundesregierung in der Bundestags-Drucksache 17/12046 verwiesen. § 14 ist im Rahmen des § 292 Absatz 3 StGB entsprechend zu berücksichtigen.

Ergänzend dazu beruht der vorliegende § 14 auf folgenden Erwägungen:

Zu Absatz 1

Die Antragsstellung richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, soweit sich aus Artikel 4 Absatz 1 des Grundgesetzes nichts anderes ergibt.

Absatz 1 Satz 2 vereinheitlicht die Kataloge der Belange aus § 6a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 5 BJagdG, die bei der Versagung der Befriedung und bei der Anordnung einer beschränkten Jagdausübung zu berücksichtigen sind. Bei beiden Entscheidungen kommen dieselben Belange zum Tragen. Deshalb werden die Kataloge gegenseitig ergänzt, ohne insgesamt neue Belange hinzuzufügen. Zur Beurteilung, ob die genannten Belange von einer Befriedung betroffen wären, hat die untere Jagdbehörde insbesondere die Stellungnahmen der fachlich zuständigen Behörden einzuholen.

Die angehörten Personen sind als Betroffene über die Entscheidung über den Antrag zu informieren.

Satz 6 ermöglicht entsprechend des § 27 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes, dass die untere Jagdbehörde eine eidesstattliche Versicherung zum Zwecke der Glaubhaftmachung verlangen und abnehmen kann. § 27 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist hierzu anzuwenden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Befriedung im Regelfall zum Ende des Jagdjahres eintritt. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis, das § 6a Absatz 2 vorsieht, wird dadurch umgekehrt. Den glaubhaft gemachten ethischen Überzeugungen und daraus resultierenden Interessen einer durch Gesetz der Jagdgenossenschaft zugeordneten Person kommt im Regelfall ein Vorrang vor den Vermögens- und Eigentumsinteressen der Jagdgenossenschaft und einer betroffenen Jagdpächterin oder eines betroffenen Jagdpächters zu. Auswirkungen auf eine ordnungsgemäße Jagdpflege sind nicht bei der Entscheidung über den Befriedungszeitpunkt, sondern bereits im Rahmen des Absatzes 1 oder im Rahmen der weiteren Instrumentarien, die das Gesetz der Jagdbehörde zur Berücksichtigung jagdlicher Belange im Falle der Befriedung bereitstellt, zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen, zum Beispiel wenn die befriedete Fläche einen bedeutenden Teil der Fläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks einnimmt, gleichwohl keine Versagung in Betracht kommt, kann die Interessenabwägung ergeben, dass längstens bis zum Auslaufen des vorliegenden Jagdpachtvertrages die Befriedung aufschiebend zu befristen ist.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, die Befriedung, soweit erforderlich, dadurch zu beschränken, dass die den Antrag auf Befriedung stellende Person bestimmte Jagdarten zu dulden hat. Sonstige Vorschriften zur Zulässigkeit der Jagdausübung bleiben unberührt. Insbesondere Bewegungsjagden sind besonders wirksame Mittel, um den Bestand an Wildtieren zu verringern und dadurch Wildschäden zu vermeiden.

Zu Absatz 4

Soweit in Absatz 4 keine besonderen Regelungen getroffen werden, gelten im Übrigen die verwahrungsverfahrensrechtlichen Vorschriften über Widerruf und Rücknahme von Verwaltungsakten.

Zu Absatz 5

Der Katalog der zu berücksichtigenden Belange wird dem Katalog aus Absatz 1 Satz 2 angepasst. Eine Anordnung kann insbesondere dahingehen, die Bejagung durch die jagdausübungsberechtigten Personen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks zu dulden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält keine Anspruchsgrundlage der Geschädigten oder des Geschädigten, vielmehr regelt sie im Verhältnis zu der ersatzpflichtigen Person nach § 53 Absatz 1, dass die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer der befriedeten Fläche anteilig den Schaden zu tragen hat. Absatz 6 stellt gegenüber § 53 Absatz 5 Satz 2 eine Ausnahmeregelung dar. Auf ethisch befriedeten Grundflächen wäre eine Jagdausübung anders als auf nach § 13 befriedeten Flächen möglich und mit Blick auf die Wildschadensabwehr auch geboten, da Wildtiere an der Grenze der aus ethischen Gründen befriedeten Grundfläche nicht halt machen und diese Fläche als Rückzugsraum nutzen können. Auf nach § 13 befriedeten Grundflächen sind der Aufenthalt von Wildtieren und eine Bejagung dagegen mit besonderen Problemlagen verbunden. Es ist daher angemessen, die anteilige Tragung des Wildschadens abweichend zu regeln. Abweichend von § 6a des Bundesjagdgesetzes ist vorgesehen, bei der Berechnung des Anteils lediglich auf die bejagbare Gesamtfläche abzustellen.

Zu Absatz 7

Absatz 7 Satz 1 stellt klar, dass kein Anspruch auf Wildschadensersatz besteht, da der Risiko- und Verantwortungsbereich der jagdausübungsberechtigten Person für diese befriedeten Flächen nicht eröffnet ist. Das entspricht § 53 Absatz 5 Satz 1. Absatz 7 Satz 2 sieht vor, den Beitrag der jagdausübungsberechtigten Personen zum Wildtiermonitoring auch auf befriedeten Grundflächen zu ermöglichen. Da hiermit keine Jagdausübung verbunden ist, ist der Eingriff in die berechtigten Interessen der betroffenen Personen gering. Im Einzelfall, insbesondere bei größeren Flächen oder

für bestimmte Arten bedeutenden Flächen, kann ein aussagekräftiges Monitoring die Einbeziehung der befriedeten Flächen erfordern.

Zu § 15 Jagdgenossenschaft

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 9 Absatz 1 BJagdG. Das bisher über die Satzungsregelung und die Durchführungsverordnung bestehende Verpflichtung zur Aufstellung eines Jagdkatasters wird in Absatz 1 ausdrücklich aufgenommen. Die Erstellung des Jagdkatasters trägt zur Gewährleistung des Eigentumsrechts der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber bei.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 1 LJagdG. Er ergänzt ihn in Satz 3 um die Aufsichtsbefugnisse der unteren Jagdbehörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 9 Absatz 2 BJagdG. Zur Klarstellung verweist Absatz 3 darauf, dass die Jagdgenossenschaft die Kosten der Geschäftsführung trägt (siehe bislang § 6 Absatz 6 Satz 2 LJagdG).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 2 LJagdG mit der Ergänzung um verordnungsrechtliche Vorgaben zur Rechnungslegung. Er ergänzt ihn zudem in Satz 4 um die Mindestvorgabe, dass bei Verpachtungen an eine Person, die zuvor noch nicht Pächterin war, die Jagdgenossenschaft einzuberufen ist. Auf diese Weise soll die Verantwortung der Mitglieder und die Rückbindung der Geschäftsführung an die Mitglieder gestärkt werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 9 Absatz 3 BJagdG. Ergänzend sieht Satz 2 die Möglichkeit der Vereinfachung bei Wahlen vor. Satz 3 sieht erstmals vor, dass eine sich um die Pacht bewerbende Person, die zu-

gleich Mitglied der Jagdgenossenschaft ist, bei der Beschlussfassung über die Pachtvergabe als Ausfluss des Eigentumsrechts stimmberechtigt ist.

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt in Satz 2 den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 4 LJagdG. Satz 1 stellt ergänzend klar, dass die Jagdgenossenschaft Umlagen erheben kann.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 5 LJagdG mit der Änderung, dass die Übertragung nur befristet und nur bis zu der genannten Höchstdauer zulässig ist. Auf diese Weise sollen die Rückbindung der Entscheidungen an die Mitglieder und die Kontrollmöglichkeiten gestärkt werden.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 6 Absatz 3 LJagdG.

Zu § 16 Jagdnutzung durch die Jagdgenossenschaft

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Regelungsinhalte des § 10 Absatz 1 und 2 BJagdG. Ergänzend dazu sieht Satz 3 vor, dass im Falle angestellter und sonst beauftragter Jägerinnen und Jäger die Voraussetzungen des § 17 Absatz 3 (höchstens zur Bejagung zustehende Flächen), des § 17 Absatz 5 (Jagdpachtfähigkeit) und des § 19 Absatz 1 (Höchstzahl der pachtenden Personen) erfüllt sein müssen und die im Rahmen der Beauftragung bejagten Flächen nach § 17 Absatz 6 in den Jagdschein einzutragen sind. Diese Personen sind Jagdausübungsberechtigte im Sinne des Gesetzes. Die für die Fälle der Jagdpacht formulierten Bestimmungen sind auf die Fälle der Anstellung oder Beauftragung zu übertragen. Gleiche Qualitätsstandards in der Bejagung werden damit sichergestellt. Die Regelungsziele der Bestimmungen zur Jagdpacht werden analog erreicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 10 Absatz 3 BJagdG.

Zu Abschnitt 3 Beteiligung Dritter an der Jagd

Zu § 17 Jagdpacht

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 BJagdG, jedoch ohne den letzten Halbsatz. Dass sich die verpachtende Person nach der bisherigen Rechtslage das Jagdausübungsrecht auf eine bestimmte Wildtierart vorbehalten kann, widerstrebt den Zielen des auf nachhaltiges und umfassendes Wildtiermanagement angelegten Gesetzes. § 11 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 BJagdG wird daher nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsinhalt des § 11 Absatz 2 BJagdG bzw. § 8 Absatz 1 LJagdG und erweitert in Satz 3 den Personenkreis, der eine Fläche von geringerer Größe als die genannten Mindestflächen pachten kann um die angrenzende Jagdgenossenschaft. Damit wird ein Regelungsvorschlag aus dem Beteiligungsverfahren realisiert. Die Gestaltung von Jagdbezirken nach den Erfordernissen der Jagdpflege wird damit deutlich vereinfacht.

Durch die Teilverpachtung werden Jagdbezirke in Jagdbögen beziehungsweise Jagdreviere unterteilt. Das Gesetz verwendet den Begriff des Jagdreviers nicht nur im Zusammenhang mit der Teilverpachtung, sondern auch dann, wenn die von einer jagdausübungsberechtigten Person bejagte Flächeneinheit, die dem Umfang nach dem Jagdbezirk entsprechen kann, gemeint ist (zum Beispiel im Zusammenhang mit der Wildfolge).

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt die Vorgabe zu den höchstens zulässigen Flächen, auf denen einem Jagdpächter oder einer Jagdpächterin die Ausübung des Jagdrechts zusteht, aus dem bisherigen § 11 Absatz 3 BJagdG. Die Flächen, auf denen eine natürliche Person das Jagdausübungsrecht durch Jagdpacht erwerben kann, sollen weiterhin begrenzt bleiben. Dies fördert die Qualität der Bejagung.

Anders als bisher werden Flächen, für die der Pächterin oder dem Pächter auf Grund einer entgeltlichen Jagderlaubnis die Ausübung des Jagdrechts zusteht, nicht auf diese Flächen angerechnet. Ein Regelungsvorschlag des Beteiligungsverfahrens wird damit umgesetzt. Die bisherige Unterscheidung zwischen einer entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnis ist im Hinblick auf das Regelungsziel nicht begründet. Darüber hinaus bestehen Möglichkeiten zur Umgehung einer solchen Bestimmung, die nur mit einem unverhältnismäßigen Aufwand kontrolliert werden können.

In Satz 4 erfolgt eine Klarstellung, dass Grundflächen, auf denen die Jagd ruht, bei der Berechnung der Flächenobergrenzen nicht berücksichtigt werden. Nach § 11 gehören diese zum Jagdbezirk, nach § 13 ruht aber auf diesen Flächen die Jagdausübung. Eine Anrechnung bei der Berechnung der Flächenobergrenzen ist nicht begründet. In Gebieten, in denen in größerem Umfang befriedete Bezirke bestehen, könnte die Anrechnung einer zweckmäßigen Gestaltung von Jagdrevieren durch Verpachtung entgegenstehen.

Mit der in Satz 5 getroffenen Regelung werden in den Fällen, in denen es im Hinblick auf die Belange der Jagdpflege zweckmäßig ist, Ausnahmen ermöglicht. Die im Zusammenhang mit der Pachtfähigkeit von Personen bewährten Bestimmungen des § 8 Absatz 2 LJagdG werden für den Sachverhalt der Gesamtflächen, auf denen einer Person die Ausübung des Jagdrechts zusteht, entsprechend übernommen.

Zu Absatz 4

Die Regelung des § 11 Absatz 4 BJagdG zur Schriftform wird übernommen. Im Hinblick auf die Rechtssicherheit und die Überwachung durch die zuständigen Behörden ist dies erforderlich. Die gesetzliche Mindestdauer einer Jagdpacht wird von neun auf sechs Jahre gesenkt. Ein öffentliches Interesse an einer Mindestpachtdauer ist aus den Zielen des Gesetzes (§ 2 Nummer 2, 3 und 5) ableitbar. Im Rahmen kurzfristiger Jagdpachten können Jagd und Hege wesentliche Beiträge zur Erreichung der Ziele des Gesetzes nicht leisten (§ 5 Absatz 3). Der Beibehaltung einer Mindestpachtdauer von neun Jahren stehen demgegenüber mancherorts festzustellende Schwierigkeiten bei der Jagdverpachtung sowie die damit verbundene Schwächung der Rechte der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer entgegen. Nach Absatz 4 Satz 3 können die Vertragsparteien deshalb einvernehmlich eine kürzere, mindestens dreijährige Pachtdauer vereinbaren, wenn die untere Jagdbehörde aufgrund der beson-

deren Umstände zustimmt. Bei Verlängerungen wird unter Beibehaltung der bisherigen Rechtslage (§ 11 Absatz 4 Satz 4 BJagdG) auf eine Mindestpachtdauer verzichtet.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt die bewährten Regelungen des § 11 Absatz 5 Satz 1 und 2 BJagdG. Durch den Besitz eines Jagdscheins in während dreier Jagdjahre werden aktuelle jagdliche Fertigkeiten und Kenntnisse nachgewiesen. Die Regelung des § 8 Absatz 2 LJagdG zu Ausnahmen und deren Beschränkung auf bestimmte Jagdflächen wird übernommen. Ausnahmen sollen nur im Hinblick auf Einzelfälle, die im Zusammenhang mit der Jagdpacht bestimmter Flächen stehen, erfolgen.

Die Möglichkeit der Jagdpacht durch die angrenzende Jagdgenossenschaft nach Absatz 5 Satz 3 vereinfacht die Gestaltung von Jagdbezirken nach den Erfordernissen der Jagdpflege.

Zu Absatz 6

Die Bestimmung des § 11 Absatz 7 BJagdG werden übernommen mit der Änderung, dass eine Eintragung der Flächen hinsichtlich entgeltlicher Jagderlaubnisse nicht mehr erforderlich ist. Soweit in anderen Bundesländern die Flächen nach wie vor Berücksichtigung finden, kann dort der positive Nachweis auch durch andere Dokumente als der Jagdschein erbracht werden.

Zu § 18 Anzeige von Jagdpachtverträgen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsinhalt des § 12 Absatz 1 Satz 1 BJagdG mit Änderungen und führt ihn mit § 8 Absatz 3 LJagdG zusammen.

Zu Absatz 2

Die bewährten Regelungsinhalte des § 12 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und Absatz 3 BJagdG werden mit geringfügigen sprachlichen Änderungen übernommen und zusammengefasst. Eine Beanstandung wird darüber hinaus auch ermöglicht, wenn die vertragliche Regelungen darauf schließen lassen, dass eine den Erfordernissen der

Jagdpflege nicht entsprechende Jagdausübung erfolgen wird. Auf Anregung der Jagdbehörden wird die Möglichkeit zur frühzeitigen Einflussnahme damit erweitert.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt mit geringfügigen Anpassungen die Bestimmungen des § 12 Absatz 4 BJagdG.

Zu § 19 Höchstzahl der pachtenden Personen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 9 Absatz 1 LJagdG. Diese fördern die Qualität der Bejagung (Konsensvotum der Verbände im Beteiligungsverfahren).

Die Beiträge von Jagd und Hege (§ 5) zur Erreichung der Ziele des Gesetzes sind auf kleinen Flächen nicht realisierbar. Die Regelung stellt sicher, dass die in Abschnitt 2 für Jagdbezirke vorgegebenen Mindestflächengrößen nicht durch eine Mehrzahl von Pächterinnen oder Pächtern umgangen werden. Sie trägt dazu bei, dass Flächen mit einer Größe zwischen 75 und 1000 ha im Regelfall eine jagdausübungsberechtigte Person zugeordnet ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 9 Absatz 2 LJagdG (Konsensvotum der Verbände im Beteiligungsverfahren).

Zu § 20 Nichtigkeit von Jagdpachtverträgen

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt § 11 Absatz 6 BJagdG und § 11 Absatz 1 LJagdG zusammen. Dabei entfällt § 11 Absatz 6 Satz 2 BJagdG (Nichtigkeit von entgeltlichen Jagderlaubnissen), da in § 17 Absatz 3 keine Anrechnung entgeltlicher Jagderlaubnisscheine auf die höchstens zustehende Gesamtfläche mehr erfolgt.

Zusätzlich erfolgt die Klarstellung, dass auch im Falle einer Vertragsverlängerung die Bestimmungen des § 17 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2, Absatz 3, Absatz 5 und § 19 erfüllt sein müssen.

Verstöße gegen das in § 17 Absatz 4 Satz 1 begründete Schriftformerfordernis führen bereits gemäß § 125 Satz 1 BGB zur Nichtigkeit des Jagdpachtvertrages.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 11 Absatz 2 LJagdG.

Zu § 21 Erlöschen des Jagdpachtvertrages

Zu Absatz 1

Die bewährten Bestimmungen des § 12 Absatz 1 LJagdG werden mit sprachlichen Änderungen übernommen und um die Berücksichtigung der neu aufgenommenen Pachtfähigkeit der angrenzenden Jagdgenossenschaft ergänzt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die bewährten Bestimmungen des § 13 BJagdG mit der Änderung in Satz 2, dass der Begriff "fristgemäß" durch die Wendung "innerhalb einer von der unteren Jagdbehörde gesetzten Frist" ersetzt wird.

Zu Absatz 3

Die bewährten Bestimmungen des § 12 Absatz 2 LJagdG werden übernommen.

Zu § 22 Rechtsstellung der mitpachtenden Personen

Die bewährten Bestimmungen des § 13a BJagdG werden übernommen. Die Jagdbehörden haben im Hinblick auf vorliegende Fallkonstellationen das Erfordernis gesehen, die Behebung des Mangels nach Satz 1 ausnahmsweise auch über den Beginn des Jagdjahres hinaus innerhalb einer zumutbaren Behelfsfrist zu ermöglichen, um die Rechtsfolge der Unwirksamkeit des Vertrages zu vermeiden. Das Gesetz sieht daher erstmals eine Frist von vier Wochen zur Behebung des Mangels vor, wenn zuvor die Behebung nicht mit zumutbarem Aufwand möglich war.

Zu § 23 Tod der pachtenden Person

Die bewährten Bestimmungen des § 13 Absatz 1 und Absatz 2 LJagdG werden übernommen.

Zu § 24 Wechsel im Eigentum an der Grundfläche

Die bewährten Bestimmungen des § 14 Absatz 1 und Absatz 2 des BJagdG werden übernommen.

Zu § 25 Jagderlaubnis

Das Recht der Jagderlaubnisse wird wesentlich vereinfacht. Hinsichtlich der erforderlichen Voraussetzungen und ihrer wesentlichen Auswirkungen wird auf eine Unterscheidung zwischen entgeltlichen und unentgeltlichen Jagderlaubnissen verzichtet. Die Regelungen des § 10 Absatz 2 LJagdG werden nicht übernommen. Damit werden die Anforderungen an die Erteilung und die Wirksamkeit der entgeltlichen Jagderlaubnisse deutlich herabgesetzt und damit Verwaltungsaufwand reduziert. Die bisherigen Regelungen haben sich als schwer kontrollierbar erwiesen. Die Eigenverantwortung der jagdausübungsberechtigten Personen, die Jagderlaubnisse ausstellen, wird nunmehr erhöht. Ebenso kann die Beteiligung Dritter an der Jagdausübung flexibler und unbürokratischer gehandhabt werden. Eine präzisere Zuweisung der Verantwortung für Jagd und Hege zur Erreichung der Ziele des Gesetzes wird erreicht.

Der erste Teil der Bestimmungen des § 10 Absatz 6 LJagdG zu angestellten Jägerinnen und Jägern wird mit sprachlichen Anpassungen schon in § 16 Absatz 1 übernommen. Der zweite Halbsatz des § 10 Absatz 6 LJagdG entfällt, da die Eigenschaft als jagdausübungsberechtigte Person durch den ersten Teil der Regelungen begründet wird. Die Befugnisse der anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 (bisher "bestätigte Jagdaufseher" nach § 25 Absatz 2 BJagdG und § 30 LJagdG) werden in § 48 geregelt.

Zu Absatz 1

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 1 LJagdG werden mit sprachlichen Anpassungen übernommen. Eine Jagderlaubnis berechtigt Personen zur Beteiligung

an der Jagdausübung. Das Jagdausübungsrecht derjenigen Person, die die Jagderlaubnis erteilt, bleibt unberührt. Ob und in welchem Umfang ein Recht zur Aneignung besteht, bleibt der Vereinbarung der Beteiligten überlassen.

Zu Absatz 2

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 3 LJagdG werden übernommen.

Zu Absatz 3

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 4 LJagdG werden mit sprachlichen Anpassungen übernommen.

Zu Absatz 4

Die bewährten Bestimmungen des § 10 Absatz 5 LJagdG werden mit sprachlichen Anpassungen übernommen.

Zu Abschnitt 4 Jagdschein

Zu § 26 Jägerprüfung, Jagdschein

§ 26 übernimmt an dieser Stelle § 14 LJagdG. Absatz 2 wird klarstellend dahingehend ergänzt, dass auch Regelungen zur jagdlichen Ausbildung getroffen werden können. Absatz 4 wird dahingehend ergänzt, dass für die Entscheidungen nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes zu Jagdscheinen die Nationalparkverwaltung des Nationalparks Schwarzwald nicht zuständig ist; es bleibt danach bei der Zuständigkeit der unteren Jagdbehörden der betroffenen Landkreise (siehe schon Begründung zu § 13 des Nationalparkgesetzes in LT-Drs. 15/4127, S. 79).

Zu § 27 Gebühren für Jagdschein und Jägerprüfung

§ 27 übernimmt an dieser Stelle § 14a LJagdG.

Zu § 28 Jagdabgabe

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 14b LJagdG wird weitgehend übernommen. Abweichend davon steht den anerkannten Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger ein Vorschlagsrecht zu. Aus Gründen der Praktikabilität sieht Absatz 1 ein Anhörungsrecht nur für die anerkannten Vereinigungen vor, deren Vertretene mindestens 25 Prozent am Aufkommen der Jagdabgabe beisteuern. Dadurch senkt der Entwurf die bisherige Anforderung des Anhörungsrechts einer Vereinigung nach § 39 LJagdG (mehr als die Hälfte der Inhaberinnen und Inhaber eines baden-württembergischen Jahresjagdscheines für Inländer oder diesen Gleichgestellte) ab und trägt dadurch der Pluralität in der verbandlichen Organisation Rechnung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt an dieser Stelle § 14b Absatz 1 Satz 2 LJagdG mit Ergänzung eines Verweises auf die Bestimmung des § 9 Landesgebührengesetz.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt an dieser Stelle § 14b Absatz 2 LJagdG mit der Klarstellung, dass die Abgabe für jedes Jagdjahr berechnet wird.

Zu Abschnitt 5 Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung

Zu § 29 Wegerecht

§ 29 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 15 LJagdG. Die Pflicht, Hunde an der Leine zu führen, wird im Hinblick auf die Gleichbehandlung mit anderen Personen, die Wald und offene Landschaft zum Zwecke der Erholung betreten, nicht übernommen. Im Regelfall werden die Jagdreviere im Land über zum allgemeinen Gebrauch bestimmte Straßen und Fahrwege erreichbar sein. Für die verbleibenden Fälle ist zugunsten einer ordnungsgemäße Bejagung und Versorgung der erlegten Wildtiere, soweit erforderlich, auch das Befahren zu gestatten. Sonstige Vorschriften über die Zulässigkeit des Betretens und Befahrens bleiben durch § 29 unberührt.

Zu § 30 Jagdeinrichtungen

§ 30 Absatz 1 und 2 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 16 LJagdG. Die Beispielsaufzählung wird auf die Jagdeinrichtungen mit der größeren Bedeutung beschränkt. Auch andere Einrichtungen können im Einzelfall als Jagdeinrichtungen

zu qualifizieren sein, wenn sie als solche erkennbar sind. Es muss sich dabei um Anlagen handeln, die den genannten Anlagen ähnlich sind, was insbesondere bei mit dem Erdboden verbundenen, aus Bauprodukten hergestellten Anlagen, der Fall sein kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt § 37 Absatz 4 Nummer 6 des Landeswaldgesetzes. Das Recht zum Betreten der offenen Landschaft und des Waldes zum Zwecke der Erholung erfasst nicht das Betreten fremder Jagdeinrichtungen ohne besondere Befugnis. Diese Einschränkung dient in erster Linie dem Schutz der Jagdausübung und des Jagdbetriebs sowie der mit Jagdeinrichtungen durchgeführten Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements. Eine besondere Befugnis kann insbesondere in der Zustimmung des Grundeigentümers oder des Jagdausübungsberechtigten liegen.

Zu § 31 Sachliche Verbote

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält eine Auflistung sachlicher Verbote. Er übernimmt zahlreiche Verbote des § 19 BJagdG und führt sie mit einigen Regelungen nach § 23 LJagdG sowie neuen Regelungen zusammen. Die Verbote werden an veränderte Rahmenbedingungen angepasst und insbesondere unter den Gesichtspunkten des Tierschutzes weiterentwickelt.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage lässt Absatz 1 folgende Regelungen nach § 19 Absatz 1 BJagdG unberücksichtigt:

- Es entfällt das Verbot der Lappjagd innerhalb von 300 Metern von der Bezirksgrenze und das Verbot, die Jagd durch Abklingen der Felder auszuüben, nach § 19 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG, da diesen Jagdarten keine praktische Bedeutung in Baden-Württemberg mehr zukommt.
- Es entfällt die Ausnahme vom Verbot der Jagd auf Federwild zur Nachtzeit nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 Halbsatz 3 BJagdG mangels praktischer und rechtlicher Anwendungsfelder.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 6 BJagdG, da es eine nicht mehr zeitgemäße Beschränkung der Jagdausübung darstellt.

- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 12 BJagdG zur Netzjagd auf Seehunde, da diese Tierart in Baden-Württemberg nicht vorkommt.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 14 BJagdG zur Such- und Treibjagd auf Waldschneepfen im Frühjahr, da es aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg keine praktische Notwendigkeit mehr besitzt.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 16 BJagdG zur Brackenjagd auf einer Fläche von weniger als 1 000 Hektar, da aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg keine praktische Notwendigkeit für das Verbot mehr besteht.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 17 BJagdG zum Sammeln von Abwurfstangen ohne schriftliche Erlaubnis des Jagdausübungsberechtigten, da diese Handlung schon vom Schutz des Aneignungsrechts durch den Straftatbestand der Wilderei ausreichend erfasst wird.
- Es entfällt das Verbot des § 19 Absatz 1 Nummer 18 BJagdG zum spätesten Zeitpunkt für das Aussetzen von eingefangenen und aufgezogenen Wildtieren. Für die Beschränkung des Aussetzens dieser einzelnen Wildtiere besteht in Baden-Württemberg keine Notwendigkeit. Die Regelungen zum Aussetzen werden in § 37 zudem neu gefasst.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage enthält Absatz 1 folgende neue sachliche Verbote:

Zu Nummer 1

Nummer 1 verlangt für die Jagdarten, bei denen zum Schutz von Personen und anderen Rechtsgütern besondere Anforderungen an die Schießfertigkeit der jagdausübungsberechtigten Personen zu stellen sind, den Nachweis, dass die jagenden Personen an einer Übung zur Erlangung der notwendigen Schießfertigkeit teilgenommen haben. Die Übung muss in den zurückliegenden 12 Monaten stattgefunden haben.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält ein Verbot, das dem Gesundheitsschutz dient. Nach der Stellungnahme des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 3. Dezember 2010 (Nr. 040/2011) können Menschen durch den Verzehr von mit Blei kontaminiertem Wildfleisch Gesundheitsschädigungen erleiden. Bei Kindern und Ungeborenen können

bereits geringe Bleimengen gesundheitsschädliche Effekte auslösen. Nach dem Vorsichtsprinzip sind diese Gefahren durch ein Verbot bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Schalenwild wirksam auszuschließen. Mittelbar schützt das Verbot auch Tiere, die das Fleisch der erlegten Tiere aufnehmen und zum Beispiel durch Bleipartikel Vergiftungen erleiden können. Das Verbot erfasst die Munition, deren Inhaltsstoffe ein nachweisliches Risiko für die Gesundheit von Verbraucherinnen und Verbrauchern haben können, wenn das Wildbret verzehrt wird. Bei der Beurteilung, ob eine gesundheitsschädigende Wirkung vorliegt, sind insbesondere die in Artikel 14 Absatz 4 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 genannten Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Für den Nachweis kommt den Stellungnahmen des Bundesinstituts für Risikobewertung eine besondere Bedeutung zu.

Vom Verbot ausgenommen wird der Fangschuss.

Zu Nummer 6

Nummer 6 verlangt aus Tierschutzgründen, den Schrotschuss auf Vogelgruppen zu unterlassen, um die Gefährdung von einzelnen Vögeln durch Randschrote abseits der Schrotgarbe auszuschließen. Der Schuss ist jedoch zulässig, wenn nicht zu erwarten ist, dass der Schuss mit einer Verletzung von Vögeln durch Randschrote einhergeht. Das hängt insbesondere von der Entfernung zwischen den einzelnen Vögeln, der Schussdistanz sowie der eingesetzten Waffe ab. Die sichere Einschätzung der Gefährdungssituation setzt hinreichende Übung der Schützen im jagdlichen Schießen voraus. Deswegen ist nach Nummer 1 ein Nachweis über die Übung in der notwendigen Schießfertigkeit erforderlich.

Gegenüber der bisherigen Rechtslage übernimmt Absatz 1 die folgenden bereits bestehenden sachlichen Verbote, insbesondere diejenigen des § 19 Absatz 1 BJagdG und des § 23 LJagdG.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den bisherigen Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG mit der Änderung, dass die in Baden-Württemberg nicht vorkommenden Seehunde nicht mehr erfasst werden. Ebenfalls nicht erfasst werden die Jagdmittel Bolzen, Pfeile, Posten und gehacktes Blei, da sie künftig von Nummer 3 erfasst werden. Ausgenommen vom Verbot wird der Fangschuss, um es zu ermöglichen, Wildtiere auf diese Weise schnell und gefahrlos von Qualen und Schmerzen zu erlösen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 4 LJagdG (Verbot mit Pfeilen zu schießen) und ergänzt ihn um die Jagdmittel Bolzen, Posten und gehacktes Blei, die bisher nur mit Blick auf die Jagd bei Schalenwild in § 19 Absatz 1 Nummer 1 BJagdG erfasst waren. Insbesondere Bolzen und Pfeile haben häufig eine nicht sichere Tötungswirkung und können daher mit unnötigen Qualen und Schmerzen der Tiere einhergehen.

Zu Nummer 5

Nummer 5 übernimmt den Regelungsinhalt des § 6 Absatz 3 der Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz (LJagdG DVO) und führt sie mit dem nach dem Schutzgegenstand ähnlichen Verbot zum Beispiel bleihaltiger Munition bei der Jagd auf Schalenwild zusammen. Mit der Verwendung von Bleischrot in den genannten Bereichen sind nachteilige ökologische Wirkungen verbunden.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Das Verbot übernimmt den Regelungsgehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a, ohne aber die in Baden-Württemberg nicht vorkommenden Seehunde zu erfassen, und ergänzt ihn um die Ausnahme zum Fangschuss aus Tierschutzgründen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Das Verbot übernimmt den Regelungsgehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b und ergänzt ihn um die Ausnahme zum Fangschuss aus Tierschutzgründen.

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Die Regelung übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c BJagdG.

Zu Nummer 7 Buchstabe d

Die Regelung übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d BJagdG sowie den Gehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG und führt beide zusammen.

Zu Nummer 8

Nummer 8 ergänzt das Verbot aus § 19 Absatz 1 Nummer 3 BJagdG um ein Verbot für bestimmte Situationen, in denen die Jagdausübung aus Tierschutzgründen zurückstehen muss.

Zu Nummer 9

Nummer 9 modifiziert die Regelung des § 19 Absatz 1 Nummer 4 BJagdG dahingehend, dass die Ausnahme zur Jagd auf Möwen, Waldschnepfen, Auer-, Birk- und Rackelwild entfällt. Hierfür besteht in Baden-Württemberg keine jagdpraktische Notwendigkeit mehr. Die bisherige Ausnahmeregelung des § 6 DVO LJagdG für weibliches Rotwild und Kälber wird in das Gesetz übernommen. Ziel ist die Reduktion vermeidbarer Beunruhigungen.

Zu Nummer 10 Buchstabe a und b

Das Verbot übernimmt § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a BJagdG, jedoch nach dem Regelungsgegenstand aufgeteilt in die Buchstaben a und b. Das Verbot des Fangens von Federwild zur Nachtzeit an Leuchttürmen und Leuchtfeuern entfällt mangels praktischer Anwendungsfelder.

Zu Nummer 10 Buchstabe c

Die Regelung übernimmt die Regelungsinhalte des § 23 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG und des § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe b BJagdG mit der Änderung, dass nur noch der Begriff der lebenden Lockvögel verwendet wird. Dieser Begriff umfasst geblendete oder verstümmelte Vögel.

Zu Nummer 11

Nummer 11 übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 7 BJagdG. Der Hinweis auf das Erfordernis der Genehmigung der zuständigen Behörde entfällt mit Blick auf Absatz 3.

Zu Nummer 12

Die Regelung übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 8 BJagdG mit der Änderung, dass nur noch die Aufstellung der Schlingen erfasst wird, während das Verbot der Herstellung, des Feilbietens und des Erwerbs als der Jagdausübung vorgelagerte Handlungen entfallen.

Zu Nummer 13

Nummer 13 übernimmt die Regelung des § 19 Absatz 1 Nummer 9 BJagdG zu Selbstschussgeräten. Anforderungen zur Fallenjagd erfasst § 32.

Zu Nummer 14

Das Verbot modifiziert den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 11 BJagdG dahingehend, dass bei Wasserfahrzeugen eine Jagdausübung aus dem Fahrzeug heraus unter Einschränkungen zulässig bleibt.

Zu Nummer 15

Das Verbot übernimmt den Inhalt des § 19 Absatz 1 Nummer 13 BJagdG mit der Änderung, dass das Verbot nur mit Blick auf gesunde Tiere gilt. Unter Umständen kann sich eine Nachsuche auf verletzte Tiere, die aus Tierschutzgründen geboten ist, als Hetzen darstellen.

Zu Nummer 16

Nummer 16 übernimmt den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 15 BJagdG.

Zu Nummer 17

Nummer 17 führt erstmals ein Verbot der Baujagd mit Hunden am Naturbau ein. Bei dieser Form der Jagdausübung auf den Fuchs kann es zu tierschutzwidrigen Kämpfen zwischen dem Bauhund und den im Bau befindlichen Dachsen kommen. Dementgegen flüchten Füchse zumeist aus dem Bau. Beim Kampf von Hund und Dachs im Bau können sich die Tiere erhebliche Verletzungen zufügen. Angesichts der verzweigten Bausysteme mit häufig zahlreichen Zugängen kann der Nachweis,

dass sich kein Dachs im Bau aufhält, in der Regel nicht mit völliger Gewissheit geführt werden. Vor dem Hintergrund, dass alternative Möglichkeiten der Bejagung bestehen, wird die Baujagd aus Tierschutzgründen eingeschränkt. Am Kunstbau, der durch bauliche Vorkehrungen sicherstellt, dass sich kein Dachs darin aufhalten kann, ist diese Bejagung zulässig. Ebenfalls zulässig ist sie, wenn ohne die Baujagd eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nicht abgewehrt werden könnte. Dies kann beispielsweise der Fall sein bei Gefährdungen von Infrastruktureinrichtungen durch Naturbauten.

Zu Nummer 18

Nummer 18 übernimmt den Regelungsgehalt des § 20 Absatz 3 LJagdG. Er wird ergänzt um das Verbot des Ausbringens der genannten Stoffe. Dadurch wird klargestellt, dass es auch genügt, wenn die verbotenen Stoffe geruchlich aufgenommen werden. Erfasst werden künftig auch natürliche Lockmittel, soweit sie unter Umständen schädliche Wirkung mit sich bringen können, sowie Lockmittel, die aus seuchenhygienischer Sicht abzulehnen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 2 BJagdG mit der Änderung, dass zukünftig auch die Vorgaben zum Mindestkaliber unter den genannten Anforderungen unterschritten werden können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 23 Absatz 3 LJagdG und den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 2 BJagdG. Absatz 3 Satz 1 wird erweitert durch die Aufnahme weiterer Rechtsgüter in der Beispielaufzählung (Leib und Leben, erhebliche Sachwerte, Tierschutz) und durch die Aufnahme eines Hinweises auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Der Begriff der Wildseuchenbekämpfung wird ersetzt durch den Begriff der Tierseuchenbekämpfung, da auch in diesem Fall die jagdtausübungsberechtigten Personen zu beteiligen sein können. Satz 3 nimmt den Hinweis auf die Vorgaben des europäischen Rechts, die § 9 enthält, auf. Nach Absatz 3 kann die zuständige Behörde insbesondere Ausnahmen von den sachlichen Verboten erteilen. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis der Absätze 1 und 3 hat sich bewährt. Für die Beurteilung der nach Absatz 3 erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen kann die Aufarbeitung und

Darstellung der maßgeblichen Umstände und der bereits ergriffenen Maßnahmen in einer Konzeption dienlich sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält erstmals eine Ermächtigung, wonach die nach Absatz 3 bestehenden Zuständigkeiten durch Rechtsverordnungen auf andere Jagdbehörden übertragen werden können.

Zu Absatz 5

Absatz 5 greift den bisherigen Regelungsgehalt des § 23 Absatz 2 LJagdG auf, lässt Ausnahmen nach Maßgabe des Absatzes 3 und unter Beachtung der Vorgaben des europäischen Rechts aber nur noch mit Blick auf Absatz 1 Nummer 9 zu. Die Erteilung von Ausnahmen vom Verbot der Verwendung lebender Lockvögel bleiben dem Ministerium nach Absatz 3 vorbehalten, soweit es keine Delegation dieser Aufnahme nach Absatz 4 vornimmt.

Zu § 32 Ausübung der Fangjagd mit Fallen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt teilweise den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 LJagdG. Absatz 1 stellt die Anforderungen an den tierschutzgerechten Fang sowohl bei Lebendfangfallen als auch bei ausnahmsweise eingesetzten Totfangfallen heraus sowie Anforderungen zum Schutz weiterer Rechtsgüter. Insbesondere muss die Bauart der eingesetzten Fallen zugelassen sein. Erforderlich ist darüber hinaus eine Überprüfung der Funktion der einzelnen Falle, zu der durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften erlassen werden können. Die Funktionenprüfung dient dazu, die Anforderungen des Tierschutzes auch im Einzelfall zu erfüllen. Nähere Bestimmungen hierzu, insbesondere zur zulässigen Bauart von Fangfallen und den Anforderungen an die Verwendung kann das Ministerium durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 erlassen.

Zu Absatz 2 und 3

Die Regelungen übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 LJagdG. Der Einsatz von Totfangfallen ist aus Tierschutz- und

Naturschutzgründen im Regelfall abzulehnen. Eine absolute Gewissheit, dass Tiere nur selektiv und stets ohne unnötige Leiden und Schmerzen getötet werden, besteht nicht. Vor dem Hintergrund, dass bei den zur Verfügung stehenden Lebendfangfallen die Gefahren aus Tierschutz- und Artenschutzsicht erheblich geringer sind, ist das Risiko von Fehlfängen und tierschutzwidrigen Situation bei der Verwendung von Totfangfallen im Regelfall nicht hinzunehmen. Absatz 3 Satz 1 sieht daher ein Verbot von Totfangfallen vor. Ausnahmen bleiben nach Genehmigung durch die untere Jagdbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 Absatz 3 möglich.

Ergänzend zu den übernommenen Regelungen des § 22 Absatz 3 LJagdG lässt Absatz 3 Satz 3 erstmals auch andere Formen der Aufstellung von Fallen zu, wenn eine Gefährdung von Menschen, besonders geschützten Tieren oder Haustieren ausgeschlossen ist. Die Regelung des § 22 Absatz 3 Satz 2 LJagdG über die Erteilung von Ausnahmen durch die untere Jagdbehörde wird nicht übernommen. Die gefahrlose Aufstellung nach Absatz 3 tritt als Anforderung neben die Gründe, die für eine Ausnahme nach § 31 Absatz 3 erforderlich sind.

Zu Absatz 4

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 1 LJagdG mit sprachlichen Änderungen aufgrund des neu eingeführten grundsätzlichen Verbots von Totfangfallen. Der bisherige Satz 1 des § 22 Absatz 1 LJagdG kann entfallen, da jede Jagdausübung nach den Vorschriften des Bundesjagdgesetzes den Besitz eines Jagdscheins voraussetzt. Mit der Erhöhung der Mindestanzahl der zur Erlangung eines Sachverständigennachweises erforderlichen abzuleistenden Ausbildungsstunden auf 20 Stunden wird den erhöhten Anforderungen an die Sachkunde bei der Fallenjagd Rechnung getragen, die sich insbesondere aus den Tierschutz- und Artenschutzbelangen ergeben.

Zu Absatz 5

Absatz 5 enthält eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen. Absatz 5 übernimmt im Wesentlichen den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 Satz 2 LJagdG unter geringfügigen Änderungen; anstelle des Begriffs der Anwendung und Überwachung verwendet Absatz 5 zur Klarstellung die Begriffe der Verwendung, Registrierung und Kontrolle.

Zu § 33 Fütterung, Notzeit, Kirmung

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 1 Satz 1 und 2 LJagdG mit der Änderung, dass anstelle des Verweises auf das Hegeziel nach § 1 Absatz 2 BJagdG auf die nach dem Gesetz konkretisierten Ziele der Hege und die erweiterten Anforderungen an die Hege verwiesen wird. Dadurch kann der Gehalt des § 19 Absatz 1 Satz 3 LJagdG unberücksichtigt bleiben. Die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts trifft die Hegepflicht originär. Sie werden als Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke insbesondere durch die Regelung des § 6 zur Erreichung der Hegeziele eingebunden.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Absatz 2 Satz 1 sieht ein grundsätzliches Fütterungsverbot für Schalenwildtiere vor. Es richtet sich an jede Person, nicht nur an die jagdausübungsberechtigte Person. Entsprechendes gilt für die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 67. Nach Ergebnissen der wildtierbiologischen bzw. wildtierökologischen Forschung stellen Futtermittelgaben an Wildtiere einen Energieeintrag in die jeweiligen Ökosysteme dar, der Wildtierbestände induzieren kann, die nicht mehr den landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen angepasst sind. Eine Fütterung trägt in diesem Fall zu Wildschäden an land- oder forstwirtschaftlichen Flächen bei. Die Fütterung ist daneben ein Eingriff in die natürlichen Vorgänge mit vielfältigen Folgen. Hohe Schalenwildbestände wirken sich nachteilig auf die Biodiversität und damit ein Allgemeingut aus. Durch Fütterungen, insbesondere bei energiereichen Futtermitteln, wird der Stoffwechsel des Wildes auf einem unnatürlich hohen Niveau gehalten.

Der Regelungsgehalt des § 19 Absatz 2 LJagdG entfällt.

Satz 2 lässt unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen von dem Fütterungsverbot zu. Grundsätzlich ist davon ausgehen, dass die in Baden-Württemberg heimischen Wildtiere an die Bedingungen unserer Naturräume angepasst sind und keiner Fütterung bedürfen. Eine Ausnahme vom Fütterungsverbot kommt insbesondere bei denjenigen Arten in Betracht, die aufgrund der Zerschneidung und Beschränkung ihrer Lebensräume an natürlichen großräumigen Wanderungen gehindert sind, die besonderen Störungen insbesondere im Winter ausgesetzt sind, oder die wegen der hohen Schäden, die sie in der Land- und Forstwirtschaft und im Straßenverkehr verursachen, an Wanderungen gehindert werden müssen. Soweit die Fütterung danach

im Einzelfall zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden oder von Tierseuchen, aus Gründen des Natur- oder Tierschutzes, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder zu wissenschaftlichen Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist (Satz 5), kommt sie danach zum Beispiel beim Rot-, Dam- und Sikawild, mit Einschränkungen auch beim Schwarz- und Gamswild in Betracht. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Fütterung ist die Erstellung einer Konzeption, die wildtierökologische Erkenntnisse beachtet (Satz 3) und die geplanten Maßnahmen darstellt (Satz 4). Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Fütterung auf das notwendige Maß beschränkt und sie mit allen geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Futternot abgestimmt wird. Hierzu sind die betroffenen Personen, Einrichtungen und Stellen zu beteiligen. Die Mindestfläche von 2.500 ha (Satz 3) berücksichtigt einerseits das im Hinblick auf den Lebensraum gebotene Kriterium der Überörtlichkeit und andererseits den Grundsatz der Höchstpachtfläche von 1.000 ha je jagdausübungsberechtigter Person nach § 17 Absatz 3, wonach eine Konzeption im Regelfall von mehreren Personen aufzustellen ist.

Absatz 2 enthält in den Sätzen 6 bis 8 weitere Anforderungen an Fütterungen. Dazu werden die Regelung aus § 2 Absatz 2 DVO LJagdG im Gesetz aufgenommen und insbesondere Abstandsregelungen zur Berücksichtigung der von der Fütterungsmaßnahme betroffenen Interessen anderer Beteiligter vorgesehen.

Eine zulässige Fütterung erfordert nach Absatz 2 die Anzeige der geplanten Maßnahme und Vorlage der Konzeption bei der obersten Jagdbehörde, welche die Voraussetzungen im Einzelfall prüft. Erst nach Ablauf von drei Monaten und soweit keine Beanstandung des Vorhabens durch die oberste Jagdbehörde erfolgt, darf die Fütterung auf der Grundlage der Konzeption für die Dauer von sechs Jahren vorgenommen werden (Absatz 3). Die Stillhaltefrist von drei Monaten berücksichtigt, dass die oberste Jagdbehörde auch andere Behörden und Einrichtungen beteiligen muss, um die Einhaltung wildtierökologischer Anforderungen durch die Konzeption zu prüfen. Die oberste Jagdbehörde kann mit der Beanstandung auch auf Veränderungen an der Konzeption dringen. Gegen die Beanstandung steht der Rechtsweg offen. Die Beanstandung kann auch nach der Stillhaltefrist erfolgen, insbesondere, wenn sich tatsächliche Umstände verändern und die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Fütterung entfallen.

Absatz 3 Satz 2 modifiziert den Gehalt des § 19 Absatz 1 Nummer 10 BJagdG. Bei zulässigen Fütterungen ist eine ausreichende Distanz zu Bereichen, in denen gejagt wird, notwendig, um die Wirkung der Fütterung zu gewährleisten.

Absatz 2 und Absatz 3 treten verzögert in Kraft (Artikel 3).

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 3 LJagdG und des § 20 Absatz 1 Satz 3 LJagdG. Dabei wird der Anwendungsbereich der Regelung aufgrund der in Baden-Württemberg veränderten Rahmenbedingungen um Wildgänse und Schwäne erweitert. Das Verbot richtet sich an jede Person, nicht nur an die jagdausübungsberechtigte Person.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 20 Absatz 2 LJagdG, lässt jedoch die Kirtung auch vor September zu. Während der allgemeinen Schonzeit ist die Kirtung vollständig untersagt (Satz 2). Darüber hinaus sind in einem Abstand von 100 Metern zur Grenze des Jagdbezirks Kirtungen und sonstige Maßnahmen zum Anlocken von Wildtieren unzulässig. Dies dient der Abwehr von Gefahren, die durch eine Jagdausübung an der Grenze eintreten können, sowie dem Tierschutz, da Nachsuchen über die Grenzen hinweg reduziert werden. Das Schutzbedürfnis entfällt mit schriftlicher Zustimmung der jagdausübungsberechtigten Person des angrenzenden Jagdbezirks (Satz 3). Die Kirtung von Schwarzwild ist nur im Wald zulässig (Satz 4).

Zu Absatz 6

Absatz 6 übernimmt den Regelungsgehalt des § 19 Absatz 4 Satz 1 LJagdG nicht, da § 62 Absatz 3 eine allgemeine Regelung für behördliches Einschreiten bereithält. Absatz 6 übernimmt jedoch einen Teil des bewährten Regelungsgehalts des § 20 Absatz 4 LJagdG.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu treffen. Absatz 7 übernimmt in Nummer 2 den bewährten Regelungsgehalt des § 19 Absatz 4 Satz 2 LJagdG und § 20 Absatz 5 Nummer 1 LJagdG, in Nummer 3 den bewährten Regelungsgehalt des § 20 Absatz 5 Nummer 2 LJagdG, und ergänzt diese Bestimmungen in Nummer 4, die im Wesentlichen der Klarstellung der bisheri-

gen Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass näherer Bestimmungen zu den Anforderungen an sachgerechte Fütterungen und Kurrungen dient.

Zu § 34 Abschussziele

Artikel 3 sieht eine Übergangsfrist für die §§ 34 und 35 vor.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt die für den Abschuss von Wildtieren leitenden Grundsätze des § 21 Absatz 1 BJagdG, erfasst sie aber durch umfassenden Verweis auf den Katalog der Ziele des Gesetzes, der die Belange des § 21 Absatz 1 BJagdG erfasst. Absatz 1 Satz 2 bis 4 übernehmen im Wesentlichen die Regelung des § 27 Absatz 3 Satz 1 und 2 LJagdG, insbesondere zum forstlichen Gutachten, mit einigen Klarstellungen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht in Abweichung von der bisherigen Rechtslage mit Blick auf Rehwild die eigenverantwortliche Regelung des Abschusses durch Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber sowie jagdausübungsberechtigte Personen vor. Bisher sah § 21 Absatz 2 BJagdG für Rehwild den behördlichen Abschussplan vor. Daran wird nicht mehr festgehalten. Die bisherigen Regelungen, die mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbunden waren, verhinderten nicht, dass die Bestände an Schalenwild angewachsen sind. Das Gesetz sieht vor, die Eigenverantwortung der Betroffenen zu stärken und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren. Nach Absatz 2 Satz 1 sind im Falle der Jagdpacht die verpachtenden und die pachtenden Personen zum Abschluss einer jährlichen Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild verpflichtet. Die Zielvereinbarung ist eine privatrechtliche Vereinbarung. Absatz 2 Satz 1 betrifft sowohl Eigenjagdbezirke wie gemeinschaftliche Jagdbezirke. In allen anderen Fällen ohne Verpachtung des Jagdrechts sind entsprechende Zielsetzungen aufzustellen. Materielle Anforderung an die Zielvereinbarung und Zielsetzung ist, dass diese den Zielen des Gesetzes entsprechen. Soweit Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements, zum Beispiel abgestimmte Bejagungskonzepte, für das Gebiet vorgesehen sind, sind diese Maßnahmen regelmäßig bei der Abschussregelung zu berücksichtigen. Darüber hinaus überlässt es Absatz 1 weitgehend der Vereinbarung und Eigenverantwortung der Beteiligten, die Jagdausübung im betreffenden Bezirk zu regeln und die Zielvereinbarung oder Zielsetzung inhaltlich, insbesondere

um bestimmte Arten von Wildtieren, zu erweitern. Durch Rechtsverordnung können, soweit erforderlich, ergänzende Bestimmungen zu Form und Inhalt der Zielvereinbarung und der Zielsetzung getroffen werden. Zielvereinbarung und Zielsetzung sind alle drei Jahre neu zu erstellen; eine bedeutende Grundlage bietet das forstliche Gutachten.

Zu Absatz 3

Im Falle der Jagdpacht gibt die verpachtende Person das Jagdausübungsrecht weiter. In allen anderen Fällen bleibt die Jagdausübung in der alleinigen Verantwortung der Jagdgenossenschaft oder der Eigenjagdbesitzerinnen und Eigenjagdbesitzer. Einigen sich die Vertragsparteien im Fall der Jagdpacht nicht auf den Inhalt einer Zielvereinbarung, liegt es im Interesse einer nachhaltigen Bewirtschaftung, dass die Jagdbehörden darüber informiert werden, um die erforderlichen Maßnahmen ergreifen zu können. Deshalb sieht Absatz 3 Satz 1 die Verpflichtung der Vertragsparteien vor, es der unteren Jagdbehörde mitzuteilen, wenn keine Zielvereinbarung zustande kommt. Eine gesetzliche Pflicht der unteren Jagdbehörde, Zielvereinbarung und Zielsetzung oder das Zustandekommen abzufragen, folgt aus Absatz 3 nicht. Jedoch kann die untere Jagdbehörde nach Satz 2 verlangen, ihr den Inhalt der Zielvereinbarungen und Zielsetzungen mitzuteilen. Dies eröffnet Kontrollmöglichkeiten und kann die Grundlage des weiteren Verfahrens nach § 35 sein.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält die Ermächtigung, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zur Form und zum Inhalt der Zielvereinbarung und der Zielsetzung nach Absatz 2 zu treffen.

Zu § 35 Abschussplan und Streckenliste

§ 35 gestaltet ausgehend von der Regelung des § 34 zur Abschussregelung sowie zur Aufstellung einer Zielvereinbarung oder Zielsetzung das weitere behördliche Vorgehen aus.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 sieht für bestimmte Arten von Wildtieren die Festsetzung eines Abschussplanes vor, soweit die Notwendigkeit nicht entfallen ist, was das Ministerium

durch Rechtsverordnung nach Absatz 8 feststellen kann. Bei diesen Tierarten ist häufig eine jagdbezirksübergreifend abgestimmte Bejagung erforderlich, weshalb die Regelung des § 34 Absatz 2 nicht ausreicht. Anstelle der unteren Jagdbehörde ist eine Hegegemeinschaft, wenn sie als Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet ist, für das von ihr erfasste Gebiet für die Festsetzung des Abschussplans zuständig. Damit werden diese Hegegemeinschaften in die Abschussregelung eingebunden. Auf entsprechende Hinweise der unteren Jagdbehörden sieht Absatz 1 Satz 2 vor, dass in begründeten Fällen ausnahmsweise auch für die in Satz 1 genannten Arten von der Festsetzung eines Abschussplans abgesehen werden kann. Die Erreichung der Ziele nach § 34 Absatz 1 darf durch die Ausnahme nicht gefährdet werden. Ein Grund für das Absehen von der Festsetzung, das folglich den Abschuss auch ohne Abschussplan erlaubt, kann darin liegen, dass in den betroffenen Jagdrevieren mit einem Vorkommen der Art nicht zu rechnen war, ein Abschuss aber unter Berücksichtigung der betroffenen Belange angemessen oder sogar wünschenswert ist. Die untere Jagdbehörde entscheidet im Fall des Absatzes 1 Satz 3 nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ausnahmsweise die Festsetzung eines Abschussplans für Rehwild mit den entsprechenden Rechtswirkungen nach § 35 erforderlich ist. Ein Erfordernis kann sich insbesondere ergeben, wenn die untere Jagdbehörde davon Kenntnis erlangt, dass keine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Abschussplanung für Rehwild vorliegt oder der Abschuss von Rehwild den Zielen des Gesetzes nicht entspricht. Eine Pflicht zur Abfrage der Zielvereinbarungen und Zielsetzungen durch die unteren Jagdbehörden sieht das Gesetz nicht vor. § 34 Absatz 3 gibt jedoch die notwendige Ermächtigungsgrundlage für eine im Einzelfall gebotene Abfrage.

Nach dem neuen Regelungssystem zur Abschussregelung nach §§ 34 und 35 wird der Inhalt der Regelungen des § 21 Absatz 2 BJagdG, § 27 Absatz 1 bis 4 LJagdG mit wesentlichen Änderungen übernommen. Für Auer-, Birk- und Rackelwild ist ein Abschussplan gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 21 Absatz 2 BJagdG) nicht mehr vorgesehen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält in Anlehnung an § 27 Absatz 1 Halbsatz 1 inhaltliche Vorgaben für den Abschussplan.

Zu Absatz 3

Absatz 3 greift den Gedanken des § 27 Absatz 1 LJagdG und des § 21 Absatz 2 Satz 3 BJagdG auf. Die jagdausübungsberechtigten Personen sind danach aufgefordert einen Planvorschlag aufzustellen und einzureichen. Auf entsprechende Hinweise der unteren Jagdbehörden wurde eine Abgabefrist vorgesehen, die sich auf den vorangegangenen Abschussplanzeitraum nach Absatz 2 bezieht. Es stellt entgegen der bisherigen Rechtslage keine Ordnungswidrigkeit mehr dar, wenn die aufgeforderten Personen dem nicht nachkommen. Die untere Jagdbehörde kann unabhängig von einem Planvorschlag nach Absatz 4 entscheiden; möglich bleibt daneben auch, die Pflicht zur Einreichung des Planvorschlags durchzusetzen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 ermächtigt die untere Jagdbehörde zur Festsetzung des Abschussplans. Die Behörde ist dabei nicht an den Planvorschlag nach Absatz 3 gebunden, sondern allein an die Maßgaben des § 34 Absatz 1. § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt. Satz 2 sieht die Beteiligung einer bestätigten Hegegemeinschaft vor; dafür entfällt der Regelungsgehalt des § 27 Absatz 3 Satz 3 LJagdG. Satz 3 enthält in Anlehnung an § 21 Absatz 2 Satz 1 BJagdG die wesentlichen Rechtsfolgen eines festgesetzten Abschussplans.

Zu Absatz 5

Absatz 5 übernimmt den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 5 LJagdG mit geringfügigen Anpassungen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die vom Vorliegen eines Abschussplans unabhängige Verpflichtung zur Abgabe einer Streckenliste, die weitgehend der Regelung des § 27 Absatz 6 LJagdG entspricht. Die Streckenliste ist spätestens zum Ende des Jagdjahres zu übermitteln. Um klarzustellen, dass zukünftig auch eine digitale Meldung der Streckenliste erfasst sein soll, wird der Begriff der Vorlage durch den Begriff der Übermittlung ersetzt. Bei der Verarbeitung der Daten der abgegebenen Streckenlisten und bei Entscheidungen über die Herausgabe von Daten sind die einschlägigen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 enthält eine Zuständigkeitsregelung für den Fall, dass Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts nach § 47 Absatz 2 oder 4 eingerichtet sind und ein Abschussplan für die von ihr bewirtschafteten Wildtiere gesetzlich vorgesehen ist. In diesem Fall übernimmt die Hegegemeinschaft die Festsetzung des Abschussplanes. Daneben enthalten die Absätze 5 und 6 die gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen für Eingriffsmaßnahmen aufgrund des Abschussplanes.

Zu Absatz 8

Absatz 8 übernimmt im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 7 LJagdG zu den Ermächtigungsgrundlagen im Zusammenhang mit der Abschussregelung mit geringfügigen Anpassungen. Nummer 2 ergänzt die Ermächtigung um Bestimmungen zur Datenverarbeitung, insbesondere zur Übermittlung der Streckenliste, deren Meldung danach auch digital ermöglicht werden kann, sowie um Bestimmungen zu den nach § 34 Absatz 1 erforderlichen Gutachten, die landeseinheitlich erstellt werden sollen. Neben Nummer 2 enthält § 43 eine besondere Regelung zum Wildtiermonitoring. Nummer 4 ermöglicht es, soweit die Ziele des Gesetzes es zulassen, eine weitere Stärkung der Eigenverantwortung bei der Abschussregelung vorzunehmen, indem die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arten durch Rechtsverordnung von der behördlichen Abschussplanung ausgenommen werden können.

Zu Absatz 9

Absatz 9 übernimmt den Regelungsgehalt des § 27 Absatz 8 LJagdG mit geringfügigen Anpassungen an das neue Regelungssystem.

Zu § 36 Steuerung des Wildtierbestandes im Einzelfall

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die notwendige Ermächtigungsgrundlage der unteren Jagdbehörde, im Einzelfall den Abschuss bestimmter Wildtiere oder die Verringerung des Wildtierbestandes anzuordnen. Die Regelung des § 27 Absatz 1 BJagdG zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens liegt Absatz 1 zugrunde. Bereits von dieser Vorschrift umfasst war der Einzelabschuss, da er notwendig in der Anordnung zur Verringerung des Bestandes enthalten ist. Abweichend von § 27 Absatz 1 BJagdG benennt Absatz 1 weitere schützenswerte Rechtsgüter wie die Bekämpfung von Tierseuchen, die eine Anordnung rechtfertigen können, wenn dies im Einzelfall erforderlich und

geboten ist. Für Wildtiere, die dem Schutzmanagement unterliegen, besteht keine Anordnungscompetenz der unteren Jagdbehörde. Das bestimmt § 7 Absatz 7 Satz 3. Einen Abschuss von Tieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten kann die zuständige Naturschutzbehörde nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes genehmigen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 liegt im Wesentlichen die Regelung des § 21 Absatz 3 BJagdG und dessen Zielrichtung zugrunde. Verboten werden kann die Jagdausübung insgesamt, nicht nur der Abschuss, wie dies § 21 Absatz 3 BJagdG vorsieht. Eine ungünstige Bestandessituation, die eine Jagdruhe erfordern kann, ergibt sich unter Berücksichtigung der Entwicklung des Bestandes. Die untere Jagdbehörde hat bei einem Verbot insbesondere das Eigentumsrecht der Jagdrechtsinhaberinnen und Jagdrechtsinhaber zu berücksichtigen und mit dem Allgemeinwohlinteresse an der nachhaltigen jagdlichen Nutzung abzuwägen. Erforderlich ist eine Jagdruhe nur, wenn ohne sie eine Gefahr für den Bestand der Wildtiere besteht. Dabei ist nicht lediglich auf den betroffenen Jagdbezirk abzustellen. Anhaltspunkte für die Beurteilung der Bestandssituation sind dem Wildtierbericht zu entnehmen.

Einen besonderen Fall gegenüber Satz 1 erfasst Satz 2 für die Tierarten, die dem Entwicklungsmanagement unterliegen. Die untere Jagdbehörde ist in diesem Fall verpflichtet, die Feststellungen des Wildtierberichts zu beachten. Sie hat zu prüfen, ob die Feststellungen für ihr Zuständigkeitsgebiet oder Teile davon ergeben, dass eine Bejagung weitere Nachteile für die Bestandssituation einer Art im Sinne einer regionalen oder landesweiten Bestandsbedrohung mit sich brächte. Formal bieten sich für die untere Jagdbehörde die Einzelverfügung oder die Allgemeinverfügung an, um entsprechende Verbote oder Beschränkungen der Jagd zu erlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die allgemeine Hegepflicht nach § 3 Absatz 1 und die Absätze 1 und 2 mit Blick auf revierübergreifende Fachkonzepte. Die Regelung gibt der unteren Jagdbehörde eine Ermächtigungsgrundlage für die Durchsetzung einer Beteiligung der jagdausübungsberechtigten Personen an diesen Konzepten. Erfasst wird ein Beitrag der jagdausübungsberechtigten Personen, den diese mit jagdlichen Mitteln oder durch Anpassung ihrer Jagdausübung leisten können, um die Ziele des Gesetzes zu erreichen. Satz 2 stellt klar, dass die Anordnung eine bestimmte Art und

einen bestimmten Umfang der Jagdausübung vorschreiben kann. Darüber hinaus gelten die anderen Bestimmungen des § 36 entsprechend. Insbesondere eine Anordnung der Bejagung der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten ist danach nicht möglich. Die Anordnung und die ihr zugrunde liegenden Fachkonzepte müssen aus den in § 36 Absatz 1 oder 2 genannten Gründen erforderlich sein. Die jagdausübungsberechtigten Personen profitieren regelmäßig von Maßnahmen im Rahmen revierübergreifender Konzepte. Sie trifft darüber hinaus aufgrund der Sozialbindung des eigentumsrechtlichen Jagdrechts eine besondere Verantwortung für die Verwirklichung der in § 36 Absatz 1 und 2 genannten Ziele. Da ausschließlich sie zur Jagdausübung auf dem jeweiligen Gebiet berechtigt sind, haben sie aufgrund ihrer Stellung eine besondere Sachnähe, die anderen Personen und Stellen nicht zukommt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den in erster Linie klarstellenden Regelungsgehalt des § 27 Absatz 2 BJagdG mit geringfügigen Änderungen und erstreckt ihn auf Anordnungen nach Absatz 1 bis 3. Zur Verringerung des Wildbestandes sind in der Regel Bewegungsjagden durchzuführen, da sie ein wirksames Mittel zur Verringerung des Wildbestandes darstellen.

Zu § 37 Aussetzen von Wildtieren

Zu Absatz 1

Die Regelung des § 28 Absatz 2 BJagdG zum Verbot des Aussetzens von Schwarzwild und Wildkaninchen und die Regelung des § 28 Absatz 3 BJagdG zum Aussetzen und Ansiedeln fremder Tiere werden nicht übernommen. Stattdessen führt Absatz 1 ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt für das Aussetzen von Tieren der dem Gesetz unterstellten Tierarten (§ 7 Absatz 1) ein. Die Zulässigkeit des Aussetzens oder Ansiedelns von Tieren der Arten, die nicht dem Jagdrecht unterliegen und deshalb keine Wildtiere im Sinne des Gesetzes sind, richtet sich nach den Vorschriften des Natur- und Tierschutzrechts. Absatz 1 greift im Wesentlichen die Regelung des § 14 Satz 1 DVO LJagdG auf. Zuständig ist die oberste Jagdbehörde, da das Aussetzen mit landesweiten Auswirkungen einhergehen kann.

Zu Absatz 2

Absatz 2 greift den Regelungsgehalt des § 23 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG auf. Die Verbote des § 23 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG und des § 19 Absatz 1 Nummer 18 BJagdG über den spätesten Zeitpunkt für das Aussetzen von eingefangenen und aufgezogenen Wildtieren entfallen jedoch (zu Fasanen und Rebhühnern trifft Absatz 3 eine besondere Regelung). Für diese Beschränkung des Aussetzens besteht in Baden-Württemberg nach dem Verbot mit Erlaubnisvorbehalt nach Absatz 1 und nach Absatz 2 Satz 1 keine Notwendigkeit. Die bisherige Freistellung vom Aussetzungsverbot wird ergänzt um die Wildtiere, die der Natur entnommen wurden, um sie tierärztlich oder zu wissenschaftlichen Zwecken zu untersuchen. Absatz 2 wird darüber hinaus ergänzt um den Regelungsgehalt des § 14 Satz 2 DVO LJagdG, wonach die in befriedeten Bezirken nach § 13 Absatz 4 gefangenen Wildtiere ebenfalls nicht vom Verbot des Absatzes 1 erfasst werden, soweit sie im Gebiet der Gemeinde freigelassen werden. Die Unversehrtheit des gefangenen Tieres, die § 14 Satz 2 DVO LJagdG fordert, ist ein Aspekt, den die Regelungen zur Fallenjagd erfassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 lässt das Aussetzen von Fasanen und Rebhühnern zur Bestandsstützung zu, ohne dass dies eine Genehmigung erfordert.

Zu § 38 Verhindern vermeidbarer Schmerzen und Leiden der Wildtiere

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält eine allgemeine tierschutzrechtliche Anforderung, die erstmals ausdrücklich aufgenommen wird. Absatz 1 richtet sich an alle jagdausübungsberechtigten Personen sowie die sonst zur Jagdausübung befugten Personen, das heißt insbesondere die Jagdgäste. Satz 2 übernimmt mit geringen Anpassungen an Satz 1 den Regelungsgehalt des § 22a Absatz 1 BJagdG, der Satz 1 aus Sicht der Jägerinnen und Jäger, die über die entsprechenden Mittel und die Fachkenntnisse zur Tötung von Wildtieren verfügen, konkretisiert. Die zur Jagdausübung befugten Personen sind verpflichtet diese Mittel einzusetzen, um Wildtieren Schmerzen und Leiden zu ersparen, die über das unvermeidbare Maß hinausgehen. Satz 3 regelt den Sonderfall, bei dem die aus Tierschutzgründen gebotene Tötung eines schwer verletzten Tieres im Einzelfall mit artenschutzrechtlichen Zielen kollidieren kann. Für den Einzelabschuss von Wildtieren der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten ist die untere Jagdbehörde nicht zuständig (§ 36 Absatz 1 Satz 2); die zuständige Naturschutzbehörde entscheidet über Ausnahmen von den naturschutzrechtlichen

Schutzbestimmungen nach § 45 Absatz 7 des Bundesnaturschutzgesetzes. Zur Anzeige des Fundes von kranken, verletzten oder verendeten Wildtieren der nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützten Arten ist die jagdausübungsberechtigte Person nach § 4 Absatz 1 verpflichtet. Tritt hinzu, dass ein solches Wildtier vor unnötigen Schmerzen und Leiden zu erlösen ist, hat die zur Jagdausübung befugte Person die Erforderlichkeit der Tötung zur Vermeidung unnötiger Schmerzen und Leiden darzulegen und das Tier hierzu an die genannten Untersuchungseinrichtungen zu geben. Die untere Jagdbehörde informiert die höhere Naturschutzbehörde über den Vorgang, damit diese insbesondere ihren Berichtspflichten nachkommen kann.

Aus Tierschutzgründen (Artikel 20a des Grundgesetzes) kann die Tötung im Einzelfall wegen einer Notstandssituation gerechtfertigt sein, wenn das Interesse des Tierschutzes das Interesse eines artenschutzrechtlichen Tötungsverbots überwiegt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet die jagdausübungsberechtigte Person aus Tierschutzgründen allgemein, für eine Nachsuche zu sorgen. Die Regelung macht deutlich, dass die Verpflichtung nicht an den Grenzen des Jagdbezirks endet. Sie wird ergänzt durch die besonderen Regelungen zur Wildfolge nach § 39, die die Nachsuche über die Reviergrenzen hinweg erfassen. In erster Linie kommt also eine Vereinbarung über die Wildfolge in Betracht, um die nach Absatz 2 gebotene Nachsuche zu ermöglichen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 und 2 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 21 LJagdG, wonach die zur Jagdausübung befugten Personen zum Bereithalten und zum Einsatz brauchbarer Jagdhunde verpflichtet sind. Anstelle der Treib- und Drückjagd gebraucht Absatz 3 Satz 1 den Begriff der Bewegungsjagd, der die beiden vorgenannten Jagdarten umfasst (§ 8 Absatz 3 bis 5). Neu hinzugefügt wird in Satz 3 eine Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen, die nähere Bestimmungen über die Anforderungen an Jagdhunde und deren Ausbildung regeln. Jagdhunden kommt für die Nachsuche und für Bewegungsjagden eine besondere Bedeutung zu. Den Belangen des Tierschutzes bei der Jagdausübung ist regelmäßig nur durch entsprechend geeignete Jagdhunde gerecht zu werden, die ihrerseits tierschutzgerecht ausgebildet werden müssen.

Zu § 39 Wildfolge

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 22a Absatz 2 Satz 1 BJagdG mit geringfügigen Änderungen, durch die klargestellt wird, dass sich das Recht zur Wildfolge entweder nach dem Inhalt der Vereinbarung nach Absatz 1 mit einem entsprechenden Mindestinhalt oder nach den gesetzlichen Vorgaben des Absatzes 2 richtet. Die Regelung des § 17 Absatz 1 LJagdG entfällt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 17 Absatz 2 LJagdG mit sprachlichen Anpassungen, Änderungen in Nummer 2 und 4 sowie einer Ergänzung in Nummer 5.

Zu Nummer 2

Entgegen der bisherigen Regelung entfällt in Nummer 2 das Gebot, Schalenwild am Erlegungsort zu belassen, da es nicht den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Wildbrethygiene entspricht.

Zu Nummer 4

Nummer 4 wird dahingehend geändert, dass geeignete Jagdwaffen bei der Nachsuche mitgeführt werden dürfen.

Zu Nummer 5

Unabhängig vom Recht zur Wildfolge nach Nummer 1 bis 4 gibt Nummer 5 anerkannten Nachsuchegespannen bestimmte Rechte zur Wildfolge. Die Rechte nach Nummer 1 bis 4 bleiben daneben unberührt. Nachsuchegespanne bestehen aus einem Hundeführer oder einer Hundeführerin, der oder die geeignete Jagdwaffen führen darf, sowie einem für die Nachsuche geeigneten Jagdhund. Das Gespann kann von einem bewaffneten Jagdscheininhaber oder einer bewaffneten Jagdscheininhaber begleitet werden. Die Anerkennung der Gespanne richtet sich nach den aufgrund der Ermächtigung nach Absatz 4 getroffenen näheren Bestimmungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 17 Absatz 3 LJagdG. Nach den neuen Regelungen zur Abschussplanung verringert sich der Anwendungsbereich.

Zu Absatz 4

Absatz 4 ermächtigt das Ministerium, die für die Anerkennung notwendigen näheren Bestimmungen durch Rechtsverordnung zu treffen und deren Voraussetzungen zu regeln.

Zu Absatz 5

Absatz 5 dient der Vereinfachung der Durchführung der für die wirksame Bejagung der Wildbestände besonders geeigneten Bewegungsjagd. Der Bewegungsjagd kommt eine hohe Bedeutung bei der wirksamen Verminderung der Bestände des Schwarzwildes und damit für die Wildschadensvermeidung zu. Werden bei Bewegungsjagden Jagdhunde eingesetzt, können diese von ihren Hundeführerinnen oder Hundeführern bisweilen nicht daran gehindert werden, die Grenzen der Jagdbezirke zu überschreiten. Im Interesse der Erleichterung dieser Bejagungsform stellt Absatz 5 eine durch die genannten Anforderungen beschränkte Duldungspflicht für den Fall des Überjagens der Hunde auf. Damit verletzt das bloße Überjagen eines Hundes in diesem Fall noch kein fremdes Jagdausübungsrecht.

Zu § 40 Örtliche Verbote

§ 40 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 20 Absatz 1 BJagdG.

Zu Abschnitt 6 Sicherung der Nachhaltigkeit, Wildtierschutz

Zu § 41 Jagd- und Schonzeiten

§ 41 übernimmt den Regelungsgehalt des § 22 Absatz 4 Satz 3 BJagdG zum Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte nicht. Nach § 3 Absatz 6 besteht auch kein Aneignungsrecht an lebenden Exemplaren dieser Art. Über die Zulässigkeit von Maßnahmen des Fangs entscheidet künftig die zuständige Naturschutzbehörde nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts. Mit dieser Zuständigkeitsver-

lagerung wird die Zuständigkeit für diejenigen Entscheidungen, die wesentlich von den Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie abhängen, bei den Naturschutzbehörden konzentriert.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Grundgedanken der Regelung zu den Jagd- und Schonzeiten nach § 22 Absatz 1 BJagdG. Dazu gehören in Absatz 1 Satz 1 und 2 der Begriff der Jagdzeiten und der Begriff der Schonzeiten mit den entsprechenden Ge- und Verboten (§ 22 Absatz 1 Satz 1 und 2 BJagdG). Absatz 1 Satz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 22 Absatz 2 Satz 1 BJagdG. Zur Bestimmung der Jagd- und Schonzeiten ist das Ministerium nach Absatz 4 ermächtigt, Absatz 2 ist dabei zu beachten. Von dieser Ermächtigung ausgenommen sind die Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen. Für sie gilt nach Absatz 1 Satz 3 daher eine ganzjährige Schonzeit. Die Ermächtigungen nach Absatz 5 und Absatz 6 erfassen Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen, ebenfalls nicht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht in der Zeit vom 1. März bis 30. April eine allgemeine Schonzeit als Jagdruhezeit für sämtliche Wildtiere vor. Die Bejagung von Schwarzwild in der offenen Landschaft und im Wald bis zu dem genannten Abstand zum Waldaußenrand bleibt nach Satz 2 jedoch auch während dieser Zeit zulässig. Ebenso bleiben das Aufsuchen und Nachstellen im Rahmen der Jagdhundausbildung zulässig. Abweichungen von der Jagdruhe sind unter den Voraussetzungen des Absatzes 5 möglich. Absatz 2 sieht eine Schonzeit vor, damit während einer wesentlichen Zeitspanne des Jahres keine Beunruhigung der Wildtiere durch die Jagd stattfindet. In den Wintermonaten reduzieren die Schalenwildarten ihren Stoffwechsel. Den Monaten Januar und Februar kommt jedoch für eine effektive Regulierung der Schalenwildbestände noch eine große Bedeutung zu. Ein nennenswerter Teil der Jagdstrecke wird zu dieser Zeit erlegt. Die Wildtiere können während der Jagdruhemonate ihren natürlichen, vom anthropogenen Jagddruck unabhängigen Rhythmus entfalten. Die Jagdruhe ermöglicht insbesondere den trächtigen weiblichen Wildtieren, sich in der fortgeschrittenen Trächtigkeitsphase von winterlichen Nahrungsengpässen zu erholen. Ständiger Jagddruck kann darüber hinaus zu Verhaltensänderungen bei den Wildtieren führen. Ein starker oder zeitlich ungünstiger Jagddruck kann Wildschäden hervorrufen. Zur Verringerung der Stressbelastung bei den Wildtieren können kurze und intervallartige Bejagungszeiten mit intensiver Bejagung beitragen. Ein geringer, aber

ständig vorhandener Jagddruck ist für die Wildtiere ein wesentlich höherer Stressfaktor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 22 Absatz 4 Satz 1 BJagdG zum Elterntierschutz. Satz 2 enthält in Anlehnung an § 22 Absatz 4 Satz 2 BJagdG eine Regelung über Ausnahmen vom Verbot nach Satz 1, soweit sie aus besonderen Gründen erforderlich sind. Die Ausnahmeregelung ist nicht mehr auf die in § 22 Absatz 4 Satz 2 BJagdG genannten Arten beschränkt, erfasst aber nicht Tiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten. Die obere Jagdbehörde kann die Ausnahmen im Einzelfall oder durch Rechtsverordnung nach Absatz 5 Nummer 2 zulassen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 enthält die notwendige Ermächtigungsgrundlage, nach der das Ministerium durch Rechtsverordnung die Jagd- und Schonzeiten nach Absatz 1 bestimmen kann. Nicht umfasst sind Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen. Absatz 4 Satz 1 erfasst die bisherigen Regelungen des § 25 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 LJagdG sowie des § 22 Absatz 3 BJagdG, die entfallen. Satz 2 greift den Regelungsgehalt des § 22 Absatz 1 Satz 3 BJagdG und des § 25 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG auf, wonach im Landesgebiet auch verschiedene Jagd- und Schonzeiten bestimmt werden können, soweit die jeweiligen Gegebenheiten dies erfordern und das Bedürfnis nach einer landeseinheitlichen Regelung nicht entgegensteht.

Zu Absatz 5

Zu Nummer 1

Absatz 5 Nummer 1 greift das in Absatz 1 aufgestellte Regelungssystem zu Jagd- und Schonzeiten auf. Die oberen Jagdbehörden werden ermächtigt, aus den in Nummer 1 genannten besonderen Gründen abweichende Regelungen zu treffen, insbesondere von den durch Rechtsverordnung des Ministeriums bestimmten Jagd- und Schonzeiten abzuweichen. Damit wird das schon bisher im Bundes- und Landesjagdgesetz angelegte gestufte System der Festsetzung, Abkürzung oder Aufhebung der Jagd- und Schonzeiten in das Landesrecht übertragen (§ 22 Absatz 1

Satz 3 BJagdG und § 25 Absatz 1 Nummer 3 und 4 LJagdG). Aus der beispielhaften Aufzählung des § 22 Absatz 1 BJagdG entfällt der Begriff der Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, da dies aus Gründen des Tierschutzes auch ohne ausdrückliche Ermächtigung gestattet ist. Die Ermächtigung zu Abweichungen erfasst nicht Tierarten, die dem Schutzmanagement unterliegen. Um sicherzustellen, dass landesweit einheitliche Einzelanordnungen der unteren Jagdbehörden nach Absatz 6 ergehen, bedürfen deren Einzelanordnungen des Einvernehmens mit der oberen Jagdbehörde.

Zu Nummer 2

Nummer 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 2 Nummer 6 LJagdG. Die obere Jagdbehörde kann danach auch durch Rechtsverordnung Ausnahmen von dem Verbot der Jagd auf Elterntiere nach Absatz 3 zulassen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 enthält die gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 25 Absatz 2 LJagdG) verbleibenden Befugnisse der unteren Jagdbehörden zu Anordnungen im Einzelfall. Die bisherigen Befugnisse nach § 25 Absatz 2 Nummer 3 bis 5 LJagdG entfallen. Absatz 6 Nummer 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 2 Nummer 1 LJagdG in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Satz 4 BJagdG und ermöglicht für den Lebendfang Ausnahmen von dem Gebot, die Wildtiere während der Schonzeiten mit der Jagd zu verschonen. Die Regelung stellt klar, dass dies nicht für Tiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten gilt. Absatz 6 Nummer 2 lehnt sich an den Regelungsgehalt des § 25 Absatz 2 Nummer 2 LJagdG an, erfordert aber nunmehr das Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde. Maßgeblich sind die in Absatz 5 genannten Voraussetzungen. Ausnahmen von der allgemeinen Schonzeit nach Absatz 2 werden von Absatz 6 nicht erfasst, hierfür ist obere Jagdbehörde nach Absatz 5 zuständig.

Zu Absatz 7

Absatz 7 übernimmt das Verbot des § 22 Absatz 4 Satz 4 bis 6 BJagdG, das der Umsetzung der Vorschriften der Richtlinie 2009/147/EG dient. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Naturschutzbehörde nach den Vorschriften des Naturschutzrechts (§ 45 Absatz 7 BNatSchG).

Zu § 42 Wildruhegebiete, Gebiete mit besonderen Schutzanforderungen

§ 42 enthält Regelungen, die Gebiete betreffen, bei denen besondere Anforderungen hinsichtlich des Schutzes der dort vorkommenden Tierarten gelten.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bis 3 enthalten Regelungen zu so genannten Wildruhegebieten. Sie übernehmen den Inhalt des § 24 Absatz 1 bis 3 LJagdG mit Änderungen und Anpassungen. Absatz 1 ergänzt die Aufzählung der erfassten, besonders schützenswerten Gebiete um Fortpflanzungsstätten und um die zur Verbindung der Lebensräume erforderlichen Flächen. Zu Fortpflanzungsstätten gehören insbesondere Balzplätze. Der bisher in § 24 Absatz 1 LJagdG verwendete Begriff der Raststätte wird durch den weitergehenden Begriff der Ruhestätte in Anlehnung an den in § 44 Absatz 1 Nummer 3 BNatSchG verwendeten Begriff ersetzt. Zudem verlangt Absatz 1 in Abweichung von der bisherigen Rechtslage für die Ausweisung eines Wildruhegebietes das Benehmen mit der höheren Naturschutzbehörde.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt in Satz 1 und 2 den Regelungsgehalt des § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 LJagdG. Absatz 2 Satz 3 greift die Regelung des § 24 Absatz 2 Satz 3 LJagdG auf, passt den Inhalt jedoch begrifflich an, indem er den Begriff der Enteignung durch den Begriff der enteignenden Wirkung ersetzt, und ergänzt den Verweis auf Bestimmungen des Landesenteignungsgesetzes zur Bestimmung der Entschädigung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 24 Absatz 3 LJagdG und passt die dort enthaltenen Verweise der Rechtslage an.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die besondere Ermächtigung zur Beschränkung der Betretungsrechte. Dazu wird der Regelungsgehalt des § 24 Absatz 4 LJagdG übernommen. Gegenüber der bisherigen Rechtslage erfasst Absatz 4 Satz 1 auch das Betreten von Teilen des Waldes, da im Einzelfall auch dort eine entsprechende Schutzanordnung erforderlich sein kann. In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 wird zudem die Fortpflanzungsstätte

als taugliches Schutzgebiet aufgenommen. Nach Einführung des grundsätzlichen Fütterungsverbots für Schalenwild nach § 33 beschränkt sich Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 auf die Gebiete, deren Betreten beschränkt werden muss, um den Erfolg danach noch zulässiger Fütterungen zu gewährleisten. Der Regelungsgehalt des § 24 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 LJagdG wird dahingehend geändert.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 bestimmt, dass die Jagdausübung in den Gebieten, die nach dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz oder nach dem Landeswaldgesetz besonders geschützt sind, dem Zweck des jeweiligen Schutzgebiets nicht widersprechen darf. Die Umsetzung dieser Vorgabe hinsichtlich der in Satz 2 bestimmten Schutzgebiete obliegt denjenigen Behörden, die für die Schutzgebietsausweisung zuständig sind. Im Regelfall werden hierzu entsprechende Regelungen in die Schutzgebietsverordnungen aufgenommen. Maßgeblich hierfür sind die Bestimmungen des Naturschutzrechts und des Landeswaldgesetzes. Als Verfahrenserfordernis sieht Absatz 5 Satz 2 jedoch zusätzlich vor, dass die Regelungen zur Jagdausübung im Benehmen mit der Jagdbehörde derselben Verwaltungsebene erlassen werden.

Mit Blick auf die eigentumsrechtliche Position des Jagdrechts stellt Absatz 5 Satz 3 klar, dass die Jagdausübung nur insoweit beschränkt werden darf, als es der Schutzzweck erfordert. § 28 Absatz 2 LJagdG wird mit Blick auf die Zuständigkeitsregelung nach Absatz 5 nicht übernommen. Eine Zuständigkeitskonkurrenz liegt danach mit Blick auf die Regelung der Jagdausübung in Naturschutzgebieten nicht mehr vor.

Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald konkretisiert der Nationalparkplan die Bestimmungen des Nationalparkgesetzes, einschließlich des Schutzzwecks. Die Jagdausübung und das Wildtiermanagement übernimmt im Regelfall die Nationalparkverwaltung (§ 12 Absatz 2 Nationalparkgesetz). Wegen der besonderen Anforderungen an die Jagd und das Wildtiermanagement im Nationalpark, die der Erreichung des Schutzzwecks dienen (siehe dazu die Gesetzesbegründung zu § 12 Absatz 2 Nationalparkgesetzes, LT-Drs. 15/4127 S. 78 f.) müssen Jagd und Wildtiermanagement im Nationalpark den Bestimmungen des Nationalparkgesetzes und den Vorgaben des Nationalparkgesetzes entsprechen (Absatz 5 Satz 4).

Zu Absatz 6

Der Begriff der Querungshilfen nach Absatz 6 umfasst insbesondere Grünbrücken und Grünunterführungen von Infrastruktureinrichtungen. Aufgrund der hohen Bedeutung, die den Querungshilfen für den Biotopverbund im Sinne des Naturschutzrechts zukommt, ist der besonderen Empfindlichkeit dieser Bereiche gegenüber Störungen und Beunruhigungen Rechnung zu tragen. Ein Verbot der Jagdausübung ist hierzu erforderlich. Für die Fälle, in denen eine Bejagung zum Schutz bestimmter Rechtsgüter erforderlich wird, lässt Satz 3 Anordnungen der unteren Jagdbehörde zu. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn nicht bereits planerische Vorkehrungen sicherstellen konnten, dass durch das Verbot der Jagdausübung eine Rechtsgüterbeeinträchtigung vermieden wird. Da die Querungshilfen eine große Bedeutung auch für Arten haben können, die nicht dem Jagdrecht unterliegen, wird die höhere Naturschutzverwaltung beteiligt, indem die Entscheidung im Benehmen zu treffen ist. Die Nachsuche, das Erlegen von Wildtieren nach § 38 und die Wildfolge nach § 39 bleiben nach Satz 2 zulässig.

Die Flächen, für die nach Satz 1 ein Verbot der Jagdausübung gilt, fallen in den Anwendungsbereich des § 53 Absatz 5.

Zu § 43 Beitrag zum Wildtiermonitoring

Nach § 27 Absatz 7 Nummer 2 LJagdG in Verbindung mit § 12 DVO LJagdG war die jagdausübungsberechtigte Person dazu verpflichtet, auf Verlangen der unteren Jagdbehörde für wissenschaftliche Zwecke oder für Lehr- und Forschungszwecke über die Abgabe der Streckenliste hinaus, Angaben über die Verhältnisse in ihrem Jagdbezirk und über den Bestand der dort vorkommenden Wildtierarten zu machen. § 43 Satz 1 greift den in diesen Regelungen enthaltenen Grundgedanken auf und stellt eine allgemeine gesetzliche Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen auf, durch entsprechende Angaben Beiträge zu einem Wildtiermonitoring zu leisten. Eine behördliche Anordnung ist danach nicht mehr erforderlich. Notwendige Grundlage des Wildtiermanagements und der im Zusammenhang mit einer ordnungsgemäßen Bejagung erforderlichen Entscheidungen öffentlicher und privater Stellen sind ausreichende Erkenntnisse und Daten über die im Land Baden-Württemberg bestehenden Verhältnisse der Wildtiere und deren Lebensräume. Die jagdausübungsberechtigten Personen trifft einerseits aufgrund der Sozialbindung des eigentumsrechtlichen Jagdrechts eine besondere Verantwortung für die Aufgabe, diese Erkenntnisse zu beschaffen. Andererseits haben sie eine besondere Sachnähe hierzu, da sie das Jagdrecht in den jeweiligen Jagdbezirken mit ausschließlicher Be-

rechtigung ausüben und auf diese Weise Kenntnis über die Verhältnisse erlangen. Da sie die Verhältnisse im Rahmen einer ordnungsgemäßen und waidgerechten Jagd ausüben ohnehin berücksichtigen müssen, stellt die gesetzliche Verpflichtung, zum Wildtiermonitoring beizutragen, keine übermäßige Belastung dar. Öffentlichen Stellen obliegen die Prüfung der Ergebnisse des Wildtiermonitorings sowie die Ergänzung durch wissenschaftliche Monitoringmaßnahmen. Nähere Bestimmungen über die erforderlichen Daten, deren Erhebung und Verarbeitung kann das Ministerium nach Satz 3 durch Rechtsverordnung treffen. Unter die Begriffe der Beobachtung und der Verhältnisse zu Wildtieren nach Satz 1 können verschiedene fachliche Aspekte fallen, beispielsweise auch Aspekte der Populationsdichte und Tiergesundheit.

Die im Rahmen des Wildtiermonitorings gewonnenen Daten und Ergebnisse werden anderen Landesbehörden, zu deren Aufgabe die Umweltbeobachtung gehört, auf Anforderung unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Monitoringsysteme nach anderen Vorschriften und Pflichten zur Mitwirkung hieran bleiben durch die Regelung unberührt.

Artikel 3 sieht eine Übergangsfrist für § 43 vor.

Zu § 44 Wildtierbericht

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ist vorgesehen, dass die oberste Jagdbehörde im regelmäßigen Abstand von drei Jahren einen Wildtierbericht erstellt. Bei besonderer Veranlassung, wozu zum Beispiel eine besondere Tierseuchensituation zählen kann, ist der Wildtierbericht zu gegebener Zeit zu erstellen. Die Erstellung des Wildtierberichts setzt die Mitwirkung wissenschaftlicher Einrichtungen und Landesbehörden voraus. Neben den Anstalten, die dem Geschäftsbereich des Ministeriums zugeordnet sind (Wildforschungsstelle beim Landwirtschaftlichen Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei Baden-Württemberg, Forstliche Versuchsanstalt Baden-Württemberg), ist insbesondere die im Bereich des Artenschutzes und der Umweltbeobachtung zuständige Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz zu beteiligen, ferner Forschungseinrichtungen, die auf dem Gebiet der Wildökologie und Wildbiologie tätig sind. Die Aussagen im Wildtierbericht zu Arten des Schutzmanagements sind in enger Abstimmung mit der obersten Naturschutzbehörde zu treffen, da für diese Arten Zuständigkeiten der Natur-

schutzbehörden bestehen. Der Inhalt des Wildtierberichts ergibt sich aus Absatz 2 bis 4.

Die Sonderstellung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz im Bereich der Berichterstattung unterstreicht Absatz 5.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt die Zusammenhänge zwischen dem Wildtierbericht und weiteren Einrichtungen und Maßnahmen des Gesetzes sowie des Artenschutzrechts dar. Zur Wildtierforschung ist auch das wissenschaftliche Wildtiermonitoring zu zählen, das von privaten Stellen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Stellen erbracht wird. Der Wildtierbericht hat die verschiedenen Beiträge auszuwerten und zu bündeln, um als Grundlage für Entscheidungen im Rahmen des Wildtiermanagements nach dem Gesetz und darüber hinaus dienen zu können. Bei der Verarbeitung der Daten der abgegebenen Streckenlisten und bei Entscheidungen über die Herausgabe von Daten sind die einschlägigen datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt diejenigen Aussagen, die der Wildtierbericht enthalten muss. Die Aussagen nach Nummer 1 bis 4 können insbesondere bei Entscheidungen über die Zuordnung einzelner Wildtierarten zu den Managementstufen nach § 7 zum Tragen kommen, da sie die dort maßgeblichen Kriterien aufgreifen. Nummer 3 betrifft die Frage der zulässigen Jagdausübung auf Wildtierarten, die dem Entwicklungsmanagement unterliegen und steht in Zusammenhang mit § 36 Absatz 2 Satz 2. Der Wildtierbericht liefert die wissenschaftlichen Grundlagen für die danach zu treffenden Entscheidungen. Daneben können die nach Nummer 1 bis 4 im Wildtierbericht enthaltenen Aussagen für weitere Maßnahmen und Entscheidungen im Rahmen des Gesetzes herangezogen werden, zum Beispiel der Entscheidung über die Bestimmung der Jagd- und Schonzeiten und Maßnahmen zur Vorbeugung von Tierseuchen. Für darüber hinausgehende Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, insbesondere für die Erarbeitung von gebietsspezifischen Fachkonzepten, bietet der Wildtierbericht eine Grundlage.

Zu Absatz 4

Notwendiger Inhalt des Wildtierberichts sind nach Absatz 4 die wissenschaftlichen Empfehlungen für Entscheidungen nach § 7 Absatz 2 und 3. Der Wildtierbericht ist nach § 7 Absatz 9 Grundlage dieser Entscheidungen. Nach Absatz 4 Satz 2 soll der Wildtierbericht ausgehend von der Analyse der Situation der Wildtiere und deren Lebensräume auch die sich anschließenden Folgerungen enthalten, insbesondere den zuständigen Personen und Stellen Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements empfehlen.

Zu Absatz 5

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu § 45 Besondere Hegemaßnahmen

Nach § 45 sollen die jagdausübungsberechtigten Personen sowie die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts ihrer Hegepflicht nach § 3 Absatz 1 dadurch gerecht werden, dass sie besondere Maßnahmen zugunsten von Wildtieren, die dem Schutz- und Entwicklungsmanagement unterliegen, ergreifen. Soweit hierfür revierübergreifende Konzepte in Betracht kommen oder bestehen, bietet sich eine Beteiligung der genannten Personen an diesen Konzepten an, da bei einer revierübergreifend abgestimmten Vorgehensweise eine höhere Wirksamkeit der Maßnahmen zu erwarten ist.

Zu § 46 Generalwildwegeplan

Zu Absatz 1

Flächenverbrauch, Zerschneidung und Zersiedelung der Landschaft sind maßgeblich für den Rückgang von Tier- und Pflanzenarten und damit eine der Hauptursachen für den Verlust biologischer Vielfalt. Dem Schutz der noch verbleibenden Freiräume, insbesondere großer, noch zusammenhängender verkehrsarmer Räume und deren Vernetzung kommt daher eine besondere Bedeutung zu. Zur Sicherung überregionaler ökologischer Funktionsbeziehungen zwischen diesen Landschaftsräumen und zur Vermeidung von Verkehrsunfällen mit Wildtieren sind geeignete Maßnahmen privater und öffentlicher Stellen erforderlich.

Der seitens der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg bereits erstellte Generalwildwegeplan erhält in Absatz 1 eine gesetzliche Grundlage. Ein Auftrag zur Berücksichtigung des Generalwildwegeplans ergab sich zuvor aus

dem Beschluss des Ministerrats vom 11. Mai 2010 für die dort genannten Ministerien und nachgeordneten Verwaltungsbehörden. Der Generalwildwegeplan dient Behörden, Planerinnen und Planern sowie allen sonstigen Anwenderinnen und Anwendern bei fachspezifischen und fachlich übergreifenden Vorhaben als Informations-, Planungs- und Abwägungsgrundlage. Er ist in Abstimmung mit dem auf der Grundlage des Naturschutzrechts länderübergreifend zu entwickelnden Biotopverbund zu entwickeln und darin einzubinden.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 erhält das Ministerium die Aufgabe zugewiesen, den Generalwildwegeplan zu erstellen. Hierzu ist eine behördeninterne Beteiligung der betroffenen Fachverwaltungen, insbesondere der Naturschutzverwaltung, einschließlich der jeweils angeschlossenen Forschungseinrichtungen erforderlich. Gesetzlich vorgesehen ist auch die Möglichkeit, externe wissenschaftliche Einrichtungen zu beteiligen.

Zu Absatz 3

Der Generalwildwegeplan beschränkt sich auf eine Darstellung des Abwägungsmaterials, das von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen oder Entscheidungen über raumbedeutsame Maßnahmen im Rahmen der fachgesetzlichen Abwägungssystematik zu berücksichtigen ist. Er enthält keine selbständigen rechtlichen Vorgaben sowie keine Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des Planungsrechts. Die Darstellungen des Generalwildwegeplans sind in der Regel als Belange des Naturschutzes zu qualifizieren. Das Abwägungsmaterial selbst ist bereits aufgrund anderer rechtlicher Bestimmungen, insbesondere des Bauplanungsrechts, des Straßenrechts und des Planungsrechts, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen zu berücksichtigen. Insoweit entsteht keine zusätzliche Belastung dieser Stellen durch die Berücksichtigungspflicht.

Zu § 47 Hegegemeinschaften

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält in Satz 1 eine Definition des Begriffs der Hegegemeinschaft in Anlehnung an § 10a Absatz 1 BJagdG. Die gesetzliche Verankerung von Hegegemeinschaften verdeutlicht die Notwendigkeit einer jagdbezirksübergreifenden Betrachtungs- und Vorgehensweise im Rahmen eines erfolgversprechenden Wildtiermana-

gements. Wildtiere überschreiten die Grenzen der Jagdbezirke. Die für den Umgang mit Wildtieren notwendigen Maßnahmen müssen den gesamten Lebensraum der Wildtiere in den Blick nehmen. Hegegemeinschaften können die für ein wirksames Wildtiermanagement in Teilen hinderliche Parzellierung durch das gesetzliche System der Jagdbezirke ausgleichen. Insbesondere Schalenwildarten mit großräumiger Lebensweise erfordern eine jagdbezirksübergreifende Betrachtungs- und Vorgehensweise, um Konflikte mit den Interessen der Land- und Forstwirtschaft zu minimieren. In Baden-Württemberg betrifft dies insbesondere das Rotwild. Die erarbeiteten Rotwildkonzeptionen können als konzeptionelle Vorbilder für die Ziele und Aufgaben einer Hegegemeinschaft dienen.

Das Ziel der Hegegemeinschaft wird gegenüber der Regelung des § 10a Absatz 1 BJagdG um abgestimmte Maßnahmen der Bejagung und des Wildtiermanagements insgesamt ergänzt. Auf diese Weise werden insbesondere revierübergreifende Bewegungsjagden als wirksame Maßnahmen zur Reduzierung des Wildbestandes erfasst, daneben aber auch die Umsetzung von gemeinsamen Fachkonzepten, besondere Forschungs- und Monitoringmaßnahmen. Der Zusammenschluss nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage, eine bestimmte Rechtsform ist dabei nicht vorgegeben.

Absatz 1 Satz 2 und 3 übernehmen den Regelungsgehalt des § 7 LJagdG über das Hinwirken der unteren Jagdbehörde auf Bildung einer Hegegemeinschaft und deren Bestätigung. Bestätigte Hegegemeinschaften haben ein Recht auf Anhörung nach § 35 Absatz 4 Satz 2 bei der Festsetzung eines Abschussplans. Dazu müssen sie einen Zusammenschluss auf privatrechtlicher Grundlage darstellen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ermöglicht es bestehenden Hegegemeinschaften, unter den genannten Voraussetzungen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zu erhalten, ohne dass dies einer behördlichen Aufforderung und Durchsetzung bedürfte. Auf diese Weise wird die Eigenverantwortung der örtlich oder regional betroffenen Akteure gestärkt. Notwendige Voraussetzung der auf einvernehmlichem Wege erfolgenden Errichtung der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist jedoch, dass innerhalb der erforderlichen Gebietskulisse alle in Nummer 2 genannten Personen Mitglieder der Hegegemeinschaft sind und den Antrag nach Nummer 1 unterstützen. Im Übrigen entsprechen die Voraussetzungen denen des Absatzes 3.

Zu Absatz 3 und 4

Absatz 3 und 4 sehen die Möglichkeit vor, im Einzelfall eine Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts zu errichten, in der die jagdausübungsberechtigten Personen, die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts und die Jagdgenossenschaften eines bestimmten Gebiets kraft Gesetzes Mitglieder sind. Rechtstechnisch lehnen sich die Regelungen an die Rahmenvorschrift des § 10a Absatz 2 BJagdG an und setzen die Aufforderung zur Errichtung einer Hegegemeinschaft voraus.

Die Errichtung der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Absatz 3 und 4 setzt voraus, dass einerseits eine jagdbezirksübergreifende Betrachtungs- und Vorgehensweise im Bereich der Hege, der Bejagung oder des Wildtiermanagements erforderlich ist, andererseits diese Betrachtungs- und Vorgehensweise nur durch die Errichtung einer Hegegemeinschaft gewährleistet werden kann, in der die jagdausübungsberechtigten Personen, die Inhaberinnen und Inhaber des Jagdrechts und die Jagdgenossenschaften Mitglieder sind. Soweit ein freiwilliger Zusammenschluss zu einer Hegegemeinschaft nach Absatz 1 bereits besteht und die Hegegemeinschaft die Aufgaben erfüllt, besteht keine Notwendigkeit für eine Aufforderung nach Absatz 3. Etwas anderes gilt, wenn keine Hegegemeinschaft besteht oder eine bestehende Hegegemeinschaft die Aufgaben nicht oder unzureichend bewältigt. Der notwendigen jagdbezirksübergreifenden Abstimmung und Durchführung von Maßnahmen kann ein freiwilliger Zusammenschluss im Einzelfall nicht genügen. Die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts verfügt über die verpflichtende Mitgliedschaft und ihre gesetzlichen Zuständigkeiten demgegenüber über eine Stellung, die eine wirksame Erledigung der Aufgaben und die Erreichung der Ziele des Gesetzes in besonderen Problemlagen verspricht.

Die Aufforderung nach Absatz 3 setzt eine bestimmte Umgrenzung des betroffenen Gebiets voraus, die sich nach den zu erfüllenden Aufgaben richtet. Insbesondere der vorhandene oder vorgesehene Lebensraum der von den Aufgaben der Hegegemeinschaft erfassten Wildtierarten ist dabei von Bedeutung. Des Weiteren setzt die Aufforderung eine Aufzählung bestimmter Aufgaben voraus. In Betracht kommen hierfür die in Absatz 5 genannten Aufgaben, insbesondere die Zuständigkeiten im Rahmen der Abschussplanung. Die Betroffenen müssen in der Aufforderung auch über die Rechtsfolge, die Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit einer Mitgliedschaft kraft Gesetzes, informiert werden.

Absatz 4 regelt die gesetzliche Errichtung der Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts für zwei Fälle. Der erste Fall tritt ein, wenn die Aufforderung nicht rechtzeitig befolgt und keine Hegegemeinschaft als privatrechtlicher Zusammenschluss gebildet wird. Der zweite Fall tritt ein, wenn eine als privatrechtlicher Zusammenschluss gebildete Hegegemeinschaft die in der Aufforderung bezeichneten Aufgaben nicht hinreichend erfüllt. Die Mitgliedschaft der Adressaten der Aufforderung tritt kraft Gesetzes ein.

Zu Absatz 5

Die Hegegemeinschaft definiert sich über bestimmte Aufgaben, die den Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 entsprechen müssen. In diesem Rahmen können sich insbesondere die in Absatz 5 genannten Aufgaben ergeben. Dazu gehört die Festsetzung und Durchsetzung des Abschussplans für die von der Hegegemeinschaft bewirtschaftete Wildtierarten nach § 35 Absatz 7.

Zu Absatz 6

Die Regelung in Absatz 6 zur Staatsaufsicht über Hegegemeinschaften, die nach Absatz 2, 3 und 4 Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entspricht der Regelung zur Aufsicht über Jagdgenossenschaften.

Zu Absatz 7

Die Anforderungen an den Inhalt der nach Absatz 7 erforderlichen Satzung ergeben sich neben Satz 3 aus den Bestimmungen, die durch Rechtsverordnung nach § 70 Nummer 1 erlassen werden.

Zu Absatz 8

Die Regelung in Absatz 8 zur Finanzierung der Hegegemeinschaften, die nach Absatz 2, 3 und 4 Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, entspricht der Regelung bei Jagdgenossenschaften.

Zu § 48 Wildtierschutz

Zu Absatz 1

Absatz 1 führt die Person der anerkannten Wildtierschützerin bzw. des anerkannten Wildtierschützers ein und weist ihr bestimmte Aufgaben und Pflichten zu. Anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern kommt nach Absatz 1 eine die jagdausübungsberechtigten Personen im jeweiligen Jagdbezirk unterstützende Funktion zu. Sie sind zu Maßnahmen nach § 49 Absatz 1 und 2 berechtigt. Sie sind zudem zur Ausübung der Jagd befugt, jedoch nur nach Maßgabe ihres Auftrages und in dem betreffenden Jagdbezirk. Die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer können für mehrere Jagdbezirke und von verschiedenen jagdausübungsberechtigten Personen beauftragt werden.

Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sind keine jagdausübungsberechtigten Personen im Sinne des Gesetzes. Mit dem Auftrag endet auch die Befugnis, die Jagd auszuüben. Sie endet auch, wenn das Jagdausübungsrecht der beauftragenden Person entfällt, zum Beispiel wenn deren Pachtvertrag endet. Die gesetzlichen Pflichten der jagdausübungsberechtigten Personen können nicht mit befreiender Wirkung auf die Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer übertragen werden. Darüber hinaus sind sie infolge der Aufgabenübertragung und der Aufgabenwahrnehmung im jeweiligen Jagdrevier Adressaten für die gesetzlichen Pflichten im Falle von Tierseuchen (§ 50).

Anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer haben andere Aufgaben, Rechte und Pflichten als die Jagdschutzberechtigten nach § 25 Absatz 1 BJagdG und die bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher nach § 25 Absatz 2 BJagdG und § 30 LJagdG. Die bisherigen Regelungen des § 23 und 25 BJagdG zum Jagdschutz und zu den Jagdschutzberechtigten werden inhaltlich nicht übernommen. Die Zwecke des Jagdschutzes nach § 23 BJagdG werden, soweit sie künftig noch bestehen, durch besondere Bestimmungen des Gesetzes erfüllt, welche die danach verpflichteten Personen bezeichnen. Daher ist der Regelungsgehalt des § 25 Absatz 1 BJagdG entbehrlich. Die in § 29 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG genannten Rechte der Jagdschutzberechtigten entfallen im Sinne einer restriktiven Übertragung polizeilicher Rechte. Die Feststellung und Verfolgung von Verstößen gegen jagdrechtliche Bestimmungen obliegt den zuständigen Behörden. Daneben bleiben insbesondere die strafprozessualen Bestimmungen zur Festnahme von Personen unberührt.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes endet die Rechtsstellung der bestätigten Jagdaufseher (§ 25 BJagdG, § 30 LJagdG).

Zu Absatz 2

Der Regelungsgehalt des § 30 LJagdG wird nicht übernommen, wenngleich Absatz 2 sich mit Blick auf die Anforderungen an anerkannte Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sowie die Anerkennung an § 30 Absatz 1 LJagdG anlehnt. Die erhöhten Anforderungen an die fachliche Eignung bei einer hauptberuflichen Anstellung (§ 30 Absatz 1 Satz 2 LJagdG) werden nicht übernommen. Allerdings ist bei einer forstlichen Ausbildung oder Ausbildung zur Berufsjägerin oder zum Berufsjäger die fachliche Eignung im Regelfall anzunehmen.

Absatz 2 enthält zudem eine Regelung zum Widerruf der Anerkennung.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die unteren Jagdbehörden mit den anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern zusammenarbeiten. Diese können die zuständigen Behörden, öffentlichen Stellen und privaten Personen bei Maßnahmen im Rahmen des Wildtiermanagements, bei jagdlichen Fragen und Fragen zum Umgang mit Wildtieren mit ihren Fach- und Ortskenntnissen unterstützen und als Ansprechpartner dienen. Zugleich sollen die zuständigen Behörden und öffentlichen Stellen mit den Wildtierschützerinnen und Wildtierschützern die Zusammenarbeit und den fachlichen Austausch suchen. Schutzgebiete stellen besondere Anforderungen an die fachliche Eignung der Wildtierschützer. Dies kann neben Wildruhegebieten insbesondere Schutzgebiete nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts aber auch nach anderen Bestimmungen betreffen. Angesichts der erhöhten Anforderungen muss bei der Tätigkeit der Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer eine Abstimmung mit der für die Erklärung zum Schutzgebiet zuständigen Behörde erfolgen.

Zu § 49 Schutz der Wildtiere vor Hunden und Hauskatzen

§ 49 enthält besondere Befugnisse zum Schutz der Wildtiere.

Zu Absatz 1

Absatz 1 enthält die Befugnis der jagdausübungsberechtigten Personen und der anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer zum Abschuss von wildernden Hunden. Die Befugnis steht unter strengeren Voraussetzungen als die Befugnis nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 LJagdG. Dadurch wird den Belangen des Tierschutzes

Rechnung getragen. Erstmals steht der Abschuss unter dem Vorbehalt einer vorherigen Genehmigung. Zuständig ist die Ortspolizeibehörde, der die Umstände vor Ort und die beteiligten Personen im Regelfall bekannt sind. Darüber hinaus stellt Absatz 1 auf eine konkrete Gefährdung und nicht lediglich auf eine mögliche Gefährdung der Wildtiere durch die Hunde ab. Vor dem Abschuss muss der erfolglose Versuch unternommen worden sein, Halterin oder Halter und Begleitpersonen, soweit sie vorhanden und ermittelbar sind, zu erreichen und auf sie einzuwirken. Daneben müssen andere mildere und zumutbare Maßnahmen zur Abwehr der Gefahr den Umständen nach als nicht erfolgversprechend ausscheiden.

Die Regelung ergänzt das Maßnahmenspektrum, das den Behörden und Betroffenen, insbesondere auf der Grundlage des Polizeirechts bereitsteht. Insbesondere kommen vor einem Töten des Hundes die in der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz über das Halten gefährlicher Hunde vorgesehenen Maßnahmen in Betracht.

Absatz 1 Satz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c LJagdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erlaubt den Abschuss von Hauskatzen lediglich in Gebieten, in denen der Schutzzweck den Abschuss erfordert, insbesondere um bestimmte Wildtierarten zu schützen. Die Regelung des § 29 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG wird nicht übernommen. Der nach dieser Regelung weitgehend voraussetzungslose Abschuss ist aus Gründen des Wildtierschutzes nicht erforderlich. Die Belange des Tierschutzes und die gesellschaftlichen Anschauungen veranlassen zu einer restriktiveren Regelung im Sinne des Absatzes 2. Die Verwendung des Begriffs der Hauskatze verdeutlicht den Schutzanspruch der gefährdeten Wildkatze. Zuständig für die erforderliche Genehmigung ist in Wildruhegebieten die untere Jagdbehörde, in Schutzgebieten nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts, wozu auch der Nationalpark Schwarzwald zählt, die zuständige Naturschutzbehörde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsgehalt des § 29 Absatz 2 LJagdG.

Zu § 50 Bekämpfung von Tierseuchen bei Wildtieren

Die Vorschriften des Tiergesundheitsrechts bleiben nach § 71 unberührt. Die Trennung dieser Rechtsbereiche vom Jagdrecht wird daher beibehalten. § 50 enthält daneben eigenständige Regelungen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 24 BJagdG mit geringfügigen Änderungen. Die nach § 48 anerkannten Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer sowie die sonst zur Jagdausübung befugten Personen sind in die Verpflichtung einbezogen (ebenso § 4 Absatz 5 Satz 2 Tiergesundheitsgesetz). Die Anzeigepflicht ist dahingehend begrenzt, dass nur die nach Tiergesundheitsrecht anzeigepflichtigen Tierseuchen erfasst werden (siehe derzeit die Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen). Damit wird der weiten Begriffsbestimmung zum Begriff der Tierseuchen nach § 2 Absatz 1 des Tiergesundheitsgesetzes Rechnung getragen. Nach Satz 2 soll die untere Jagdbehörde an den zur Bekämpfung der Tierseuche erforderlichen Maßnahmen, die die zuständige Behörde trifft, mitwirken. Sie kann insbesondere unterstützende Maßnahmen auf der Grundlage dieses Gesetzes in Abstimmung mit diesen Behörden treffen. Den Abschuss von Wildtieren zur Bekämpfung von Seuchen kann sie zum Beispiel nach § 36 Absatz 1 anordnen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine die Anzeigepflicht ergänzende Verpflichtung der jagdausübungsberechtigten Personen und der zur Jagdausübung befugten Personen, die erlegten oder verendet aufgefundenen Wildtiere, bei denen sich Erscheinungen zeigen, die den Ausbruch einer anzeigepflichtigen Tierseuche befürchten lassen, unverzüglich der Untersuchung zur Abklärung der Krankheitsursache zuzuführen. Um einen Seucheneintrag nach Baden-Württemberg frühzeitig zu erkennen, ist es erforderlich, dass auffällige Wildtiere oder Proben umgehend der Untersuchung zur Abklärung der Krankheit zugeführt werden. Diese präventiven diagnostischen Untersuchungen auf anzeigepflichtige Tierseuchen ergänzen das Fallwildmonitoring im Rahmen eines Frühwarnsystems und sind für die Einsender kostenfrei.

Zu § 51 Verringerung der Störung und Beunruhigung von Wildtieren

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 19a Satz 1 BJagdG und führt ihn mit § 26 Absatz 1 LJagdG zusammen. Der Begriff Wohnstätte wird durch den Begriff der Einstände ersetzt. Die Regelung stellt gegenüber den naturschutzrechtlichen Störungsverboten eine jagdrechtliche Sondervorschrift dar. Zu den ähnlichen Handlungen kann im Einzelfall auch das Freilaufen- oder Streunenlassen eines Hundes zählen, wenn es dadurch zu einer Störung kommt.

§ 51 findet keine Anwendung, wenn Wildtiere der dem Schutzmanagement unterliegenden Arten betroffen sind. Das sieht § 7 Absatz 7 Satz 3 vor. Die Vorschriften des Naturschutzrechts bleiben insoweit unberührt.

Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 26 Absatz 2 LJagdG mit ergänzendem Hinweis auf die Vorgaben des europäischen Rechts.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht die Möglichkeit vor, dass die untere Jagdbehörde in Notzeiten, soweit erforderlich, ein Wegegebot und einen Leinenzwang erlässt. Betroffen ist das Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft zum Zwecke der Erholung. Personen, die den Wald und die offene Landschaft mit besonderer Befugnis betreten, werden nicht erfasst. Im Hinblick auf die Anforderungen des Tierschutzes kommt eine Anordnung des Leinenzwanges nur in Ausnahmefällen in Betracht. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit einer solchen Anordnung sind daher besonders strenge Kriterien anzulegen. Durch die Regelung sollen insbesondere im Winter Störungen durch Waldbesucherinnen und Waldbesucher vermieden werden, da sie für die Wildtiere besonders kräftezehrend sind. Waldbesucherinnen und Waldbesuchern ist es in diesem Fall zumutbar, aus Tierschutz- und Naturschutzgründen im Winter, soweit dies erforderlich ist, zu Erholungszwecken die Waldwege zu benutzen. Um die Wirkung der Anordnungen rechtzeitig sicherzustellen, sieht Satz 2 den Wegfall der aufschiebenden Wirkung vor. Satz 4 sieht eine Jagdruhe während der bekanntgemachten Notzeit in den bezeichneten Gebieten vor, um die Schonung und Störungsminde- rung auch in jagdlicher Hinsicht zu gewährleisten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält eine Definition des Notzeitenbegriffs. Im Hinblick auf die wissenschaftlichen Erkenntnisse, die dem grundsätzlichen Verbot der Fütterung von Schalenwild zugrunde liegen (§ 33 Absatz 2), wird die in der Rechtsprechung und Literatur bisher verbreitete Notzeitendefinition, die auf ein Fütterungsbedürfnis entsprechend der bisher geltenden jagdrechtlichen Regelung Bezug nimmt, nicht übernommen. Absatz 4 greift vielmehr den Gedanken auf (ebenso § 41 Absatz 2 zur allgemeinen Schonzeit), dass die Wildtiere bei Schonung und Störungsvermeidung die Notzeiten im Rahmen ihrer natürlichen Lebensweise überstehen können.

Zu Abschnitt 7 Wild- und Jagdschaden

Zu § 52 Fernhalten der Wildtiere

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 26 Satz 1 BJagdG und ergänzt ihn zur Klarstellung um den Gedanken der Erforderlichkeit.

Absatz 1 Satz 2 sieht vor, dass die das Grundstück bewirtschaftenden Personen eine Duldungspflicht trifft, wodurch vorübergehend vorgesehene Einrichtungen zum Fernhalten von Wildtieren und damit die Vermeidung von Wildschäden ermöglicht werden. In Betracht kommen etwa nicht fest mit dem Erdboden verbundene Einrichtungen während besonders schadensträchtiger Zeiträume. Satz 2 konkretisiert damit die nach Satz 1 bereits bestehende Befugnis zum Fernhalten von Wildtieren und gibt zugleich deren Schranken neben Absatz 2 vor. Die die Grundfläche bewirtschaftenden Personen trifft eine der Natur der Sache nach mit dem Eigentumsrecht verbundene Mitwirkungspflicht, soweit die Beschränkungen der Bewirtschaftung nicht unzumutbar werden. Sonstige Vorschriften über die Zulässigkeit der Einrichtungen zum Fernhalten von Wildtieren bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 26 Satz 2 BJagdG.

Zu § 53 Schadenersatzpflicht bei Wildschaden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 29 Absatz 1 BJagdG mit sprachlichen Änderungen, der in Satz 5 um die Regelung zur Möglichkeit der Beitreibung der anteiligen Ersatzbeträge ergänzt wird. Die Ersatzpflicht bei Schäden durch Fasanen wird nicht übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 29 Absatz 2 BJagdG mit klarstellenden Änderungen. Die Ersatzpflicht bei Schäden durch Fasanen wird nicht übernommen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 29 Absatz 3 BJagdG.

Zu Absatz 4

Absatz 4 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 30 BJagdG mit der Änderung, dass die Ersatzpflicht jede zur Aufsicht verpflichtete Person trifft.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass ein Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, insbesondere wenn die Jagd ruht, nicht erstattet wird. Dies folgte nach überwiegender Meinung bereits aus der bisher geltenden Rechtslage, denn diese Flächen liegen außerhalb des Verantwortungsbereichs der jagdausübungsberechtigten Person. Absatz 5 stellt des Weiteren klar, dass die Eigentümer dieser Flächen auch nicht anteilig den Wildschaden tragen müssen; sie sind insoweit nicht Mitglieder der Jagdgenossenschaft. Bei aus ethischen Gründen befriedeten Grundflächen gilt abweichend davon dagegen § 14 Absatz 6.

Zu § 54 Umfang der Ersatzpflicht bei Wildschaden

Zu Absatz 1 und 2

Absatz 1 und 2 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 31 BJagdG.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht eine Regelung zur prozentualen Beschränkung des Ersatzanspruchs bei Wildschaden an Maiskulturen vor. Der Geschädigte trägt danach 20 Prozent des entstandenen Wildschadens selbst, es sei denn, er kann sich durch unternommene Maßnahmen zur Abwehr von Wildschäden entlasten. Die besondere Behandlung der Schäden an Maiskulturen gegenüber anderen voll ersatzfähigen Schäden ist dadurch gerechtfertigt, dass die Bewirtschaftung der Grundflächen durch den Anbau von Mais ein besonderes, gegenüber anderen Anbaupflanzen erhöhtes Risiko für Wildschäden birgt. Maispflanzen bieten den Wildtieren, besonders dem Schwarzwild, durch ihren Wuchs während der Reifezeit eine nahezu vollständige Deckung. Die Möglichkeiten, Wildschaden durch eine gezielte Bejagung zu vermeiden, sind beim Maisanbau erheblich eingeschränkt. Zugleich liefern Maispflanzen Wildtieren ein bevorzugtes Nahrungsangebot. Das Zusammenfallen von Deckung und Nahrung betrifft insbesondere die Zeiträume, in denen die Schadenswirkung bei Maispflanzen besonders hoch ist. Hinzu tritt der besondere Wert der Maispflanzen als nachgefragte Energiepflanzen. Insoweit besteht bei Maiskulturen eine besondere Schadensträchtigkeit, die auf die Anbauentscheidung der geschädigten Person zurückgeht. Das Schaffen einer besonders schadensträchtigen Situation rechtfertigt es, den Wildschadensersatzanspruch als einen der Gefährdungshaftung vergleichbaren Tatbestand zu Lasten des Gefahrenveranlassers zu beschränken, wie dies auch das Anliegen bei Sonderkulturen nach § 55 Absatz 2 ist. Der Anteil des von der geschädigten Person selbst zu tragenden Wildschadens in Höhe von 20 Prozent berücksichtigt, dass die überwiegenden Einflussmöglichkeiten auf die Wildschadenssituation bei den jagdausübungsberechtigten Personen liegen. Mit dem Abschlag wird der Wert von Aufwendungen erfasst, die für geeignete Maßnahmen zu Wildschadensabwehr erforderlich werden können. Die eine Fläche mit Maiskulturen bewirtschaftenden Personen haben andererseits durch die Anbauentscheidung und Anbauweise immerhin nennenswerte Einflussmöglichkeiten. Die Entlastungsregelung in § 54 Absatz 3 zweiter Halbsatz greift den Gedanken der Mitverursachung und Pflicht des Geschädigten zur Schadensvermeidung auf. In Betracht kommen insbesondere Maßnahmen wie die Einhaltung von Abständen zum Waldrand, Schussschneisen und andere Maßnahmen, mit denen in zumutbarer Weise die effektive Bejagung begünstigt werden kann. Während die geschädigte Person über die Entlastung den vollen Ersatz des Wildschadens erreichen kann, sieht Satz 2 vor, dass im Übrigen § 254 BGB (Mitverschulden) und § 55 Absatz 1 (Wegfall des Ersatzanspruchs) unberührt bleiben.

Zu § 55 Schutzvorrichtungen gegen Wildschaden

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 32 Absatz 1 BJagdG mit der Klarstellung, dass auch die Verhinderung von Abwehrmaßnahmen zum Entfallen des Ersatzanspruchs führt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt im Wesentlichen den bewährten Regelungsgehalt des § 32 Absatz 2 BJagdG unter Berücksichtigung der Überführung in Landesrecht. Satz 3 sieht ergänzend dazu und zur Klarstellung vor, dass unter Hauptholzarten im Sinne des Satz 1 diejenigen Baumarten zu verstehen sind, die im jeweiligen Jagdbezirk im Ausgangsbestand einen Flächenanteil von mindestens fünf vom Hundert aufweisen. Der genannte Prozentsatz ist in der Rechtsprechung zur bisher geltenden Rechtslage bereits als Kriterium herangezogen worden. Vertragliche Vereinbarungen bleiben unberührt. Nach § 70 Nummer 6 kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, welche Schutzvorrichtungen als üblich anzusehen sind.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält klarstellende Kriterien zur Einordnung der in Baden-Württemberg typischen Streuobstwiesen. Nach der bisherigen Rechtslage wurden Streuobstwiesen mit Blick auf den § 32 Absatz 2 BJagdG uneinheitlich beurteilt. In einigen Fällen wurden Streuobstwiesen generell als Obstgärten im Sinne dieser Bestimmung angesehen, weshalb eine Klarstellung im Gesetz sinnvoll ist. Absatz 3 Satz 1 erfasst einen typischen Fall einer bewirtschafteten Streuobstwiese und drückt dabei aus, dass es sich um eine der Grünlandbewirtschaftung ähnliche Art der Bewirtschaftung handeln muss, welche die volle Schadensersatzpflicht auslöst. § 55 Absatz 2 greift für diesen Fall nicht ein. Eine typische Nutzung der Streuobstwiesen wie Grünland setzt eine Mahd oder Beweidung voraus. Mulchen, insbesondere die Rasenmähermahd, ist keine Nutzung im Sinne des Satzes 1, da durch den Mulchungseffekt in der oberen Bodenkrume besonders günstige Bedingungen für Würmer und sonstige Bodenbewohner geschaffen werden, die im besonderen Maße die Wildscheine zum Aufwühlen des Bodens verleiten. In der Regel dürfte für eine Nutzung wie Grünland ein bis dreimal pro Jahr gemäht werden müssen, wobei Unterschiede in den einzelnen Landesteilen zu berücksichtigen sind. Nach Satz 2 von der Ersatzpflicht ausgenommen sind Wühlschäden, wenn das Fallobst nicht fachgerecht geerntet wird. Eine

ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Streuobstwiese, die einen Ersatz wie bei Grünlandnutzung rechtfertigt, liegt dann nicht vor.

Zu Absatz 4

Absatz 1 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 31 LJagdG.

Zu § 56 Schadenersatzpflicht bei Jagdschaden

§ 56 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 33 BJagdG.

Zu § 57 Geltendmachung des Schadens

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt im Wesentlichen den bewährten Regelungsgehalt des § 34 BJagdG und führt ihn mit § 17 Absatz 1 der Durchführungsverordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zum Landesjagdgesetz (LJagdG DVO) zusammen. Abweichend von der bisherigen Rechtslage sieht Satz 2 vor, dass Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundflächen nur noch einmal jährlich bis zum 15. Mai angemeldet werden muss. Die Meldung erfasst dann die seit dem 15. Mai des Vorjahres eingetretenen Schäden im Sommerhalbjahr, die häufig zu vernachlässigen sind, und die Schäden des Winterhalbjahres.

Satz 3 wird dahingehend ergänzt, dass die geschädigte Person zum Zwecke der Förderung einer schnellen gütlichen Einigung den Schaden bereits beziffern soll, soweit dies möglich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht gegenüber der bisherigen Rechtslage ausdrücklich vor, die Anmeldung zu bescheinigen und die in Anspruch genommene Person zu benachrichtigen. Dies dient der Förderung einer schnellen gütlichen Einigung und den Beweissicherungsinteressen der für den Schadenersatz in Anspruch genommenen Person.

Zu Absatz 3

Das bisher obligatorisch vorgesehene Vorverfahren zur Geltendmachung des Wildschadensersatzanspruchs nach § 35 BJagdG und § 32 LJagdG entfällt. Bisher musste vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges von der Gemeinde ein solches Vorverfahren durchgeführt werden. Absatz 3 sieht vor, die Eigenverantwortung der Beteiligten zu stärken, die gütliche Einigung in den Vordergrund zu stellen und die Gemeinden durch den Abbau dieses kommunalbelastenden Standards zu entlasten. Das obligatorische Vorverfahren im Wildschadensrecht stellt im deutschen Rechtssystem eine Besonderheit bei der Geltendmachung privater Schadenersatzansprüche dar. Verfahrensrechtliche Sonderregelungen sollten jedoch nur aus zwingenden Gründen geschaffen werden.

Absatz 3 sieht die Verpflichtung der Gemeinde vor, die Beteiligten zum Zwecke der gütlichen außergerichtlichen Einigung auf das Angebot der anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadensschätzer hinzuweisen. An dem Versuch einer gütlichen Einigung selbst müssen die Gemeinden nicht mitwirken. Wildschadensschätzerinnen und Wildschadenschätzer übernehmen im Rahmen des obligatorischen Vorverfahrens auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts bereits die Aufgabe, Wildschaden zu schätzen. Das Angebot wird weiter zu Verfügung stehen, da zu erwarten ist, dass sich die betroffenen Personenkreise weiterhin für die schnelle Abwicklung der Schadenssachen unter Anleitung qualifizierter Personen vor Ort einsetzen werden. Dies eröffnet den anerkannten Wildschadensschätzerinnen und Wildschadenschätzern Verdienstmöglichkeiten.

Zu Absatz 4

Absatz 4 Satz 1 regelt das Verfahren zur Anerkennung von Wildschadensschätzerinnen und Wildschadenschätzern sowie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen. Satz 2 enthält die Ermächtigung, die näheren Bestimmungen zu den Anforderungen an anerkannte Wildschadensschätzerinnen und Wildschadenschätzer durch Rechtsverordnung zu treffen. Sie ersetzt zudem die bisherige Ermächtigung in § 28 Absatz 1 Nummer 5 LJagdG.

Zu Abschnitt 8 Verwaltungsbehörden, Beiräte

Zu § 58 Jagdbehörden

In § 58 wird die dreistufige Jagdverwaltung, wie sie in § 33 LJagdG vorgesehen war, beibehalten. Der Inhalt des § 33 LJagdG wird mit Ausnahme des § 33 Absatz 3 Satz

2 LJagdG weitgehend übernommen. Im Bereich der unteren Jagdbehörden entfällt das bisherige Kollegialorgan des Kreisjagdamts, wie es nach § 35 LJagdG ausgestaltet wurde. § 35 LJagdG wird nicht übernommen. Die untere Jagdbehörde wird bei den unteren Verwaltungsbehörden, nicht jedoch bei den Großen Kreisstädten und Verwaltungsgemeinschaften, angesiedelt. Insoweit entsprechen die Zuständigkeiten der bisherigen Rechtslage. Das Kollegialorgan des Kreisjagdamts wird nicht beibehalten, um eine effizientere Verwaltungsarbeit auch in Abstimmung mit den übrigen Behörden auf der unteren Verwaltungsebene zu gewährleisten. Bisher war in vielen Fällen die Entscheidung durch das Kollegialorgan und eine dementsprechende Beschlussfassung erforderlich. Dieser Umstand entfällt zugunsten einer einfacheren und rechtssicheren Verwaltungsstruktur. Um die Beteiligung der betroffenen Personkreise und Stellen zu gewährleisten, wird ein Beirat nach § 60 eingerichtet.

Auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald nimmt die Nationalparkverwaltung die Aufgaben und Befugnisse der unteren und oberen Jagdbehörde wahr (§ 13 Absatz 1 Satz 2 des Nationalparkgesetzes). Dort wird kein Jagdbeirat eingerichtet (§ 60 Absatz 1).

Zu § 59 Landesbeirat Jagd und Wildtiermanagement

Der Regelungsgehalt des § 34 Absatz 1, 3 und 4 LJagdG wird weitgehend übernommen. In Absatz 2 wird die Besetzung des Landesbeirats in Anlehnung an § 34 Absatz 2 LJagdG neu geregelt. Neu eingeführt wird ein Verfahren zur Anerkennung der Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger (§ 64). Durch die Besetzungsregelung wird insbesondere die Stellung des Natur- und des Tierschutzes gestärkt, die bislang nur mit je einer Person vertreten waren, sowie die Veterinärverwaltung einbezogen. Dies entspricht der mit dem Gesetz angestrebten Weiterentwicklung des Jagdrechts und der Bedeutung, die in diesem Rahmen den Belangen des Tierschutzes, der Tiergesundheit, der Lebensmittelsicherheit und des Naturschutzes zukommt.

Ist bei der Benennung oder der Berufung der Mitglieder die nach Absatz 2 Satz 5 gebotene Berücksichtigung von Frauen zur Hälfte nicht möglich, sind hierfür nachvollziehbare Gründe darzulegen.

Zu § 60 Beirat bei der unteren Jagdbehörde

Zu Absatz 1

Anstelle des Kollegialorgans des Kreisjagdamts (§ 35 LJagdG) wird ein Beirat bei der unteren Jagdbehörde eingerichtet. Absatz 1 Satz 2 regelt die Besetzung des Beirats. Nach den vor Ort bestehenden Umständen kann im begründeten Einzelfall von der Besetzungsregelung abgewichen werden, insbesondere, wenn sich in der genannten Zahl keine Personen für die Mitwirkung zur Verfügung stellen.

Bei der Nationalparkverwaltung wird kein Jagdbeirat eingerichtet. Die Beteiligung von Verbänden und Kommunen ist dort über Nationalparkrat und Nationalparkbeirat gewährleistet.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 regelt den Vorsitz des Beirats. Nach Satz 2 hat die untere Jagdbehörde weitere Regelungen zum Verfahren zu treffen, die den Umständen vor Ort angemessen sind. Über den Verweis auf Regelungen zum Landesbeirat gibt Satz 3 hierfür einen Rahmen vor.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 bestimmt als Aufgabe des Beirats, die untere Jagdbehörde in jagdlichen Fragen und Fragen des Wildtiermanagements zu beraten, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben. Satz 2 nennt bestimmte Entscheidungen, bei denen eine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des Satzes 1 anzunehmen ist.

Zu § 61 Fachberatung

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht das Angebot einer Fachberatung zum Thema Wildtiere bei der unteren Jagdbehörde vor. Von der Regelung ausgenommen bleibt die Nationalparkverwaltung. Durch die Regelung wird die in Baden-Württemberg bereits seit einigen Jahren etablierte Tätigkeit der so genannten Wildtierbeauftragten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und deren Aufgabe konkretisiert. Die Tätigkeiten der Fachberatung fallen der Natur der Sache nach bei den unteren Verwaltungsbehörden, bei den unteren Jagd-, Forst- oder Naturschutzbehörden an. Die Regelung enthält sich einer Vorgabe zu den jeweils notwendigen personellen Ressourcen, die von Behörde zu Behörde entsprechend dem Aufgabenanfall deutlich abweichen können. Ein Mehraufwand gegenüber dem bisher bereits bei den unteren Verwaltungsbehörden anfall-

lenden Aufgabenspektrum im Bereich der Information und Beratung ist nicht zu erwarten.

Angesichts der Aufgaben einer Fachberatung ist eine entsprechende Qualifikation und Sachkunde erforderlich. Insbesondere müssen die zuständigen Personen die Ansprechpartner, Aufgaben und Geschäftsgänge der unteren Verwaltungsbehörde und der betroffenen Fachbereiche (Naturschutz, Tierschutz, Veterinärwesen) kennen. Die berufliche Qualifikation schreibt Absatz 1 nicht vor. Forstliche Ausbildungs- und Studiengänge können die erforderliche Qualifikation vermitteln, in Betracht kommen jedoch auch andere Ausbildungs- und Studiengänge. Die Sachkunde im Bereich Jagdwesen und Wildtiermanagement muss nicht im Rahmen der beruflichen Ausbildung erworben sein. Die Ausbildung im Rahmen der Jägerprüfung kann hierfür genügen. Nach Satz 2 ist eine bestandene Jägerprüfung oder gleichgestellte Prüfung notwendige Qualifizierungsvoraussetzung.

Satz 3 beschreibt mögliche Aufgaben der Fachberatung. Sie soll eine die untere Jagdbehörde sowie andere Behörden, öffentliche Stellen und private Personen unterstützende Funktion einnehmen. Der Umfang der Aufgaben und deren Schwerpunkt richten sich nach den jeweiligen Verhältnissen vor Ort. Satz 3 nennt nicht abschließend typische Aufgaben der Fachberatung, die nach Ansicht des Gesetzgebers vorrangige Bedeutung im Rahmen des Wildtiermanagements haben. Danach soll den zuständigen Personen eine beratende und vermittelnde Funktion zukommen; es ist nicht erforderlich, dass sie selbst Maßnahmen der Bejagung und des Wildtiermanagements durchführen. In Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Fachberatung die Belange des Wildtiermanagements und des Jagdwesens insgesamt. Schwerpunkte können sich danach ergeben im Hinblick auf den Umgang mit Wildtieren im Siedlungsraum, auf wirksame abgestimmte Bejagungsstrategien zur Vermeidung besonderer Wildschäden oder von Wildunfällen oder auf abgestimmte Maßnahmen zum Schutz bestimmter Arten, denen im Zuständigkeitsgebiet der jeweiligen unteren Jagdbehörde eine besondere Bedeutung zukommt.

Zu Absatz 2

Eine Fachberatung im Rahmen eines staatlich verantworteten Wildtiermanagements setzt voraus, dass sich die zuständigen Personen regelmäßig fortbilden und aktuelle Entwicklungen im Bereich des Jagdwesens und Wildtiermanagements verfolgen. Die dem Geschäftsbereich des Ministeriums angehörenden in Absatz 2 genannten For-

schungseinrichtungen haben hierfür ein ausreichendes Fortbildungs- und Informationsangebot bereitzuhalten.

Zu § 62 Sachliche Zuständigkeit, Anordnungen im Einzelfall

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt den Regelungsgehalt des § 36 LJagdG.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten der unteren Jagdbehörde vor, soweit nichts anderes bestimmt ist. Eine besondere Bestimmung enthält insbesondere § 67 Absatz 4 zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten. Das behördliche Einschreiten nach Absatz 2 ist auf das Ziel beschränkt, festgestellte Verstöße gegen dieses Gesetz oder die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen oder künftige Verstöße zu verhindern.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ergänzt die Bestimmungen des § 10 Absatz 3, § 20 Absatz 2 und § 23 Absatz 2 mit dem Ziel eine ordnungsgemäße Bejagung im Interesse der Allgemeinheit sicherzustellen. Die Maßnahmen sind auf das zur Erreichung des Zweckes Erforderliche zu beschränken.

Zu § 63 Örtliche Zuständigkeit

§ 63 übernimmt den bewährten Regelungsgehalt des § 37 LJagdG und ergänzt ihn um die Zuständigkeitsregelung zu Angelegenheiten, die eine Hegegemeinschaft betreffen.

Zu § 64 Anerkennung von Vereinigungen, Übertragung von Aufgaben

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht erstmals die Anerkennung von Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger auf Antrag vor. Die Anerkennung ist Voraussetzung dafür, dass den Vereinigungen das Vorschlagsrecht und Anhörungsrecht im Rahmen des Verfahrens zur Vertei-

lung der Jagdabgabemittel nach § 28 Absatz 1 zusteht. Zudem können Vertreterinnen und Vertreter anerkannter Vereinigungen von der obersten Jagdbehörde zu Mitgliedern im Landesbeirat berufen werden.

Zu Absatz 2 und 3

Die bisherige Regelung des § 38 Absatz 2 LJagdG wird um materielle Kriterien ergänzt, die das Ermessen der obersten Jagdbehörde leiten. Übertragen werden können auch hoheitliche Aufgaben, wie dies für die Jägerprüfung schon geschehen ist (§ 26 Absatz 3). Adressaten sind künftig sachkundige Dritte, nicht lediglich Vereinigungen der Jägerinnen und Jäger. Die Anforderungen an die Übertragung hängen im Einzelfall von der zu übertragenden Aufgabe ab. § 38 Absatz 1 Satz 1 LJagdG entfällt. § 38 Absatz 1 Satz 2 LJagdG entfällt, da davon auszugehen ist, dass die untere Jagdbehörde entsprechende Anregungen zur Aufnahme eines Verwaltungsverfahrens ohne Einschränkung entgegennimmt, und das bisherige Antragsrecht nicht erforderlich ist.

Zu § 65 Staatseigene Jagden

§ 65 behält die bewährte Regelung zu staatseigenen Jagden (§ 39 LJagdG) bei. Die Verweise in Absatz 2 werden, soweit dies infolge der Übernahme von Regelungen des Bundesjagdgesetzes in das Gesetz erforderlich ist, angepasst.

Zu Abschnitt 9 Straf- und Bußgeldbestimmungen

Zu § 66 Strafvorschriften

Nach § 1 bleibt § 38a BJagdG anwendbar. Eine abweichende Regelung trifft das Gesetz insoweit nicht.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die bewährten Straftatbestände nach § 38 Absatz 1 BJagdG mit den entsprechenden Änderungen der Verweise. Sie erfassen vorsätzliches Handeln. Nummer 1 erfasst unter Verweis auf § 36 Absatz 2 nur das Erlegen von Wildtieren entgegen eines vollziehbaren Verbots. Nummer 2 erfasst wie bisher das Verbot, Wildtiere ohne Jagdzeit (ganzjährige Schonzeit nach § 41 Absatz 1 Satz 3) zu beja-

gen, Nummer 3 den Verstoß gegen den Elterntierschutz nach § 41 Absatz 2. Die Strafandrohung erfolgt mit Blick auf Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 EGStGB.

Eine Tat nach Absatz 1 kann insbesondere dann gerechtfertigt sein, wenn eine Befugnis oder Genehmigung nach anderen Vorschriften vorliegt. Bei Arten, die dem Schutzmanagement unterliegen, kommt hierfür zum Beispiel § 45 Absatz 7 BNatSchG in Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt den Regelungsgehalt des § 38 Absatz 2 BJagdG mit der Änderung, dass ein fahrlässiger Verstoß gegen den Elterntierschutz nur dann eine Straftat darstellt, wenn Arten des Schutzmanagements betroffen sind (mit Rücksicht auf Artikel 3 der Richtlinie 2008/99/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt, ABl. L 328 vom 6. Dezember 2008 S. 28). Im Übrigen, bei den Arten, die dem Nutzungs- und Entwicklungsmanagement zugeordnet sind, greift bei fahrlässigen Verstößen gegen den Elterntierschutz der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 67 Absatz 3.

Zu § 67 Ordnungswidrigkeiten

Zu Absatz 1

Absatz 1 erfasst vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes. Dazu zählen zum größten Anteil Bestimmungen, deren Inhalt aus dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz übernommen wird. Daher werden zahlreiche der in § 39 Absatz 1 BJagdG und § 40 Absatz 1 LJagdG genannten Ordnungswidrigkeitentatbestände mit den notwendigen Anpassungen und Klarstellungen übernommen. Im Übrigen erfasst Absatz 1 vorsätzliche Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen neuen oder veränderten Inhalts.

Als Ordnungswidrigkeitentatbestand entfallen gegenüber der bisherigen Rechtslage insbesondere § 40 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG (Nichtanzeige eines Jagderlaubnisscheins), § 40 Absatz 1 Nummer 14 LJagdG (falsche oder verweigernde Angaben gegenüber Jagdschutzberechtigten) und § 40 Absatz 1 Nummer 5 LJagdG (widerrechtliches Handeln bei Benutzen des Jägernotwegs). Ferner entfallen die Tatbestände des § 39 Absatz 1 Nummer 5 BJagdG, die sich auf sachliche Verbote des § 19 Ab-

satz 1 BJagdG beziehen, welche das Gesetz nicht übernimmt. Dazu zählen § 19 Absatz 1 Nummer 6, 14, 16 und 17 BJagdG.

Mangels Gesetzgebungskompetenz werden die Tatbestände zum Recht der Jagdscheine nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 und 9 BJagdG nicht in das Gesetz aufgenommen; diese Regelungen bleiben als abweichungsfestes Recht der Jagdscheine anwendbar (§ 1).

Der Tatbestand der Nummer 11 (Fütterung von Schalenwild) erfasst nicht lediglich die jagdausübungsberechtigten Personen, sondern jede Person, die Schalenwild oder Federwild widerrechtlich füttert.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Gesetzes. Dazu zählen zum größten Anteil Bestimmungen, deren Inhalt aus dem Bundesjagdgesetz und dem Landesjagdgesetz übernommen wird. Daher werden zahlreiche der in § 39 Absatz 2 BJagdG und § 40 Absatz 2 LJagdG genannten Ordnungswidrigkeitentatbestände mit den notwendigen Anpassungen und Klarstellungen übernommen. Im Übrigen erfasst Absatz 2 vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen neuen oder veränderten Inhalts. Zu den neuen Bestimmungen zählen das Verbot der Jagdausübung im Umkreis von Querungshilfen nach § 42 Absatz 6 (§ 67 Absatz 2 Nummer 13) sowie die Anordnung zu Wegegebot und Leinenzwang nach § 51 Absatz 3 Satz 1 (§ 67 Absatz 2 Nummer 15). Zu den veränderten Bestimmungen zählt § 67 Absatz 2 Nummer 10, der den Regelungsgehalt des § 40 Absatz 2 Nummer 6 LJagdG aufgreift und um die Klarstellung ergänzt, dass nur außerhalb der befugten Jagdausübung ein Verstoß vorliegt. Auf diese Weise wird insbesondere klargestellt, dass das freie Suchen des Hundes im Rahmen einer Teilnahme an Bewegungsjagden zulässig ist. Daneben wird die Regelung dahingehend geändert, dass fortan lediglich ein Freilaufenlassen des Hundes sanktioniert wird, wenn keine Einwirkungsmöglichkeit mehr besteht. Die Regelung des § 39 Absatz 2 Nummer 6 BJagdG (unbefugtes Betreten eines fremden Jagdbezirks zur Jagd ausgerüstet) wird mit Blick auf das allgemeine Betretungsrecht nicht übernommen.

Mangels Gesetzgebungskompetenz wird der Regelungsgehalt des § 39 Absatz 2 Nummer 1 BJagdG ohne die 1. Alternative übernommen, da diese zum Recht der

Jagdscheine zu rechnen ist (§ 15 Absatz 1 BJagdG) und als Bundesrecht nach § 1 anwendbar bleibt.

Nach § 1 anwendbar bleibt § 39 Absatz 2 Nummer 5 BJagdG. Insoweit enthält das Gesetz keine abweichenden Regelungen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 erfasst den Tatbestand eines fahrlässigen Verstoßes gegen den Elterntierschutz, den § 38 Absatz 2 BJagdG als Straftatbestand einordnete. Daran wird aus Gründen der Verhältnismäßigkeit für Arten, die nicht dem Schutzmanagement unterliegen, nicht festgehalten. Das Verhalten wird zukünftig als Ordnungswidrigkeit eingestuft.

Zu Absatz 4 und 5

Absatz 4 und 5 übernehmen den bewährten Regelungsgehalt des § 40 Absatz 3 LJagdG und § 39 Absatz 3 BJagdG sowie des § 40 Absatz 5 LJagdG, jedoch mit der Änderung, dass die untere Jagdbehörde als zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten benannt wird. Die Nationalparkverwaltung ist danach als untere Jagdbehörde für die auf dem Gebiet des Nationalparks Schwarzwald begangenen Ordnungswidrigkeiten ebenso zuständige Behörde.

Zu § 68 Einziehung von Gegenständen

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt die Regelungsinhalte des § 40 Absatz 1 BJagdG und des § 40 Absatz 4 LJagdG und führt sie zusammen. Die Möglichkeit zur Einziehung wird auf den gesamten § 67 erstreckt, wenn bei den dort erfassten Verstößen die Voraussetzungen nach Nummer 1 oder 2 anzunehmen sind. § 39 Absatz 2 Nummer 5 BJagdG bleibt nach § 1 anwendbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 übernimmt die Regelungsinhalte des § 40 Absatz 4 Halbsatz 2 LJagdG und des § 40 Absatz 2 BJagdG und führt sie zusammen.

Zu § 69 Verbot der Jagdausübung

§ 69 übernimmt die bewährten Inhalte der § 41 LJagdG und § 41a BJagdG zum Verbot der Jagdausübung und führt sie zusammen. Die maximale Dauer eines Verbots wird dabei in Absatz 1 auf zwei Jahre erhöht.

Zu Abschnitt 10 Schlussbestimmungen

Zu § 70 Ermächtigungen

Das Gesetz beschränkt sich in seinen Regelungen auf die auf gesetzlicher Ebene erforderlichen Bestimmungen. Zur Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen sind darüber hinausgehende nähere Regelungen durch Rechtsverordnung erforderlich. Das Gesetz enthält hierzu die notwendigen gesetzlichen Ermächtigungsgrundlagen. Es führt sie im Regelfall im unmittelbaren Zusammenhang zu derjenigen Regelung, deren Durchführung durch verordnungsrechtliche Regelung erforderlich ist. Daneben enthält § 70 weitere Ermächtigungsgrundlagen. Die bisherigen Ermächtigungen des § 28 Absatz 1 Nummer 1 LJagdG (Bestätigung von Hegegemeinschaften und deren Beteiligung an behördlichen Entscheidungen), des § 28 Absatz 1 Nummer 2 LJagdG (Hegen und Aussetzen weiterer Wildtierarten), des § 28 Absatz 1 Nummer 3 LJagdG (Ausdehnen der Wildschadensersatzpflicht auf andere Wildtierarten) und des § 28 Absatz 1 Nummer 4 LJagdG (übliche Schutzvorkehrungen gegen Wildschäden) werden in § 70 Nummer 3 bis 6 übernommen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält Ermächtigungen zum Erlass von Durchführungsbestimmungen zu Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere hinsichtlich der Bestimmung ihres Gebiets und dementsprechend der betroffenen Mitglieder sowie hinsichtlich der verfahrensrechtlichen und organisationsrechtlichen Fragen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 enthält eine Ermächtigung in Abweichung von § 36 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 BJagdG. Die bundesrechtlichen Rechtsverordnungen nach § 36 BJagdG bleiben nach § 1 anwendbar.

Zu § 71 Unberührtheitsklausel

§ 71 übernimmt den Regelungsgehalt des § 44a BJagdG. Anstelle des Begriffs des Seuchenrechts wird zur Klarstellung der Begriff des Tiergesundheitsrechts verwendet, dessen Regelungen dem Jagdrecht vorgehen. Der Begriff des Fleischhygienerechts wird gestrichen, da seit der Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts 2005 das Fleischhygienerecht keinen eigenen Rechtsbereich mehr darstellt. Damit ist der Begriff Lebensmittelrecht zutreffend und die Unberührtheitsklausel weitestgehend gefasst. Das Naturschutzrecht, mit dem das Jagdrecht ebenfalls zahlreiche Berührungspunkte hat, enthält Regelungen zur Abstimmung mit den jagdrechtlichen Bestimmungen. Daneben enthalten § 3 Absatz 2, § 5 Absatz 2 Satz 2 sowie § 7 Absatz 7 besondere Unberührtheitsklauseln und Vorschriften zur Abstimmung der beiden Rechtskreise.

Zu § 72 Übergangsbestimmungen

Zu Absatz 1

Da Jagdpachtverträge und gegebenenfalls auch Verträge über entgeltliche Jagderlaubnisse über einen längeren Zeitraum geschlossen werden und das Gesetz Änderungen für diese Verträge enthält, sieht Absatz 1 aus Gründen der Rechtssicherheit vor, dass für Altverträge die vor Inkrafttreten des Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften über diese Verträge Anwendung finden, es sei denn, die Verträge werden nach Inkrafttreten des Gesetzes verlängert.

Zu Absatz 2

Um die Neueinrichtung und Neubesetzung des Landesbeirats zu ermöglichen, sieht Absatz 2 vor, dass die Amtszeit der Beiräte mit Inkrafttreten des Gesetzes endet. Entsprechendes gilt für die Beisitzer des Kreisjagdamts, das entfällt.

Zu Absatz 3

Da die Umstellung von der behördlichen Abschussplanung des bisher geltenden Rechts auf die neue Rechtslage nach §§ 34 und 35 einheitlich erfolgen muss, sieht Absatz 3 vor, dass § 21 BJagdG befristet anwendbar bleibt. Dem entspricht die Regelung zum Inkrafttreten der §§ 34 und 35 sowie das Außerkrafttreten des § 27 LJagdG nach Artikel 3.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt die Zuständigkeit der unteren Jagdbehörde für den Übergangszeitraum nach Artikel 3 Absatz 5.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die entsprechende Anwendung der §§ 68 und 69 für den Übergangszeitraum nach Absatz 3 und Artikel 3 Absatz 5.

Zu Absatz 6

Die bestehenden Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Landesjagdgesetzes sollen gemäß Absatz 6 bis auf Weiteres fortgelten.

Zu Absatz 7

Absatz 7 stellt klar, dass bestehende Wildschutzgebiete (§ 24 LJagdG) wie Wildruhegebiete im Sinne des Gesetzes behandelt werden.

Zu Anlage (zu § 7 Absatz 1)

Die Anlage enthält die Aufstellung der dem Gesetz unterstellten Tierarten nach § 7 Absatz 1 (Aufstellung Spalte 1). Es handelt sich um die Arten der Wildtiere im Sinne des Gesetzes. Dem Gesetz können darüber hinaus weitere Tierarten durch Rechtsverordnung unter den in § 7 Absatz 2 genannten Voraussetzungen unterstellt werden. Bei der Entscheidung über die dem Gesetz unterstellten Tierarten kommen die in § 7 Absatz 2 genannten Gründe zum Tragen. § 7 Absatz 2 richtet sich zwar an den Verordnungsgeber, der dem Gesetz neben den in der Aufstellung aufgeführten Tierarten weitere Tierarten zu unterstellen beabsichtigt. Die dort genannten Gründe werden aber auch für den Fall der gesetzlichen Aufnahme in das Jagdrecht herangezogen.

Die Anlage enthält des Weiteren die Zuordnung der dem Gesetz unterstellten Tierarten zu den Managementstufen nach § 7 Absatz 3 bis 6 bei Inkrafttreten des Gesetzes (Aufstellung Spalte 2). Die Tierarten sind gemäß der Aufstellung zugeordnet, bis eine neue Zuordnung durch Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 3 gilt.

1. Haarwild

Tierart:	Zuordnung:
Dachs (<i>Meles meles</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Damwild (<i>Dama dama</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Fuchs (<i>Vulpes vulpes</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Gamswild (<i>Rupicapra rupicapra</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Hermelin (<i>Mustela erminea</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Marderhund (<i>Nyctereutes procyonoides</i> GRAY)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Mink (<i>Neovison vison</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Muffelwild (<i>Ovis ammon musimon</i> PAL-LAS)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.

Nutria (<i>Myocastor coypus</i> MOLINA)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Rehwild (<i>Capreolus capreolus</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Rotwild (<i>Cervus elaphus</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Schwarzwild (<i>Sus scrofa</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Sikawild (<i>Cervus nippon</i> TEMMINCK)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Steinmarder (<i>Martes foina</i> ERXLEBEN)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Waschbär (<i>Procyon lotor</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Wildkaninchen (<i>Oryctolagus cuniculus</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 5.
Baummarder (<i>Martes martes</i> L.)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 3.

Feldhase (<i>Lepus europaeus</i> PALLAS)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1, 2 und 4.
Iltis (<i>Mustela putorius</i> L.)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 3.
Luchs (<i>Lynx lynx</i> L.)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a und b.
Wildkatze (<i>Felis silvestris</i> SCHREBER)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a und b.

2. Federwild

Art:	Zuordnung:
Blässhuhn (<i>Fulica atra</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Elster (<i>Pica pica</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i> GMEL.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Kanadagans (<i>Branta canadensis</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 und 3 in Verbindung mit Absatz 5.

Nilgans (<i>Alopochen aegyptiacus</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 5.
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Reiherente (<i>Aythya fuligula</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1 und 3.
Tafelente (<i>Aythya ferina</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i> L.)	Nutzungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 4 Nummer 1.
Fasan (<i>Phasianus colchicus</i> L.)	Entwicklungsmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 2 und 4.

Graugans (<i>Anser anser</i>)	<p>Entwicklungsmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.</p>
Krickente (<i>Anas crecca</i>)	<p>Entwicklungsmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.</p>
Pfeifente (<i>Anas penelope</i>)	<p>Entwicklungsmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.</p>
Rostgans (<i>Tadorna ferruginea</i>)	<p>Entwicklungsmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 3. Zwar ist die Rostgans nicht in Anhang II der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt, bei der Zuordnung ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich um eine invasive Art handelt. Nach Abschluss laufender Untersuchungen ist zu prüfen, ob die Rostgans eine Jagdzeit erhalten kann, schädliche Auswirkungen auf die örtliche Tier- und Pflanzenwelt entsprechend Artikel 11 der Vogelschutzrichtlinie zu verhindern sind oder sie dem Schutzmanagement unterstellt werden muss.</p>
Schnatterente (<i>Anas strepera</i>)	<p>Entwicklungsmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 5 Nummer 1.</p>
Auerhuhn (<i>Tetrao urogallus L.</i>)	<p>Schutzmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 1 und 3 Buchstabe a.</p>
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	<p>Schutzmanagement</p> <p>Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe a und c.</p>

Haselhuhn (<i>Tetrastes bonasia</i> L.)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 1 und 3 Buchstabe c.
Hohltaube (<i>Columba oenas</i>)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c.
Kormoran (<i>Phalacrocorax carbo</i>)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c.
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i> L.)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 1.
übrige Enten (Unterfamilie Anatinae) ohne Säger (Gattung <i>Mergus</i> L.)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich bei einigen Arten nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 (Spießente, Löffelente, Bergente, Trauerente, Samtente), bei anderen nach Nummer 3 Buchstabe a und c.
übrige Gänse (Gattungen <i>Anser</i> und <i>Branta</i>)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich bei einigen Arten nach § 7 Absatz 6 Nummer 2 (Bläßgans, Ringelgans, Saatgans), bei anderen nach Nummer 3 Buchstabe a und c.
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	Schutzmanagement Die Zuordnung ergibt sich nach § 7 Absatz 6 Nummer 3 Buchstabe c.

Zu Artikel 2 Änderung des Nationalparkgesetzes

Zu Nummer 1

Die Änderung passt die Vorschrift des § 13 Absatz 1 Satz 3 des Nationalparkgesetzes, die die Festsetzung der Abschusspläne für den Nationalpark durch die oberste Jagdbehörde vorsieht, an die Neuregelung des JWMG an. Durch die Unberührtheits-

klausel bezüglich der Bestimmungen des § 65 JWVG ist auch klargestellt, dass es bei der Anwendung der Ausnahmvorschrift in § 65 Absatz 2 letzter Halbsatz verbleibt, die u.a. die Zuständigkeit für die Erteilung von Jagdscheinen betrifft. Für die Erteilung von Jagdscheinen ist die Nationalparkverwaltung nach § 26 Absatz 4 nicht zuständig (siehe schon die Begründung zu § 13 Nationalparkgesetz in LT-Drs. 15/4127, S. 79). Das Recht der Abschussplanung wird gegenüber der bisherigen Rechtslage stark verändert. Für die Bestätigung und Festsetzung des Abschussplans ist für das Gebiet des Nationalparks die oberste Jagdbehörde zuständig, die im Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde entscheidet. Die Regelung des § 27 LJagdG ist noch bis 31. März 2016 in Kraft, ab diesem Zeitpunkt gelten die §§ 34 und 35 des JWVG. Von beiden Regelungen weicht das Nationalparkgesetz mit Blick auf die Zuständigkeit ab. Das Ministerium übt darüber hinaus die Aufsicht über die Zielsetzung und Zielvereinbarungen der Nationalparkverwaltung (§ 34 JWVG) aus.

Aufgrund des abweichenden Inkrafttretens der Regelungen zur Abschussplanung nach Artikel 3, wonach noch bis 31. März 2016 § 27 des LJagdG Anwendung findet, verweist § 13 Absatz 1 Satz 3 des Nationalparkgesetzes sowohl auf das Landesjagdgesetz als auch das JWVG. Die oberste Jagdbehörde ist danach bis 31. März 2016 abweichend von § 27 LJagdG und ab diesem Zeitpunkt abweichend von §§ 34 und 35 des JWVG für die Abschussplanung, insbesondere die Festsetzung der Abschusspläne zuständig.

Zu Nummer 2

Das JWVG sieht vor, dass die bisherigen Aufgaben und Befugnisse der Jagdschutzberechtigten entfallen. Teilweise werden sie auf Wildtierschützerinnen und Wildtierschützer nach § 48 JWVG übertragen. § 16 Absatz 2 Nummer 2 des Nationalparkgesetzes, der dem hauptamtlichen Naturschutzdienst im Nationalpark die Aufgabe der Jagdschutzberechtigten überträgt, ist deshalb zu streichen. Über entsprechende Befugnisse verfügt der hauptamtliche Naturschutzdienst aufgrund der Befugnisnorm des § 16 Absatz 3 des Nationalparkgesetzes auch weiterhin.

Zu Artikel 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten. Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt das Gesetz am 1. April 2015 in Kraft, da es zum neuen Jagdjahr seine

Wirkungen entfalten soll, um das Jagdrecht angesichts der dargestellten veränderten Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln.

Zu Absatz 2

Das Verbot der Verwendung gesundheitsgefährdender Munition nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 tritt verzögert in Kraft.

Zu Absatz 3

Die Umstellung von der behördlichen Abschussplanung nach dem bisher geltenden Recht auf die neue Rechtslage erfordert ein abweichendes Inkrafttreten der §§ 34 und 35.

Zu Absatz 4

§ 43 tritt erst am 1. April 2017 in Kraft, um die Entwicklung geeigneter Verfahren zur Erhebung und Verarbeitung der Monitoringbeiträge zu ermöglichen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt das Außerkrafttreten des Landesjagdgesetzes.

Zu Absatz 6

Rabenkrähe und Elster werden als Tierarten dem Jagdrecht unterstellt und sind nach Maßgabe des Gesetzes bejagbar, da sie dem Nutzungsmanagement zugeordnet werden und eine Jagdzeit erhalten. Daher entfallen die auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes erlassenen verordnungsrechtlichen Regelungen über die Zulässigkeit eines Abschusses dieser Tiere.